

VERBAND
BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER
HESSEN E.V.

Baugewerbe
aktuell

2/2025
März/April

AKTUELLES
Neue Abteilung für Innovation und Nachhaltigkeit im Verband

GASTBEITRAG
Schweben statt im Stau stehen: Seilbahnen als innovatives Transportmittel im urbanen Alltagsverkehr

WIRTSCHAFT
Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2024/2025

FACHGRUPPEN UND AUSSCHÜSSE
Schallschutz und Nachhaltigkeit
Landesfachgruppe „Estrich und Belag“ tagt in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

3 Gewinnung von Mitarbeitern

Aktuelles

4 Bau-Cup der C-Junioren – neue Kooperation mit dem Hessischen Fußballverband

5 Neue Abteilung für Innovation und Nachhaltigkeit im Verband

Innovation und Nachhaltigkeit

6 eRechnung: Umsetzung und Softwareüberblick

9 Webinar 2025: Social Media im Handwerk- Zeitverschwendung oder Pflicht?

10 Webinar 2025: Mit Instagram durchstarten – Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?

11 Webinar 2025: Tiktok für Fachkräfte - Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter

Gastbeitrag

12 Schweben statt im Stau stehen: Seilbahnen als innovatives Transportmittel im urbanen Alltagsverkehr

Recht

20 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März melden

21 Einstiegsqualifizierung: Lernen Sie potenzielle Auszubildende im Rahmen eines Langzeitpraktikums kennen und sichern sich zukünftige Fachkräfte!

22 Störungen im Bauablauf – kann der Auftragnehmer Mehrkosten als „Bauzeiten – Nachtrag“ geltend machen?

24 Wie kann der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber wirksam einen Verzicht auf die anerkannten Regeln der Technik vereinbaren?

25 Einsatz von Nachunternehmern und Arbeitnehmerüberlassung in der Bauwirtschaft – Seminare am 12. März 2025 in Frankfurt und am 18. März 2025 in Kassel

Wirtschaft

26 Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

28 Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2024

31 Lohngebundene Kosten: Neuberechnung zum 1. Januar 2025

32 Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2024/2025

33 So agieren Sie bei Krise oder gar Insolvenz des Auftraggebers/ Lieferanten richtig

34 Aktueller Sachstand zum VSME-Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

36 Neuer ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge

IKK classic

37 Gemeinsam profitieren: Der besondere Bonus für Betriebe und Versicherte

Fachgruppen und Ausschüsse

38 Fliesenforum Nord 2025 Innovation und Weiterbildung für die Branche

39 Schallschutz und Nachhaltigkeit Landesfachgruppe „Estrich und Belag“ tagt in Frankfurt am Main

Zertifizierung Bau

40 Seminare der Zertifizierung Bau in 2025: Kompakt und praxisrelevant

Aus- und Weiterbildung

42 Ausbildungsplatzförderung für Hauptschüler/innen

Bautechnik

43 Buchbesprechung

44 WKSB D-A-CH Kongress Information. Diskussion. Networking. Länderübergreifende Entscheidungen. Fachmesse. Austausch. Fortbildung.

45 14. Monitoringbericht der Kreislaufwirtschaft Bau – Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2022

46 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – DIBt-Warnvermerk zu DIN EN 1993

47 DGUV Information Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen

48 Nicht alles, was handelbar ist, ist brauchbar

Veranstaltungen

49 Jahreshauptversammlung des Verbandes 2025

Kaufmännische und rechtliche Seminare

52 Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm

Die VHV informiert

53 Versicherungstipp

Beihefter/Beilagen

Unternehmer-Info BAU
Aktuelles von der Bauhandwerkersicherung

BDA Die Arbeitgeber
EU AI Act – Was steht drin?

Besuchen Sie uns online:

www.bauwirtschaft-hessen.de

www.facebook.com/vbuHessen

hessen_baut

/company/vbuhessen

Vorwort

Gewinnung von Mitarbeitern

Die langjährigen Erfahrungswerte zeigen, dass es in den meisten Fällen am erfolgreichsten ist, wenn es gelingt, die Lehrlinge nach der Ausbildung als Mitarbeiter zu gewinnen. Sie kennen das Unternehmen und seine Abläufe und haben folglich weniger Anlaufschwierigkeiten. Und Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer wissen, was sie aneinander haben.

Leider sieht die Praxis aber so aus, dass die Lehrlinge nicht unbedingt dem Ausbildungsbetrieb erhalten bleiben oder - noch schlimmer - das Bauunternehmen keine oder nur wenige Auszubildende findet. Und genau das bestätigen die Zahlen der Ausbildungsverhältnisse. Diese sind vom Dezember 2023 bis zum Dezember 2024 bundesweit um 5,8 % zurückgegangen. Dabei war der Rückgang in den alten Bundesländern sogar noch höher und betrug 6,4 %.

In Hessen waren es am 31.12.2022 noch 2.345 Auszubildende, im Folgejahr, also zum 31.12.2023 noch 2.300 Auszubildende und jetzt zum 31.12.2024 gab es sogar einen Rückgang auf 2.151 Auszubildende.

Wenn dann noch vergleichsweise die Alterspyramide der im Bau Beschäftigten angesehen wird, dann ist deutlich erkennbar, dass wir auf einen massiven Fachkräftemangel zulaufen. Sicherlich trägt die derzeit schwierige konjunkturelle Entwicklung, insbesondere im Wohnungsbau dazu bei, dass auch die Nachfrage nach Bauleistungen sinkt, aber das wird sich - wovon wir alle ausgehen - bald wieder ändern.

Nun kann es natürlich auch gelingen, dass Mitarbeiter aus anderen Branchen ihre Zukunft in der Bauwirtschaft suchen. Das Thema der Umschulung und auch der beruflichen Fortbildung spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Es ist aber zweifelhaft, ob die Anzahl der Mitarbeiter, die aus anderen Branchen gewonnen werden, ausreicht, um die Zahl der ausscheidenden Mitarbeiter zu kompensieren.



Wenn Rationalisierung und der damit verbundene Einsatz technischer Hilfsmittel nicht ausreichen, um die personellen Herausforderungen der Bauwirtschaft zu lösen, gibt es noch die Möglichkeit, Mitarbeiter aus dem Ausland zu holen. Am einfachsten ist natürlich, wenn Mitarbeiter aus dem EU-Ausland eingestellt werden können. Dann sind die bürokratischen Hürden nicht ganz so hoch. Es ist aber festzustellen, dass sich die Gewinnung von Fachkräften aus dem EU-Ausland als immer schwieriger herausstellt. Daher bedarf es Mitarbeiter aus dem Nicht-EU-Ausland, um den Bedarf zu decken. Das wird eine große Herausforderung und Aufgabe in der Zukunft sein und nur zum gewünschten Ziel führen, wenn alle Beteiligten zusammenwirken.

Dabei bleibt festzuhalten: Wir können stolz sein, dass die Bauwirtschaft immer schon eine integrierende Wirkung hatte und bei uns nicht entscheidend ist, wo jemand herkommt, sondern, ob er willens und bereit ist, mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer von Borstel
Hauptgeschäftsführer

Bau-Cup der C-Junioren – neue Kooperation mit dem Hessischen Fußballverband

Anna Dieckhöfer
dieckhoefer@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 224

Bereits seit einigen Monaten laufen Gespräche zwischen dem hessischen Fußballverband (HFV) und dem Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Ziel einer Zusammenarbeit ist, im Rahmen einer Kampagne im Breitensport Fußball potenziellen Nachwuchs für die Baubranche zu erreichen und die Attraktivität der Branche und der Bauberufe einem breiten Publikum zu verdeutlichen. Es wurde jetzt eine Kampagne mit einer Laufzeit von 3 Jahren vereinbart, Start ist der 01.Juli 2025.

Die Mitgliedsbetriebe des VBU sollen aktiv in die Kampagne einbezogen werden und erhalten Einladungen, vor Ort bei den Bau-Cup-Finals dabei zu sein.

Ablauf und Details

In 32 Fußballkreise in ganz Hessen wird im Rahmen des regulären Spielbetriebs im Juniorenbereich neben der Meisterschaftsrunde auch ein **Pokalwettbewerb** angeboten.

Dieser soll ab der Saison 2025 / 2026 unter dem Namen **„Bau-Cup“** laufen in Zusammenarbeit mit dem VBU. Dabei werden



HESSISCHER FUSSBALL VERBAND

flächendeckend Fußballvereine in ganz Hessen angesprochen. Außerdem können die Vereine in Form von Preisen und Sachspenden eine Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten.

- Spiele mit der Möglichkeit für die Bauberufe zu werben in bis zu 32 Fußballkreisen
- Über 530 Mannschaften in den Wettbewerben können als Zielgruppe genutzt werden

C-Junioren als Altersklasse

Die C-Junioren sind zwischen 12 und 14 Jahre alt und werden in absehbarer Zeit mit dem Thema Berufsausbildung konfrontiert werden. Hier sollen vorab schon Akzente gesetzt werden, sich mit dem Thema Berufsausbildung im Baugewerbe auseinander zu setzen.

- Kreispokale der C-Junioren holen die Jugendlichen dort ab, wo sie sind
- Kommunikation mit der Zielgruppe erfolgt am besten direkt vor Ort

Bausteine der Partnerschaft

1. **Namensrecht** am Pokal um Aufmerksamkeit zu generieren und Präsenz zu zeigen
2. **Gewinnspiele für die Mannschaften,** die am Pokal teilnehmen, um die Attraktivität des Wettbewerbs zu steigern
3. **Wettbewerbslogo** als Wiederkennungsmerkmal und Marke
4. **Zentrale Internetseite www.baucup-hessen.de** auf der Ergebnisse und Infos zur Ausbildung im Baugewerbe bzw. den Berufsbildern zentrale Bausteine sind
5. **Präsenz des baugewerblichen Verbandes und seiner Mitgliedsunternehmen bei den Pokalendspielen in den Kreisen** für einen direkten Kontakt zu Spielern und Eltern
6. **Kommunikation** des Wettbewerbs über die Medien des HFV zur Steigerung der Aufmerksamkeit und zur Begleitung der Kampagne: Verbandsmagazin Hessen Fussball, Newsletter des HFV, Social Media Kanäle des HFV sowie Anschreiben an die Vereine des HFV

Wir freuen uns bereits heute auf Ihre aktive Mitgestaltung der Kampagne und werden zeitnah über weitere Details berichten.

Neue Abteilung für Innovation und Nachhaltigkeit im Verband

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Wir stellen uns den aktuellen Herausforderungen der Branche: Nachhaltigkeit und die Anforderungen an eine umweltbewusste Unternehmensführung stehen dabei im Fokus. Ein zentraler Punkt ist die Berichterstattung zur nachhaltigen Entwicklung. Hier müssen Betriebe darlegen, wie sie ökologische, soziale und ökonomische Verantwortung übernehmen.

Vor zwei Jahren integrierte unser Verband das Projekt DigiGuides erfolgreich in seine Strukturen, um Betriebe bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse nutzen wir jetzt als Grundlage für die neue Abteilung. Mit frischen Ideen und erweitertem Angebot steht Ihnen ab sofort **Anna Weisheim** zur Seite.



Warum wir handeln

Nachhaltigkeit ist kein Modewort mehr – sie ist ein entscheidender Baustein für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Immer mehr Betriebe müssen nachweisen, wie sie ihren Beitrag zur Klimaneutralität und Ressourcenschonung leisten. Gleichzeitig wächst der Druck durch gesetzliche Anforderungen. Doch dieser Wandel bietet auch Chancen: Wer transparent agiert, stärkt sein Image und gewinnt an Wettbewerbsfähigkeit.

Unsere Mitglieder haben den Bedarf nach gezielter Unterstützung deutlich gemacht. Wir haben hingehört und handeln nun.

Konkrete Hilfen für die Praxis

Das **Referat Innovation und Nachhaltigkeit** bietet künftig Informationsveranstaltungen an, die Orientierung schaffen. Zusätzlich entwickeln wir spezielle Angebote, die Betriebe bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten begleiten. Der Fokus liegt darauf, die Anforderungen verständlich zu machen und praktische Lösungen zu bieten.

Weitere Details, wie ein konkretes Unterstützungsangebot, folgen bald. Zunächst gratulieren wir Frau Weisheim zu ihrer neuen Aufgabe und freuen uns darauf, gemeinsam die Zukunft der Branche zu gestalten.

Innovation und Nachhaltigkeit

eRechnung: Umsetzung und Softwareüberblick

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Ab 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen von anderen Unternehmen empfangen können (B2B).

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) stellt umfassende Informationen zu Überblick, Softwarelösungen und Umsetzungsschritten im Bereich eRechnungsempfangspflicht bereit, damit sich die Betriebe optimal darauf vorbereiten können.

1. Maschinenlesbare Rechnungsformate

Eine elektronische Rechnung ist in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, wird elektronisch übermittelt und empfangen – und muss eine elektronische Verarbeitung beim Empfänger ermöglichen. Als strukturiertes Format sind alle XML-Formate gemäß der Norm EN 16931 zulässig, insbesondere

- **XRechnung** (nur strukturierte XML-Daten) und
- **ZUGFeRD:** hybrides Format, bestehend aus einer PDF-Datei (= Bild) mit integrierter XML-Datei (= strukturierte Daten). Dadurch ist die ZUGFeRD-Rechnung sowohl für das menschliche Auge lesbar (PDF-Datei), als auch maschinenlesbar (XML-Datei). Geschäftskunden lesen die strukturierten XML-Daten der ZUGFeRD-Rechnung automatisiert in ihre Buchhaltung ein. Privatkunden werden dagegen eher die PDF-Datei öffnen und prüfen. Das ZUGFeRD-Format entspricht der Norm EN 16931 ab Version 2.1, allerdings nur in den kostenpflichtigen Profilen comfort und extended.



Empfangspflicht heißt nicht, dass die Rechnung digital verarbeitet werden muss. Sie muss maschinenlesbar sein und verarbeitet werden können. Und sie muss digital im XML-Originalformat archiviert werden. Selbstverständlich ist es aber deutlich effizienter, eine digital eingehende Rechnung, die digital bezahlt und digital archiviert wird, über den ganzen Prozess auch digital zu verarbeiten.

„Archivieren“ ist langfristiges Speichern in unveränderter Form, wobei die Rechnung zeitnah nach dem Eingang gespeichert werden muss, und zwar im Originalformat und unveränderbar über die gesamte gesetzliche Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren. Jede Änderung muss lückenlos dokumentiert werden („Historie“). Das nennt man „gobd-konform“ (GoBD sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenverarbeitung sowie zum Datenzugriff).

Word- oder Excel-Rechnungen gelten als nicht gobd-konform und sind daher unzulässig, da bei diesen Dateien Veränderungen ohne Änderungshistorie möglich sind.

Im Regelfall wird zum Archivieren ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) erforderlich sein, weil es sehr schwierig ist, eine reine Dateiablage im Verzeichnis gobd-konform („revisionssicher“) zu gestalten.

Aus diesen Erläuterungen ergeben sich die Funktionen von Tools für eRechnungen:

XRechnung oder ZUGFeRD-Rechnung ...

- ... empfangen
- ... lesbar machen (Viewer) und formal prüfen
- ... sachlich und kaufmännisch prüfen sowie freigeben
- ... archivieren
- ... erstellen und versenden

2. Umsetzung

Zum 1.1.2025 brauchen die Betriebe mindestens

- ein zentrales **Mail-Postfach** für die eingehenden elektronischen Rechnungen, z.B. RE@meier-bau.de („RE“ soll hier für Rechnungseingang stehen).
- ein Tool, um die eRechnung lesbar zu machen **(Viewer).**
- ein **digitales Archiv,** um die eRechnungen gobd-konform zu archivieren.

Bevor Sie aber nun ein IT-Tool, eine Software o.ä. kaufen, prüfen Sie bitte zunächst,

- ob die bei Ihnen **vorhandene Software** bereits mit eRechnungen umgehen kann – vielleicht haben Sie das Modul bisher nur nicht genutzt? Die meisten ERP-Softwareanbieter haben die eRechnung umgesetzt und bieten Module, mit denen XRechnungen oder ZUGFeRD-Rechnungen erstellt und versendet bzw. empfangen und archiviert werden können. Das gilt auch für die klassischen Buchhaltungsprogramme, bis hin zu LexOffice oder SAGE.

- Wenn das nicht der Fall ist, fragen Sie die **Ihnen bekannten Anbieter** von Software, die Sie im Haus haben, ob sie eRechnungslösungen anbieten.

- Und erst, wenn das auch nicht der Fall ist, machen Sie sich auf die Suche nach einem neuen Softwareanbieter. Sprechen Sie auch mit Ihrem Steuerberater. Legen Sie dann im Vorfeld genau fest, welche Funktionen Sie benötigen, und lassen Sie sich nicht von einem Verkäufer auf der Messe überreden! Idealerweise testen Sie die Software erst, ob alle damit umgehen können und ob sie alles kann, was Sie brauchen – bevor Sie sie kaufen oder ein monatliches Abonnement unterschreiben.

Technisch betrachtet haben Sie bei Tools für die eRechnung folgende Möglichkeiten:

- **lokale Installation** des Tools oder der Software auf dem eigenen Server
- Nutzung **einer Plattform** im Internet
- Zusammenarbeit mit einem **IT-Dienstleister,** der Ihre Rechnungen verarbeitet und versendet.

3. Softwareüberblick

Für den Fall, dass Sie neue IT-Tools brauchen, haben wir für jeden Funktionsbereich (oben 1-5) Vorschläge zusammengestellt, welche Softwaretools oder Plattformen für Baubetriebe grundsätzlich in Frage kommen. Damit ist keine Empfehlung dieser Tools verbunden. Die genannten Preisspannen sind unverbindlich.

A. Kostenlose Viewer und Validatoren

Mit einem Viewer kann man die eRechnung lesbar machen. Validatoren prüfen darüber hinaus, ob die eRechnung formal richtig ausgestellt ist, also das richtige Datenformat vorliegt, alle Pflichtfelder belegt, alle Pflichtangaben nach §14 UStG enthalten etc.

- **eRechnungsviewer** im ELSTER-Portal: Der kostenfreie ELSTER-Viewer bildet die eRechnung – wie viele andere Viewer auch – nicht als Bild (Briefpapier mit Text) ab, sondern listet lediglich alle in der eRechnung enthaltenen Daten in Tabellenform auf. Diese Tabelle kann zu Prüfzwecken auch ausgedruckt werden.
- **Quba Viewer:** kostenfrei, empfohlen vom Wirtschaftsministerium, lokale Installation; leider keine PDF-Ausgabe und kein Druck, nur Auslesen der Rechnungsdaten in eine Tabelle; ferner: Validierung
- **Ultramarinviewer:** wie Quba, aber nur Viewer, keine Validierung
- **RIB Viewer:** Viewer + Validierung, kostenlos aber nur für wenige Rechnungen
- **Mustang:** kostenloser Viewer + Validierung

B. Kostenlose Portale zur Erstellung von XRechnungen

Auf den meisten kostenfreien öffentlichen Portalen ist ausschließlich eine manuelle Erfassung der Rechnungsdaten möglich. Die fertige XRechnung kann anschließend heruntergeladen werden. Sie müssen also alle Daten „abschreiben“



und können keine Ausgangsdaten importieren bzw. Rechnungen hochladen und konvertieren. Diese Portale eignen sich daher nur für wenige Rechnungen im Jahr.

Das gleiche gilt für die gewerblichen Anbieter PDF24 oder WISO Mein Büro: Bei PDF24 können Sie immerhin bereits erstellte eRechnungen (XRechnung oder ZUGFeRD) als Vorlage hochladen, überschreiben und so wiederverwenden. WISO Mein Büro kann kostenfrei eRechnungen erstellen und empfangen. Zusatzfunktionen sind kostenpflichtig.

Für KMU geeignet – zumindest als Übergangslösung – ist auch die **DATEV** eRechnungsplattform, für die sich jedes Un-

ternehmen kostenlos registrieren kann unter DATEV E-Rechnung: digital und effizient. Dort kann man sich sowohl zum DATEV eRechnungspostfach anmelden (kostenfrei bis 30.06.2025) als auch zur DATEV eRechnungsschreibung (5 Euro pro Jahr).

- DATEV E-Rechnungsschreibung: eRechnungen erstellen oder hochladen, versenden per Mail, über TRAFFIQX- oder PEPPOL-Netzwerk (5 Euro pro Jahr).

C. Kostengünstige Basislösungen mit mehreren Funktionen

- **DATEV eRechnungs-Postfach:** kostenfrei bis 30.06.2025, Empfang von XRechnung, ZUGFeRD oder PDF-Rechnung, Auslesen der Datenfelder (Viewer und Validator), Schnittstellen zu Nachbarsystemen, Zusatzfunktionen gegen Aufpreis (z.B. Archiv).
- **Portinvoice:** kostenlos für 10 Rechnungen, Empfang, Viewer (Bild), Validierung, Schnittstellen, Archiv, 10-50 Euro mtl.
- **ZUGFeRD:** Empfang, Viewer, Validierung, Erstellen + Senden, Archiv, 5-25 Euro mtl.
- **Zervant:** eRechnungen erstellen, senden, validieren, Angebote, Zahlungseingang, Archiv, 12-48 Euro mtl.

D. Kostengünstige Lösungen, die – fast – den gesamten Rechnungsprozess abbilden

- **B4value.net:** eRechnung senden + empfangen über div. Plattformen + Kanäle, in allen Formaten, ansehen + validieren, Rechnung konvertieren, Schnittstellen, Archiv.
- **Invoice-Portal:** eRechnungen empfangen, erstellen und versenden, per Mail, per PEPPOL, 40-120 Euro mtl.
- **Faktoora:** eRechnungen erstellen oder einlesen, versenden, ansehen + validieren, Archiv, Integration in bestehende Software, ab 9 Euro mtl.
- **B2Brouter:** eRechnungen empfangen, ansehen + validieren, erstellen + versenden, Archiv, kostenloses Starterpaket, sonst 100-300 Euro p.a.

E. Allroundlösungen mit sehr breitem Funktionsumfang

- **Jobrouter:** Plattform zur Digitalisierung verschiedener betrieblicher Prozesse, insbes. des Prozesses „Purchase2pay“: Rechnung empfangen, ansehen + validieren, weiterverarbeiten, prüfen + korrigieren, freigeben, Archiv, ab 390 Euro mtl.

Einen vergleichbaren Funktionsumfang haben meistens auch die eRechnungsmodule der ERP-Anbieter.

F. Dokumentenmanagementsysteme

Auch Dokumentenmanagement- und Archivierungslösungen **(DMS)** beherrschen grundsätzlich die eRechnung und können zusätzlich den Rechnungsworkflow im Betrieb steuern. Im Gegensatz zu den anderen genannten Anbietern, die den Prozess vom Rechnungsempfang oder der -erstellung her denken, steht bei den DMS-Lösungen die Steuerung des Rechnungsworkflows im Fokus sowie die anschließende Archivierung.

G. Übertragungswege für die eRechnung

Abschließend noch ein Blick auf die Übertragungswege für eRechnungen:

- eRechnungen können per **eMail** gesendet und empfangen werden oder
- über das europäische **PEPPOL**-Netzwerk oder das **TRAFFIQX-Netzwerk** übermittelt werden oder
- der Rechnungssteller lädt die Rechnung im **Kundenportal** hoch (DB, ZRE Bund, OZG-RE Länder) oder
- der Rechnungssteller erstellt die Rechnung manuell im Kundenportal (ZRE Bund, OZG-RE Länder) oder
- der Rechnungssteller stellt die Rechnung im eigenen Portal zum **Download durch den Kunden** bereit (Telekom).

Neben den eRechnungen definiert der Gesetzgeber „sonstige Rechnungen“, das sind: Papierrechnungen, PDF-Rechnungen, die per Mail empfangen werden, sowie EDI-Rechnungen. Sonstige Rechnungen laufen in den kommenden drei Jahren im Geschäftsverkehr aus (das heißt: Papierrechnungen oder eine Mail mit PDF-Rechnung dürfen dann nur noch an Privatpersonen versendet werden).

Wichtig: Im Übergangszeitraum bis 31.12.2026 dürfen im Geschäftsverkehr (B2B) zwar noch Papierrechnungen versendet werden, ohne dass es einer Zustimmung des Rechnungsempfängers bedarf. Wenn Sie aber PDF-Rechnungen per Mail an ein Unternehmen versenden wollen, benötigen Sie die Zustimmung des Rechnungsempfängers.

Dieser Überblick dient lediglich zur Veranschaulichung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Linksverzeichnis

www.elster.de/eportal/e-rechnung oder
www.erechnung.elster.de oder **www.e-rechnung.elster.de**
www.quba-viewer.org
www.Ultramarinviewer.de
www.xrechnung.rib.de
www.mustangproject.org
www.xrechnung.bund.de/
www.e-rechnungsplattform.datev.de/
www.Portinvoice.com
www.zugferd-community.net
www.zervant.com/de
www.b4value.net
www.invoice-portal.de/
www.faktoora.com/
www.b2brouter.net
www.jobrouter.com

Webinar 2025:
Social Media im Handwerk- Zeitverschwendung oder Pflicht?

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Wie kann Social Media für meinen Betrieb sinnvoll sein und was sollte ich wissen, damit es nicht zur Zeitverschwendung wird?

Datum
Mittwoch, 05.03.2025

Uhrzeit
10-11:30 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_some

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

Social Media im Handwerk – Zeitverschwendung oder Pflicht?
Braucht mein Betrieb wirklich Social Media – oder kann das weg?

Viele Handwerker fragen sich: **Lohnt sich das Ganze überhaupt für uns?** Oder ist Social Media nur eine Spielerei, die uns von der eigentlichen Arbeit abhält?

Klar ist: Die nächste Generation von Kunden und Mitarbeitern ist längst online. Wer dort sichtbar ist, gewinnt leichter Aufträge und findet schneller gute Leute. Doch Social Media soll nicht zur Zeitverschwendung werden – sondern einfach und effektiv funktionieren.

Lukas Hartmann von *Helden im Handwerk* zeigt Ihnen in 90 Minuten, wie das geht – ohne kompliziertes Marketing-Blabla, sondern direkt aus der Praxis.

Darum geht's:

- **Mitarbeiter finden statt lange suchen –** Wie Sie mit Social Media genau die Leute erreichen, die wirklich Lust auf Handwerk haben.
- **Welche Plattformen wirklich Sinn machen –** Instagram, TikTok oder doch lieber Facebook? Wir klären, wo sich der Einsatz lohnt – und wo nicht.
- **Was soll ich eigentlich posten? –** Keine Lust auf lange Textbeiträge? Muss auch nicht sein! Lernen Sie einfache Wege, um Ihre Arbeit zu zeigen – und damit Kunden und Bewerber anzusprechen.
- **Wenig Aufwand, große Wirkung –** Social Media darf nicht zur Tagesaufgabe werden. Hier erfahren Sie, wie Sie mit minimalem Einsatz sichtbar bleiben.
- **Fehler vermeiden –** Was sollte man lieber lassen, damit Social Media nicht nur Zeit frisst, sondern auch etwas bringt?

Für wen ist das Seminar gedacht?
Für alle Handwerker, die sich fragen: **„Müssen wir das wirklich machen?"** – und eine ehrliche Antwort darauf wollen.

Kein kompliziertes Marketing-Gerede, sondern klare Tipps für den Handwerksalltag!

Jetzt anmelden und herausfinden, wie Social Media Dir wirklich helfen kann!



Innovation und Nachhaltigkeit

Webinar 2025:
Mit Instagram durchstarten- Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Was kann ich auf Instagram noch erreichen und auf welche Details sollte man achten? Das erfahrt ihr hier im Webinar.

Datum
Donnerstag, 15.05.2025

Uhrzeit
10:30-12:00 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_insta_25

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

Mit Instagram durchstarten – Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?

Instagram fürs Handwerk – Brauche ich das wirklich?

Instagram ist längst nicht mehr nur eine Plattform für schöne Bilder – sondern ein mächtiges Werkzeug, um Kunden zu gewinnen und Mitarbeiter zu finden. Doch wie funktioniert das für Handwerksbetriebe? Was muss man wirklich tun, um auf Instagram sichtbar zu werden?

In diesem **90-minütigen Seminar** zeigt Lukas Hartmann von *Helden im Handwerk,* wie Sie Instagram einfach und effektiv nutzen können – ohne komplizierte Marketing-Strategien, sondern mit Praxis-Tipps, die funktionieren.

Das lernen Sie im Seminar:

- **Was funktioniert wirklich? –** Die besten Inhalte für Handwerksbetriebe, um Kunden und Mitarbeiter anzuziehen.
- **Muss ich jeden Tag posten? –** Nein! Hier erfahren Sie, wie Sie mit wenig Aufwand regelmäßig sichtbar bleiben.
- **Instagram für die Mitarbeitergewinnung –** Wie Sie Azubis und Fachkräfte über Instagram erreichen.
- **Mehr Reichweite, ohne Geld auszugeben –** Die wichtigsten Tricks, damit mehr Menschen Ihre Beiträge sehen.
- **Do's & Don'ts –** Was Sie vermeiden sollten, damit Instagram nicht zur Zeitverschwendung wird.

Für wen ist das Seminar geeignet?

Für alle Handwerker, die Instagram nutzen oder überlegen, damit zu starten – aber nicht wissen, wie sie es richtig angehen sollen.



Webinar 2025:
Tiktok für Fachkräfte - Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Tiktok ist nicht nur für die Jugend da! Warum Tiktok die Plattform Nummer 1 für das Handwerk sein sollte, erfahrt ihr in diesem Webinar.

Datum
Dienstag, 20.05.2025

Uhrzeit
10-11:30 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_tiktok_25

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

TikTok für Fachkräfte – Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter?
Azubis und junge Fachkräfte gesucht? Dann führt kein Weg an TikTok vorbei!

Die Generation Z ist auf TikTok unterwegs – und genau hier entscheidet sich, welche Betriebe für junge Leute interessant sind. Doch TikTok ist längst nicht mehr nur eine Plattform für Jugendliche! Immer mehr Erwachsene – darunter auch potenzielle Kunden und erfahrene Fachkräfte – nutzen TikTok täglich. Deshalb kann TikTok für Handwerksbetriebe die Nummer 1 Plattform werden, um sowohl Azubis als auch Kunden zu gewinnen.

Aber wie funktioniert das Ganze ohne Tanzvideos oder aufwendige Produktionen? In diesem **90-minütigen Seminar** zeigt Lukas Hartmann von *Helden im Handwerk,* wie Handwerksbetriebe TikTok gezielt einsetzen – einfach, authentisch und erfolgreich.

Das erwartet Sie:

- **Warum TikTok mehr als nur eine Trend-App ist –** und warum Handwerksbetriebe dort die besten Chancen auf Sichtbarkeit haben.
- **Nicht nur für Azubis – sondern auch für Kunden! –** Wie Betriebe auf TikTok Reichweite gewinnen und sich als Experten positionieren.
- **Was poste ich, um junge Menschen zu erreichen? –** Inhalte, die wirklich funktionieren und nicht gestellt wirken.
- **Wie gewinne ich echte Bewerber? –** Vom ersten Video bis zur Kontaktaufnahme: So funktioniert's.
- **Was sollte ich besser lassen? –** Die größten Fehler, die Handwerksbetriebe auf TikTok machen – und wie man sie vermeidet.

Für wen ist das Seminar geeignet?
Für alle Handwerksbetriebe, die merken, dass klassische Azubi-Suche nicht mehr funktioniert – aber auch für Betriebe, die neue Kunden gewinnen und ihre Bekanntheit steigern wollen.



Gastbeitrag

Schweben statt im Stau stehen: Seilbahnen als innovatives Transportmittel im urbanen Alltagsverkehr

Prof. Dr.-Ing Jürgen Follmann
Hochschule Darmstadt
Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen
Verkehrswesen
D-64295 Darmstadt
Schöfferstraße 3

Mobilität ist ein Grundbedürfnis unserer Gesellschaft. Wohlstand und soziale Teilhabe der Bevölkerung hängen davon ab. Die Städte in den Ballungsräumen verfügen zwar schon jetzt über eine sehr gute Verkehrsinfrastruktur, jedoch stößt diese immer mehr an ihre Grenzen. Mit einem weiteren Zuwachs des Personenverkehrs um 20 bis 30% wird bis 2030 gerechnet. Neue Verkehrsprojekte müssen eine umweltschonende und kosteneffiziente Mobilität ermöglichen. Ökologie und Akzeptanz in der Bevölkerung sind dabei genauso wichtig wie technische Aspekte und Bezahlbarkeit. Es wird Offenheit und Mut benötigt, neue Technologien aufzugreifen, an vorhandene Verhältnisse anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die vergangenen Jahre und die Erfahrungen aus dem Deutschland-Ticket zeigen, dass der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs dringend erforderlich ist. Regional- und S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn und Bus sind in den Hauptverkehrszeiten an ihrer Kapazitätsgrenze. Neue Bahnen oder Gleise sind aufgrund von Flächenknappheit und komplexen Planungsprozessen nur schwer und langwierig zu realisieren. Personal fehlt in allen Betriebsbereichen.

Dies erfordert neue Ideen. Als urbane Verkehrsmittel könnten Seilbahnen den ÖPNV ergänzen, denn sie überwinden schwebend und nahezu lautlos auch Barrieren wie Parkanlagen, Industriebereiche, Bahngleise, Straßen oder Flüsse und schaffen kreuzungsfreie Verbindungen. Sie sind vermutlich schneller und kostengünstiger umsetzbar als ein Ausbau von U-Bahn oder Straßenbahn und können auf Verbindungen bis rund 10 km etwa 5.000 Personen/h und Richtung befördern. Sie sind zudem schnell rückbaubar und an anderer Stelle wieder einsetzbar. Damit sind sie auch als technische Zwischenlösung bis zur Realisierung angedachter Schienenstrecken denkbar.

Auch wenn weltweit bereits sehr erfolgreiche Projekte eröffnet wurden, gibt es in Deutschland praktisch keine Erfahrungen mit Seilbahnen im urbanen Bereich und der Einbindung in den ÖPNV. Deshalb stellen Planung, Bau und Betrieb sowie die Genehmigung alle Beteiligten vor neue Herausforderungen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) will Planungen und Bau von urbanen Seilbahnen in Deutschland voranbringen. Es hat im Jahr 2019 den Arbeitskreis urbane Seilbahnen eingerichtet, um mit Vertretern von Kommunen, Ländern und der Wissenschaft Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes zu diskutieren. Ende 2022 wurde ein Leitfaden zur „Realisierung von Seilbahnen als Bestandteil des öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV)“ vorgelegt. Ziel ist es, einen nationalen Standard für urbane Seilbahnen in Deutschland zu schaffen, an dem sich Kommunen orientieren können. (Quelle: **https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/OEPNV/Urbane-Seilbahnen/urbane-seilbahnen.html**, Zugriff 02.01.2025)

Mit Beschluss des Deutschen Bundestags Ende Januar 2020 wurden die Mittel und Fördermöglichkeiten des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) deutlich erweitert und auch die Förderung von in den ÖPNV integrierten Seilbahnen explizit in das Gesetz aufgenommen. Bereits im September 2019 wurde beispielsweise das Hessische Mobilitätsfördergesetz entsprechend angepasst.

Die weltweit erste Kongressmesse für urbane Seilbahnen fand im Juni 2022 und 2024 in Essen unter Schirmherrschaft des BMDV statt. Sie zeigte die Schnittstellen von Seilbahnen und urbaner Mobilität in mehreren Themenblöcken auf. Diskutiert wurden Anforderungen, Akzeptanz, Recht und Perspektiven für Deutschland und internationale Einsatzfelder. Für den 09. und 10. Juni 2026 ist die nächste Auflage bereits angekündigt (**www.cablecarworld.com**, Zugriff 02.01.2025)

Grundlagen zur Seilbahn

Ein Seilbahnsystem besteht aus den Grundelementen Seilbahnkabine, (mindestens) zwei Stationsgebäuden, Seilen und Stützen. Je nach Bedarf können auch Zwischenstationen errichtet werden. Für den Einsatz im öffentlichen Verkehr des urbanen Raums bieten sich insbesondere schwebende Seilbahnsysteme an. Diese unterteilen sich in Umlaufseilbahnen und Pendelseilbahnen.

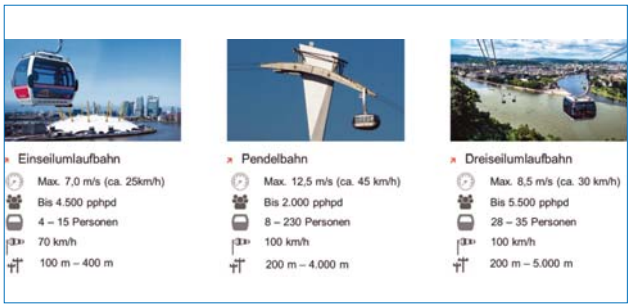


Bild 1: Vergleich verschiedener Seilbahnsysteme (Quelle: Doppelmayr/Garaventa)

Bei Umlaufseilbahnen wird mit Ausnahme von Betriebsbeginn und Betriebsende kein Fahrplan benötigt, da nach wenigen Sekunden (mindestens 10 Sekunden) die nächste Kabine folgt. In der Regel gibt es daher keine langen Wartezeiten. Die Anzahl der Kabinen und die Geschwindigkeit kann dem aktu-

ellen Bedarf angepasst werden. Das Trennen von aussteigenden und einsteigenden Fahrgästen erleichtert ungestörte Betriebsabläufe. Gerade für Pandemiezeiten ergeben sich hieraus auch verringerte Begegnungsfälle.

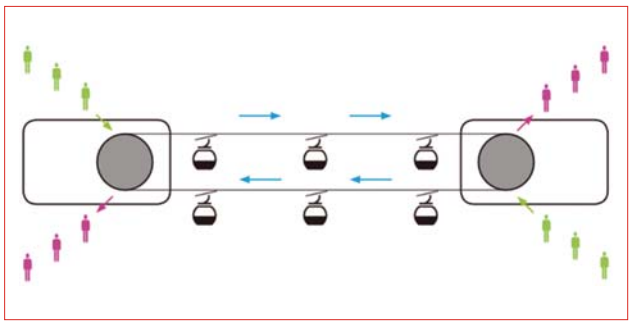


Bild 2: Systematik einer Umlaufseilbahn (Kremer 2015)

Umlaufseilbahnen sind heute in hohem Maße sicher und windstabil. Laufruhe ist aber nicht nur eine Frage der Sicherheit, sondern bedeutet auch mehr Komfort. Eine Seilbahnfahrt ist ruhiger als z.B. eine Fahrt mit dem Bus, zumal das ständige Halten und Anfahren im (nicht-)fließenden Verkehr unterbleibt. Deshalb ist die Seilbahn gerade auch für ältere Passagiere ein sehr komfortables und sturzsicheres Verkehrsmittel.

Überragend aus allen bekannten Beispielen sind die geringe Störanfälligkeit und wenigen Ausfallstunden. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit.

Die Zahl der Stützen ist abhängig von der Höhe des Seiles und vom gewählten Seilbahntyp 1-Seil-, 2-Seil- oder 3-Seil-Umlaufbahn. Der Platzbedarf pro Stütze (10 m hohe Stütze ca. 2,6 m² und 24 m hohe Stütze ca. 6,8 m²) ist gering, da Flächen lediglich für die Fundamente gebraucht werden. Es müssen keine Schneisen geschlagen werden wie für Bahntrassen oder neue Straßen. Die Fundamente verschwinden außerdem komplett unter der Oberfläche. Mehr Stützen ermöglichen einen geringeren Seildurchhang und damit eine niedrigere Seilführung.

Ein weiterer Pluspunkt der Seilbahn ist ihre geringe Geräuschentwicklung. Es gibt längs der Seilbahntrassen keine Motorlärmquellen, da die Kabinen keine eigenen Antriebe besitzen. Die Geräusche entstehen punktuell, hauptsächlich in den Stationen und an den Stützen. Für den Antriebsmotor kann die Station gewählt werden, deren Umgebung am wenigsten lärmempfindlich ist. Es gibt aber auch Antriebskonzepte, die von sich aus nur geringe Geräusche erzeugen. Die Geräusche beim Überfahren der Stützen liegen bei ca. 40 dB. Das liegt unter den mittleren Geräuschen von Wohngebieten und deutlich unter dem Lärm von Straßen mit mehr als 500 Kfz pro Tag. Die Hersteller arbeiten an einer weiteren Reduzierung der Geräuschentwicklung, wobei es bereits weitere Fortschritte gibt. (**https://www.seilbahnbonn.de/die-technik/**, Zugriff: 02.01.2025)

Innerstädtische Seilbahnen sind Teil der gewünschten Elektromobilität. Angetrieben werden die zentralen Motoren durch (nachhaltig erzeugten) elektrischen Strom und die Anlagen können Bremsenergie wieder ins Netz zurückspeisen.

Beispielprojekte

Eine ganze Reihe von Städten prüft aktuell die Errichtung von Seilbahn-Linien für den öffentlichen Personennahverkehr. In Deutschland sind dies neben der Region Frankfurt RheinMain u.a. Bochum, Bonn, Hannover, Herne, Köln, Mannheim/ Ludwigshafen, München und Stuttgart.

Einige Planungen wie zuletzt in Wuppertal wurden nach Bürgerentscheiden zugunsten von Alternativen beendet. Deutlich werden hier auch Ängste wie beim Überschweben von Wohnbereichen, die in den Urlaubsgebieten in den Bergen anders wahrgenommen werden. Wie bei vielen anderen Planungsmaßnahmen, überlagern sich unterschiedlichste Interessenlagen und Sachargumente werden häufig am persönlichen Befinden ausgerichtet. Niemand möchte direkt von den Auswirkungen betroffen sein, das Not-In-My-Backyard-Syndrom.

Als eines der deutschen Vorzeigeprojekte gilt derzeit die knapp 900 m lange urbane Seilbahn in Koblenz mit bis zu rund 2 Mio. Fahrgästen pro Jahr, die für die Bundesgartenschau 2011 (BUGA Seilbahn) errichtet wurde. Hier führt eine 3-Seil-Umlaufbahn über den Rhein und verbindet das Deutsche Eck mit der Festung Ehrenbreitstein mit 16 Kabinen für jeweils 35 Passagiere. Eine alternative Anbindung über Buslinien hätte sich schwierig gestaltet und hätte auch in der Ökobilanz deutlich schlechter abgeschnitten. Ursprünglich war vorgesehen, die Seilbahn nach der BUGA wieder abzubauen, um auch die Einstufung des Rheintals als Weltkulturerbe nicht zu gefährden. 2013 sollte sie laut UNESCO wieder abgebaut werden. Doch eine Bürgerinitiative erstritt eine Verlängerung bis Ende 2025. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass auf den Rückbau bislang verzichtet wurde und die Seilbahn auch für die nächste BUGA 2029 im Mittelrheintal zwischen Koblenz, Loreleyfelsen, Rüdesheim und dem Kulturufer in Bingen genutzt werden soll. Aktuell können 3.300 Fahrgäste pro Stunde und je Richtung befördert werden. Die Beförderungskapazität kann auf bis zu 5.000 Fahrgäste pro Stunde und Richtung erhöht werden. Das UNESCO-Welterbe-Komitee sieht nach einer Beratung im Herbst 2023 den Welterbe-Status des Oberen Mittelrheintals derzeit durch die Seilbahn nicht gefährdet. Laut Beschluss der Delegierten gibt es aber noch einiges zu tun. Insbesondere ist der Standort der Talstation der Seilbahn zu prüfen und eine möglichst neutrale Gestaltung der Station zu erarbeiten (**https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/positive-signale-von-unesco-fuer-seilbahn-koblenz-100.html**, Zugriff 02.01.2025)

In Berlin wurde zur Internationalen Gartenausstellung 2017 im Erholungspark Marzahn durch die Firma Leitner eine

1-Seil-Umlaufbahn mit einer Gesamtlänge von 1,5 km und 64 Kabinen für je 10 Personen realisiert. Die Integration der Seil



Bild 3: Seilbahn zur BUGA 2011 in Koblenz (Bild: Doppelmayr/Garaventa)

bahn in das System des öffentlichen Nahverkehrs wird aktuell geprüft. (**https://gruen-berlin.de/projekte/infrastruktur/seilbahn/ueber-das-projekt**, Zugriff: 02.02.2025)



Bild 4: 1-Seil-Umlaufbahn über das ehemalige Gelände der Internationalen Gartenausstellung in den Gärten der Welt (© dpa unter: **https://www.berlin.de**)

In Köln (**www.koelner-seilbahn.de**, Zugriff 02.01.2025) erleben auf der 930 m langen Rheinüberquerung mehr als eine halbe Million Fahrgäste jährlich das Panorama auf Köln, die Altstadt, den Rhein und die Umgebung während einer rund 6-minütigen Seilbahnfahrt. Diese 2-Seil-Umlaufbahn wurde zur BUGA 1957 erstmals in Betrieb genommen und zwischenzeitlich mehrmals modernisiert. Die Seilbahn wird inzwischen durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) betrieben und trägt sich finanziell. Allerdings ist sie bislang auch nicht in den ÖPNV integriert.

In Bonn (**https://www.bonn.de/seilbahn**, Zugriff 02.01.2025) wurde eine Machbarkeitsstudie für eine rund 4,6 km lange Trasse mit 5 Stationen und 17 Stützbauwerken (95 Kabinen für je 10 Personen) vom Uni-Klinikum auf dem Venusberg über den Hindenburgplatz zum neuen DB-Haltepunkt UN Campus (RE5, RB26, RB30, RB48) und in Verlängerung mit einer Zwischenstation in der Rheinaue über den Rhein zum künftigen S-Bahn-Haltepunkt Beuel-Ramersdorf (S13) mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Hier ist das Vorhaben „tariflich in den ÖPNV integrierte Urbane Seilbahn“ in Deutschland am weitesten vorangeschritten. Mit der „Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im öffentlichen Personennahverkehr“ ergab eine Nutzen-Kosten-Untersuchung ein wirtschaftliches und förderfähiges Ergebnis von 1,6. Vor diesem Hintergrund wurden im März 2024 in einem Kooperationsvertrag mit den Stadtwerken Bonn (SWB) die weitere Vorgehensweise und die nächsten Schritte beim Projekt Seilbahn geregelt. Als nächstes muss die technische Planung weiter überarbeitet und verfeinert werden. Nach Abstimmung mit Betroffenen wird der Verlauf der Trasse angepasst. Parallel laufen Vorabstimmungen mit einer Reihe von Behörden und Interessengruppen wie Deutsche Bahn, Landesluftfahrtbehörde, Betreibern von Richtfunktrassen, Dezernaten der für das spätere Planfeststellungsverfahren zuständigen Bezirksregierung Köln, Landschaftsverband Rheinland, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein sowie einigen vor Ort direkt durch Stationen bzw. wesentlichen Überflug Betroffenen. Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit für alle Seilbahn-Stationen ein Lastenheft mit Zusatznutzungen wie Mobilstationen, Fahrradabstellanlagen, Bike-Sharing etc. Die Bonner Seilbahn wäre die erste urbane, in den Öffentlichen Nahverkehr eingebundene Seilbahn in Deutschland, die mit einem normalen Nahverkehrsticket wie dem Deutschlandticket genutzt werden kann.
(**https://www.seilbahn.net/sn/berichte/bericht.php?news=13034**, Zugriff 02.01.2025)

Auf der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim verknüpfte eine Seilbahn (10 Stützen) die beiden rund 2 km voneinander entfernt liegenden Ausstellungsgelände Spinelli-Park und Luisenpark. Rund drei Millionen Fahrgäste nutzten von April bis Oktober 2023 die mit Ökostrom betriebene Seilbahn bei einer Fahrzeit von rund 8 Minuten. Dafür wurden 64 Kabinen

mit jeweils Platz für 10 Personen eingesetzt. Die größte Herausforderung war die Querung des Neckars mit rund 40 m hohen Stützen, um die Schifffahrt nicht zu behindern. In Mannheim werden auch weitere Vorteile der Seilbahn sichtbar: Sie ist nicht nur schnell und kostengünstig realisierbar sondern auch schnell rückbaubar. Teile der Seilbahn stammen von der temporären Seilbahnanlage zur Floriade Expo 2022 in Almere (Niederlande). Im März 2024 war die Seilbahnanlage in Mannheim komplett zurückgebaut. Sie findet im österreichischen Kappl eine Folgeverwendung. Die Hochschule Darmstadt erarbeitete eine Nachhaltigkeitsbetrachtung des Betriebs der BUGA23-Seilbahn. Gegenübergestellt wurden drei Verkehrssysteme zur Verbindung der beiden Veranstaltungsorte Luisenpark und Spinelli-Park: die errichtete BUGA23-Seilbahn sowie eine fiktive Verbindungsalternative mit Elektrobus bzw. Dieselbus. In allen drei Kategorien Soziales, Ökonomie und Ökologie konnte die Seilbahn mit ihren Eigenschaften punkten.

Toulouse betreibt seit Mai 2022 mit 3 km Länge (mit 5 Stützen) die längste urbane Dreiseilumlaufbahn (3S-Bahn) in Europa. Sie ist voll in das Verkehrsnetz integriert. Die Streckenführung verbindet stark frequentierte Hotspots in der Stadt. Bisher dauert eine Autofahrt über die gesamte Strecke mehr als eine halbe Stunde, nun beträgt die Fahrzeit nur rund zehn Minuten. Die Lage des künftigen Bahnhofs in unmittelbarer Nähe zur Universität ermöglicht zudem eine einfache Anbindung an den Knotenpunkt zwischen U-Bahn und Bus und macht die neue Seilbahn damit auch zum Verkehrsmittel für Reisende. Die Seilbahnbetreiber erwarten bis zu 8.000 Fahrgäste täglich: Zu den Hauptverkehrszeiten startet alle 90 Sekunden eine der 15 urban ausgestatteten Kabinen, die jeweils 34 Personen Platz bieten. Die Geschwindigkeit und damit die Förderleistung der Seilbahn lässt sich an das Passagieraufkommen anpassen. (**https://www.transforming-cities.de/toulouse-betreibt-laengste-seilbahn-frankreichs**, 02.01.2025).

In Paris werden 2025 mit der Seilbahnverbindung „Créteil - Villeneuve-Saint-Georges“ die südlichen Stadtteile Bois Matar, Émile Combes, Émile Zola, Temps Durables und Point du Lac über fünf Stationen und 4,5 km (33 Stützen) an die Métro 8 angebunden. Das Câble 1 genannte Projekt soll täglich rund 11.000 Menschen täglich in die Innenstadt befördern. Für die gesamte Strecke werden ca. 18 Minuten benötigt, anstatt bisher 37 Minuten im Bus. Alle 30 Sekunden soll eine Kabine für bis zu zehn Personen in die Stationen einfahren. Erste Machbarkeitsstudien begannen in den Jahren 2008 bis 2013. Die Vorplanung wurde im Jahr 2016 abgeschlossen und im Juli 2018 durch das „Board von Île de France“ bestätigt. 2019 folgte die Erklärung der Gemeinnützigkeit („déclaration d'utilité publique“). Im Jahr 2021 wurde der Gesamtleistungsauftrag für Planung/Realisierung/Wartung an „Doppel France“ (französische Tochtergesellschaft von Doppelmayr) vergeben. Die Bauarbeiten begannen im Mai 2023, die erste Stütze wurde im Oktober 2023 gesetzt und das Abrollen des Seils begann im Sommer 2024. Im September 2024 wurde die letzte Stütze gebaut. Hier zeigt sich, wie schnell über eine urbane Seilbahn eine Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur möglich ist, bei vergleichsweise attraktiven Kosten von rund 132 Mio. Euro. Das Verkehrsunternehmen Transdev (**https://www.transdev.de/de/geschaeftsfelder/seilbahn**, 02.01.2025) wurde mit dem Betrieb der Linie C1 beauftragt. (**https://www.iledefrance-mobilites.fr/le-reseau/projets/cablec1**, 02.01.2025)



Bild 5: Bau der Verbindungsbrücke zwischen der Station C1 Pointe du Lac und der Métro 8 im Oktober 2024 (©Île-de-France Mobilités & RATP/ Julien Lévêque unter: **https://www.iledefrance-mobilites.fr/le-reseau/projets/cablec1/medias/photos1**, 02.01.2025)

International liegt ein Haupteinsatzbereich für urbane Seilbahnen in Südamerika. Hier sind sie in die ÖV-Tarifstruktur integriert und erweitern das städtische ÖV-Netz. Am bekanntesten ist vermutlich das im Jahr 2014 begonnene Seilbahnnetz in La Paz (Bolivien). Im Frühjahr 2019 wurde die zehnte Linie im größten urbanen Seilbahnnetz der Welt durch die Firma Doppelmayr/Garaventa in Betrieb genommen. Das nun rund 31 km umfassende Netz ist das Hauptverkehrsmittel der zusammengewachsenen Metropolen La Paz und El Alto. Die letzte Linie schließt nun den Kreis und verbindet alle Linien. In Kabinen für jeweils zehn Fahrgäste schweben bis zu 4.000 Personen in der Stunde je Richtung. Die Fahrt mit der Seilbahn zwischen den Stadtzentren dauert rund 11 Minuten bei ca. 18 km/h. Für die übliche 12 km lange Wegstrecke benötigt man mit dem Kfz durch den Stau über eine Stunde. Täglich nutzen durchschnittlich rund 300.000 Menschen die Seilbahn zur Arbeit, zum Einkaufen, in die Schule oder in der Freizeit. Seit Eröffnung der ersten Seilbahn im Mai 2014 wurden bis heute mehr als 520 Millionen Fahrgäste transportiert (**www.doppelmayr.com**).

Auf dem Weg zum autonomen Verkehr startete die erste nahezu autonome Seilbahn ihren Betrieb im Dezember 2020 in Zermatt (CHE). Bei der 10er-Ein-Seil-Umlaufbahn „Kumme“ (1.500 Personen pro Stunde und Richtung) mit zwei Sektionen (1,3 km und 1,8 km) sind die Tal- und Bergstation unbesetzt. In der Mittelstation überwacht eine Person das gesamte Geschehen. Kameras und Sensoren sorgen für einen reibungs-

losen Ablauf. (**https://www.doppelmayr.com/technologie/auro/**, 02.01.2025)

Urbane Seilbahnen in dicht besiedelten Regionen

In dicht besiedelten Regionen bieten Seilbahnen eine Reihe an Vorteilen: Sie konkurrieren nicht mit den begrenzten Verkehrsflächen von Straße und Schiene. Seilbahnen können Hindernisse wie Gewässer, Straßen, Gleisfelder oder Industrieareale problemlos überwinden. Sie nutzen meist den kürzesten Fahrweg via Luftlinie, wodurch sich die Reisezeit verkürzt. Damit eignen sie zur Verknüpfung von ungünstig oder unzureichend mit dem ÖPNV erschlossenen großen Stadtbereichen wie Konversionsflächen, Arenen, Flughäfen, Industrieareale oder Universitäten. Oftmals sind hier Schienentrassen nur mit hohem Aufwand und langfristig zu ergänzen. Denkbar ist ein Einsatz auch bei fehlenden ÖPNV-Alternativen und Kapazitätsengpässen im Straßennetz in der Stadt-Umland-Beziehung, um Pendlerströme über große Park-and-Ride-Anlagen an die Verknüpfungspunkte zum städtischen Schienennetz zu bringen.

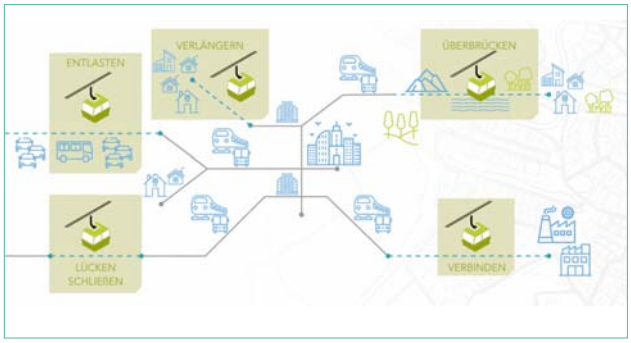


Bild 6: Einsatzmöglichkeiten der Seilschwebebahnen in einer urbanen Region (Quelle: BPD-Studie „Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung – Urbane Seilbahnen als innovative Mobilitätslösung“, unter: **https://www.bpd-immobilienentwicklung.de/media/qfsnldu3/bpd_studie_seilbahn_230615c.pdf**, 02.02.2025)

Seilbahnen gelten als schnell und kostengünstiger herstellbar und haben im Vergleich zu konventionellen Schienensystemen geringere Betriebskosten. Darüber hinaus sind Seilbahnen schnell rückbaubar. Vor dem Hintergrund der heute notwendigen Anstrengungen für den Klimawandel sind sie als technische Zwischenlösung bis zur Realisierung angedachter Schienenstrecken denkbar.

Seilbahnen sind flexibel in ihrer Kapazität: die Geschwindigkeit des Seilumlaufs sowie der Abstand zwischen den Kabinen (Kabinenzahl) kann entsprechend verändert und der Nachfrage angepasst werden. Abhängig von der Ausstattung kann eine Transportkapazität bis zu rund 5.000 Personen pro Stunde je Richtung erreicht werden. Bei einer Umlaufbahn wird kein Fahrplan benötigt, die Wartezeiten im Übergang sind kurz und die angegebenen Reisezeiten werden eingehalten. Sie überzeugt durch eine hohe Verlässlichkeit und höchste Verfügbarkeit.

Die Geschwindigkeit von Umlaufseilbahnen (25 bis 30 km/h) liegt ungefähr bei der Durchschnittsgeschwindigkeit von Bussen im gut ausgelasteten Innenbereich einer Stadt. Allerdings bewegen sie sich geradlinig vom Startpunkt zum Ziel und stehen nicht an roten Ampeln still und stecken auch nicht im Berufsverkehr fest.

Stadtgestalterisch lassen sich urbane Seilbahnsysteme individuell in den Stadtraum integrieren. Wohngebiete sollten möglichst nicht berührt werden. Die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Verkehrssystemen ist leicht verständlich und auf kurzen Wegen realisierbar.

In ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste wie mit Rollstuhl, Kinderwagen und Fahrrad können durch einen bodenebenen und ausreichend breiten Eingang sowie eine sehr geringe Geschwindigkeit in der Station problemlos ein- und aussteigen. Die Kabinengeschwindigkeit kann in der Station im extremsten Fall bis zum Stand reduziert werden. Die Sitzplatzgestaltung ähnelt Straßenbahnen. Positionen für Rollstühle sind vergleichbar vorgesehen. Verschiedene Raumkonzepte der Kabinen erlauben auch die Mitnahme von Fahrrädern und Gepäck. Sie könnten auch in der Logistikkette eingesetzt werden.



Bild 7: Barrierefreier Zugang der Seilbahn in Koblenz (Bild: Doppelmayr/Garaventa)

Seilbahnen bieten ein positives Fahrerlebnis aus einer neuen Perspektive mit neuen Blickbeziehungen. Gerade in Städten mit einer interessanten Silhouette wie Frankfurt mit der Hochhaus-Skyline oder Koblenz vom Deutschen Eck über das Rheintal ist dies eine Attraktion für Touristen. Eingebunden in ein städtisches ÖPNV-System wären dabei Kapazitätsbeeinträchtigungen durch Touristen gering einzuschätzen. Touristen sind zu anderen Tageszeiten als der Berufsverkehr unterwegs und eher eine sinnvolle Ergänzung und Stärkung für eine urbane Seilbahn.

Die Seilbahnstation kann als ein markantes Gebäude innerhalb eines Stadtquartiers durch eine gezielte Platzierung,

vielfältige Nutzungen und eine ansprechende Gestaltung sowie die Integration in ein ganzheitliches städtebauliches Konzept als „urban Generator“ für ein Stadtquartier fungieren. Durch die Verkehrsaktivitäten können Dienstleistungen und Gewerbe im Umfeld gestärkt werden. Durch die Ansiedlung ergänzender Funktionen wie soziale Dienstleistungen, Kultur- oder Versorgungseinrichtungen kann das Stadtquartier aufgewertet werden. Aus der Verknüpfung mit weiteren Verkehrsarten wie Straßenbahn, Bus, Fahrrad und Mikromobilität entsteht ein Mobility Hub. Eine Seilbahnstation kann damit eine Landmark-Funktion einnehmen und identitätsstiftend für das Quartier sein. Sie kann einen Begegnungsraum schaffen und verschiedene Nutzungen und Angebote integrieren und sich für die Bevölkerung im Quartier öffnen. In der Studie „Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung – Urbane Seilbahnen als innovative Mobilitätslösung“ wurden in einer Kooperation von BPD Immobilienentwicklung GmbH (Herausgeber), Hochschule Darmstadt und dem Architekturbüro UNStudio die Bedeutung von urbanen Seilbahnen für die Entwicklung von neuen Stadtquartieren untersucht. (**https://www.bpd-immobilienentwicklung.de/media/qfsnldu3/bpd_studie_seilbahn_230615c.pdf**, 02.02.2025)

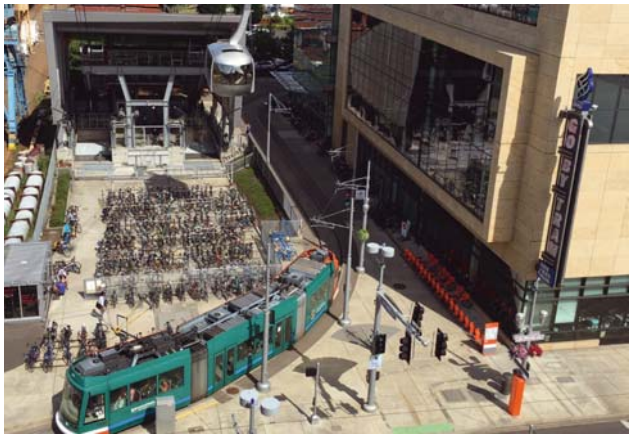


Bild 8: Seilbahnstation setzt Akzente als Mobilitätsstation in Portland (Bild: Doppelmayr, unter: **https://vision-mobility.de/news/seilbahn-als-mobilitaetsalternative-89366.html**, 02.02.2025)

Auch betriebliche Aspekte sind nicht zu vernachlässigen. Die Kabinen benötigen kein Fahrpersonal. Die Kontrolle des Zugangs und der Fahrscheine ist durch den kontinuierlichen Zugang sehr leicht vollautomatisch möglich. Es werden pro Strecke ein Betriebsleiter und jeweils 1-2 Personen an den Haltestellen benötigt. Erste Ansätze wie in Zermatt zeigen, dass Stationen nicht mehr mit Personal besetzt werden müssen. In diesem Fall wird die Anlage durch Personal von einem zentralen Ort aus gesteuert und die Bahnsteige werden über Bildschirme beobachtet. Die Kabinen sind aufgrund der geringen technischen Anforderungen im Vergleich zu Schienenfahrzeugen oder Bussen ungleich leichter herzustellen und schnell zu beschaffen.

Seilbahnen verkehren lärm- und emissionsarm und verbrauchen weniger Energie, weil sie wenig Reibung erzeugen. Allerdings sind Seilbahnen mit einer limitierten Anzahl von Stationen nur für aufkommensstarke Punkt-zu-Punkt-Relationen (geringe Haltestellendichte) geeignet. Zu viele Haltestellen beeinflussen den Zeitfaktor negativ, da an den Haltestellen die Geschwindigkeit der Kabinen stark verringert wird. Idealerweise halten Seilbahnen alle 400 bis 800 Meter. Die Erschließungswirkung wird durch den Radverkehr sowie Fahrzeuge im ÖPNV deutlich erweitert.

Eine lineare Trassierung ist notwendig. Kurven sind nicht einfach zu realisieren. Die Einsatzgrenze bei den Reichweiten liegt aufgrund der erreichbaren Seilgeschwindigkeiten von maximal rund 30 km/h (im Normalfall etwa 25 km/h) bei etwa 8 bis 10 km. Seilbahnsysteme sind nicht beliebig netzfähig. Kreuzungsbereiche von Seilbahnen werden nur durch Umstiege ermöglicht. Das System Seilbahn hat einen hohen Flächenbedarf bei den Haltestellen (End- und Zwischenstationen), was die „Lokalisierung“ der Haltestellen schwieriger gestaltet. Gegebenenfalls ist es günstiger, die Bahnsteige in einer oberhalb liegenden Ebene anzuordnen.

Die vermutlich größte Herausforderung liegt jedoch dort, wo eine Seilbahntrasse private Wohngebiete überspannt. Die Bevölkerung ist meist wenig begeistert, wenn schwebende Kabinen einen Blick aus der Vogelperspektive in den Garten oder auf die Dachterrasse bieten. Die rechtliche Bewertung beim Überfahren privater Grundstücke ist noch unklar, daher sollten möglichst öffentliche Flächen und Straßen für die Seilbahntrasse verwendet werden. Inzwischen sind auch Systeme verfügbar, die Sicht aus der Kabine fallbezogen automatisch einschränken. Auch die Schatten der Kabinen können zu Problemen führen.

Der Aufwand zur Ermittlung des verkehrlichen Nutzens ist vergleichbar mit anderen ÖPNV-Projekten. Sie müssen um Seilbahn-spezielle Bedingungen wie der Vergleichbarkeit von Kabinen und Fahrzeugen oder der Bewertung der touristischen Komponente angepasst werden. Auch eine erweiterte Betrachtung beispielsweise zu Flächenversiegelung, Ressourcenverbrauch oder Nachhaltigkeit allgemein wäre notwendig. Eine Übersicht der Unterlagen bzw. Arbeitsschritte finden sich im Handlungsleitfaden für Kommunen, Verkehrsunternehmen und Verbünde für Urbane Seilbahnen im öffentlichen Nahverkehr (BMDV, Oktober 2022).

Mitte 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Version 2016+ der Standardisierten Bewertung eingeführt (**https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-schienenpersonenverkehr/gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-gvfg.html**, Zugriff 02.01.2025). Diese Version erlaubt die Bewertung sämtlicher Fördertatbestände des novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) einschließlich urbaner Seilbahnen. Darüber hinaus wurden zahlreiche neue Nutzenkomponenten eingeführt sowie für eine Reihe von Anwendungsfällen vereinfachte Verfahren bereitgestellt.

Ansätze in der Region FrankfurtRheinMain

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain (**https://www.region-frankfurt.de**) hat in Kooperation mit der Hochschule Darmstadt (h_da) und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mögliche Seilbahnverbindungen ins Auge gefasst. Für die Region wurden zwischenzeitlich zwei Seilbahntage (Mai 2019 und 2023) initiiert, um mögliche Vorbilder aus Deutschland und Visionen für Strecken in der Region zu identifizieren. Die Studierenden der Hochschule Darmstadt hatten mögliche Standorte und Trassen unter anderem mit Faktoren wie Verknüpfung mit dem ÖPNV, Geschwindigkeit, Taktung, Kabinengröße und der daraus folgenden Kapazität pro Stunde und Richtung geprüft. Die erarbeiteten Inhalte sowie zahlreiche Studien- und Forschungsarbeiten zu urbanen Seilbahnen sind zusammengestellt unter **https://fbbu.h-da.de/forschung/projekte/urbane-seilbahnen** (Stand: 02.01.2025). Im Wissenschaftsmagazin der Hochschule werden regelmäßig Ergebnisse publiziert (**https://impact.h-da.de/schweben-statt-im-stau-stehen**, 02.01.2025).

Die vorgeschlagene Route vom Offenbacher Kaiserlei über die Hanauer Landstraße zur U-Bahn-Station Eissporthalle wurde als Prüfauftrag auch in den Nahverkehrsplan 2025+ (**https://www.traffiq.de/traffiq/planungen-und-projekte/nahverkehrsplan.html**, 02.01.2025) für die Stadt Frankfurt aufgenommen. Diese wurde im Sommersemester 2022 gemeinsam mit Studierenden der Hochschule für Gestaltung (hfg) Offenbach gestalterisch weiterentwickelt und im Modell als HIGH⁻LINE visualisiert. Faktoren wie Privatsphäre, Zielgruppen, Verortung, Sicherheitsgefühl, Identität von Betreibenden und städtische Belange wurden untersucht und definiert. Damit war der Grundstein gelegt, um die Vision einer Seilbahn zu etablieren und das Erlebnis Seilbahn zu kommunizieren.



Bild 9: Visualisierung einer Station Kaiserlei der HIGH⁻LINE durch Studierende der hfg Offenbach (**https://seilbahnoffenbach.de**, 02.01.2025))

Die Resonanz war überaus positiv und der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat die Entwicklung urbaner Seilbahnen als eine Maßnahme in die Mobilitätsstrategie für die Region übernommen (www.region-frankfurt.de). Zugleich wurde die urbane Seilbahnverbindung zwischen Offenbach und Frankfurt (HIGH⁻LINE) durch die hfg Offenbach in den Antrag zur World Design Capital Frankfurt RheinMain 2026 (**https://wdc2026.org/**) eingebracht und ist unter den zehn Highlight-Projekten nominiert.

Fazit

In Metropolregionen besteht eine dauerhafte Überlastung der bestehenden Verkehrsträger. Die Infrastruktur von Straße und Schiene stößt an ihre Kapazitätsgrenze. Zugleich bestehen begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten. Es ist dringend geboten, neue innovative Lösungsansätze für die städtischen Mobilitätsbedürfnisse der Zukunft unter der Berücksichtigung der Faktoren Raum, Zeit und Kosten zu finden. Jede neue Verkehrstrasse benötigt Raum, der in der Flächenkonkurrenz mit den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Erholung etc. steht. Zudem kostet eine neue nachhaltige Verkehrsinfrastruktur für große Projekte mit Schritten wie Prüfen der Machbarkeit, Planfeststellung, Öffentlicher Beteiligung, Ausschreibung und Bauleistung viel Zeit (meist Jahrzehnte) und ist kostenintensiv.

In diesem Zusammenhang wurden „Urbane Seilbahnen“ als mögliche Lösung in die Diskussion eingebracht. Seilbahnen gelten als effizientes Beförderungsmittel in den Wintersportregionen und als attraktives Verkehrsmittel bei Großveranstaltungen wie den Bundesgartenschauen. In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Untersuchungen hinsichtlich möglicher Streckenführungen in deutschen Großstädten durchgeführt. Auch die Medienpräsenz zeigt, dass urbane Seilbahnen vermehrt in den Fokus kommen und somit eine zentrale Rolle im Bereich neuer und nachhaltiger Mobilitätsformen einnehmen.

Doch obwohl der Einsatz von urbanen Seilbahnen in den letzten Jahren auch in Deutschland vermehrt diskutiert und untersucht wurde, ist eine direkte Übernahme des Verkehrsmittels in das bestehende Verkehrssystem noch nicht gelungen. Gründe hierfür liegen u.a. darin, dass

- verkehrstechnische Potenziale und Einsatzmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden oder außerhalb der touristischen Gebiete gänzlich unbekannt sind,
- Systembrüche befürchtet werden, die die Attraktivität gefährden, obwohl sie ja beispielsweise bereits zwischen U-/S-Bahn und ÖPNV auf der Straße gelebt werden,
- die betroffene Bevölkerung um die Privatsphäre fürchtet und Sicherheitsbedenken hat und
- Verteilungsängste um die immer knapperen Mittel im ÖPNV durch ein weiteres System bestehen.

Grundsätzlich besteht die Bereitschaft zur Nutzung einer urbanen Seilbahn. Um die Akzeptanz des Verkehrsmittels zu steigern und eine umfassende Informationsgrundlage über die Vorteile und den Nutzen zu erreichen, werden dringend pilothafte Referenzprojekte in Deutschland benötigt. Diese müssen die Seilbahn als vollwertiges und integriertes Verkehrsmittel im bestehenden System des öffentlichen Nahver-

kehrs veranschaulichen. Ohne ein entsprechendes Positiv-Beispiel bleibt vorrangig das Bild der Seilbahn als touristisch geprägtes Verkehrsmittel bestehen. Auch das BMDV will durch den vorgelegten Leitfaden und die zugesagten Förderungsmöglichkeiten Planungen und Bau von urbanen Seilbahnen in Deutschland voranbringen.

Vermutlich sind die Hemmnisse zur Umsetzung urbaner Seilbahnanlagen in Deutschland auch weniger technisch begründet, sondern eine Realisierung wird in erster Linie durch die Akzeptanz von Seiten der Bevölkerung bestimmt. Ob eine Seilbahn als vollwertiges Verkehrsmittel im Personennahverkehr akzeptiert und schließlich auch genutzt wird, ist abhängig von der persönlichen Empfindung in Bezug auf Benutzerfreundlichkeit, Sicherheit und mögliche Einschränkungen in der eigenen Privatsphäre. Eine wissenschaftliche Umfrage (Beck, Franz, 2019) zeigte die Skepsis gegenüber neuen und ungewohnten Situationen. Auch aktuelle Negativ-Beispiele von Infrastrukturvorhaben – und hier sind die Handelnden an einigen Verkehrsinfrastrukturprojekten in den letzten Jahren nicht gerade vorbildlich gewesen – tragen dazu bei, die Bedenken und Zweifel der Bevölkerung weiter zu verfestigen. Generell ist das Bild einer Seilbahn in der Öffentlichkeit sehr positiv besetzt. Darauf sollte man aufbauen.

Seilbahnen sind im touristischen Bereich oft der Motor für die Entwicklung ganzer Regionen. Es wird immer wieder demonstriert, wie wirtschaftlich die Systeme betrieben werden können und wie attraktiv Menschen Seilbahnen finden. Hier wird auch laufend praktiziert, wie Seilbahnen an neue bzw. wachsende Anforderungen angepasst werden können und in kurzer Zeit eine Neuanlage gegen eine in die Jahre gekommene Altanlage ausgewechselt werden kann. Diese umfassenden Erfahrungen sollten ein idealer Anschub für den Einsatz der Seilbahn im urbanen Raum sein.

Übrigens fasziniert in allen Lehrveranstaltungen das Themenfeld Seilbahn die Studierenden. Das Engagement für die Sache liegt deutlich über vergleichbaren Lehrveranstaltungen. Die Seilbahn ist ideal geeignet für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das transdisziplinäre Entwickeln neuer Ansätze zu Themenfeldern wie Nachhaltigkeit, Erreichen der Klimaziele oder Lebensqualität. Dieser Ansatz wird an der Hochschule Darmstadt inzwischen in einer gemeinsamen Lehrveranstaltung der Fachbereiche Bau- und Umweltingenieurwesen, Mathematik und Naturwissenschaft sowie Wirtschaft/Logistik an ausgewählten Seilbahnprojekten vertieft. Aktuell werden beispielsweise urbane Seilbahnen in Fulda untersucht. Für den weit über den Tellerrand hinausschauenden Ansatz wurde das Lehrteam im Jahr 2024 vom Wissenschaftsministerium (HMWK) mit einer Anerkennung beim Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre ausgezeichnet.

Quellen

Beck, S.; Franz, O.: Nicht vor meiner Haustür – Akzeptanzprobleme im Hinblick auf den Einsatz urbaner Seilbahnen im öffentlichen Personennahverkehr, in: Zeitschrift Internationales Verkehrswesen, Heft 4/2019

BPD – bouwfonds-immobilienentwicklung (Hrsg.); Hochschule Darmstadt; UNStudio: Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung – Urbane Seilbahnen als innovative Mobilitätslösung, Juni 2023, abrufbar unter: **https://www.bpd-immobilienentwicklung.de/aktuelles/marktforschung/studie-seilbahnen/**

Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im öffentlichen Personennahverkehr - Version 2016+, Verfahrensanleitung, Stand 31.08.2022, abrufbar unter **https://bmdv.bund.de**

Doppelmayr/Garaventa: Seilbahnen im urbanen Raum, Pressefotos, abrufbar unter **https://www.doppelmayr.com**

Follmann, J.; Marx, T.; Bruns, S.: Nachhaltigkeitsbetrachtung des Betriebs der BUGA23-Seilbahn, im Auftrag von Doppelmayr Seilbahnen GmbH und Bundesgartenschau Mannheim gGmbH, Mai 2024, abrufbar unter: **https://www.doppelmayr.com/presse/nachhaltigkeitsstudie-zur-buga-23-seilbahn/**

Kremer, F.: Innovation Seilbahn, Potentiale für den urbanen Personennahverkehr und Positionen der beteiligten Akteure, Universitätsverlag der TU Berlin, 2015

LEITNER ropeways: Seilbahnen im Stadtverkehr, abrufbar unter: **https://www.leitner-ropeways.com**

Monheim, H. u.a.: Urbane Seilbahnen „Moderne Seilbahnsysteme eröffnen neue Wege für die Mobilität in unseren Städten“: Kölner Stadt- und Verkehrsverlag, 2010

Regionalverband FrankfurtRheinMain: Unterlagen zu den Seilbahntag im Mai 2019 und 2023, abrufbar unter **https://www.region-frankfurt.de/**

traffiQ Frankfurt am Main: Nahverkehrsplan der Stadt Frankfurt am Main 2025+, Entwurfsfassung Juni 2020, abrufbar unter **https://www.traffiq.de/**

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März melden

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

Bis spätestens 31. März müssen anzeigepflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten für das Jahr 2024 anzeigen.

Betriebe mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr haben die Pflicht, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen.



Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2024 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2025 eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Am schnellsten und einfachsten geht der Versand der Anzeige auf elektronischem Wege. Hierfür ist keine händische Unterschrift erforderlich.

Kostenlose Software unterstützt Arbeitgeber bei elektronischer Anzeige

Für die Erstellung und den Versand der Anzeige steht Arbeitgebern die kostenfreie Software IW-Elan auf **www.iw-elan.de** unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung. Die browserbasierte Version löst zum Anzeigejahr 2024 die Vorgängerversion ab. Der Versand als CD-ROM wird eingestellt.

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrations- bzw. Inklusionsamt zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit IW-Elan berechnen.

Die Ausgleichsabgabe hat sich durch das Gesetz zum inklusiven Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2024 für diejenigen Arbeitgeber erhöht, die über den Jahresverlauf hinweg keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen beschäftigt haben. Mit der Meldung zum Stichtag 31. März 2025 kommen die neuen Zahlbeträge, die nach Betriebsgröße gestaffelt sind, erstmalig zum Tragen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt. Darunter zählen zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Mehr Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren finden sich online auf **www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen**. Der Arbeitgeber-Service steht den Betrieben gerne für Beratungen zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Er ist unter der kostenlosen Nummer 0800 4 555520 erreichbar.

Einstiegsqualifizierung: Lernen Sie potenzielle Auszubildende im Rahmen eines Langzeitpraktikums kennen und sichern sich zukünftige Fachkräfte!

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III bietet Unternehmen eine wertvolle und praktische Möglichkeit zur Nachwuchssicherung im Rahmen eines finanziell geförderten Langzeitpraktikums und erleichtert jungen Menschen den Übergang in eine Berufsausbildung.

Vorteile der Einstiegsqualifizierung:

- Brücke zur Ausbildung: Sie können potenzielle Auszubildende praxisnah kennenlernen und auf eine Ausbildung vorbereiten.
- Hohe Erfolgsquote: Ein Großteil der Teilnehmenden mündet nach Abschluss der EQ direkt in ein Ausbildungsverhältnis ein.
- Attraktive Förderung: Sie erhalten während der EQ eine Förderung von bis zu 262 Euro monatlich (Stand 2025) zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Sozialversicherungsbeitrag.

Was ist die Einstiegsqualifizierung?

Die EQ richtet sich an junge Menschen, die bislang Schwierigkeiten hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden. Sie können durch ein Praktikum von 6 bis 12 Monaten erste Einblicke in das jeweilige Berufsfeld gewinnen, grundlegende Fertigkeiten erlernen und sich bewähren. Als Unternehmen können Sie wiederum prüfen, ob die Person zu ihnen passt, bevor sie diese in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen.

Wie profitieren Betriebe?

- Niedriges Risiko: Durch die finanzielle Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und eine enge Begleitung der Teilnehmenden wird das finanzielle Risiko minimiert.
- Nachwuchssicherung: Die EQ ist ein effektives Instrument, um Fachkräfte von morgen gezielt aufzubauen.
- Flexibilität: Die Inhalte der EQ können individuell auf den Betrieb und die Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes abgestimmt werden.

Förderung und Unterstützung:

Die Einstiegsqualifizierung wird durch die Bundesagentur für Arbeit sowie durch Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern unterstützt. Diese stehen Betrieben beratend zur Seite, helfen bei der Erstellung von EQ-Verträgen und bieten organisatorische Hilfestellung.

Erfolgsbeispiele:

In Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden haben zahlreiche Betriebe durch die EQ langfristig motivierte und qualifizierte Auszubildende gewonnen. Dies bestätigt auch die hohe Übernahmequote nach EQ, welche bei etwa 60–70 % liegt.



Seit rund zehn Jahren kooperieren wir erfolgreich mit der Fraport AG
EQ-Programm „Startklar“ der Fraport AG

Weitere Informationen und Kontakt:

Störungen im Bauablauf – kann der Auftragnehmer Mehrkosten als „Bauzeiten – Nachtrag“ geltend machen?

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Das BGH - Urteil vom 19.09.2024 (Az. BGH VII ZR 10/24) ist aus Auftragnehmersicht ernüchternd. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gründe mit, warum er seine Leistungen derzeit nicht erbringen kann, liegt darin keine Nachtragsanordnung gem. § 2 Abs. 5 VOB/B. Selbst die Übermittlung von Bauablaufplänen, in denen die geänderten Bauabläufe dargestellt sind, ist keine Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B.

Sachverhalt

Nach öffentlicher Ausschreibung erhielt der Auftragnehmer den Zuschlag für Bauleistungen, die im Juni 2018 begonnen und im Januar 2019 fertiggestellt werden sollten.

Anfang Juli 2018 meldete der Auftragnehmer erstmals eine Baubehinderung wegen fehlender Ausführungsplanung an. Nach Übergabe von Ausführungsplänen begann der Auftragnehmer in Teilbereichen mit der Ausführung. Der anschließend übergebene Bauablaufplan sah vor, dass die Leistungen des Auftragnehmers nur in Teilbereichen begonnen und sodann nacheinander in den verschiedenen Leistungsbereichen ausgeführt werden sollten. Wesentliche Leistungen waren laut Bauablaufplan erst im Jahr 2019 zu erbringen. Die Abnahme war für September 2019 geplant.

Im Januar 2019 übermittelte der Auftraggeber einen korrigierten Bauablaufplan für die weitere Bauausführung; dieser sah nunmehr eine Verschiebung der Abnahme auf Oktober 2019 vor. Der Auftragnehmer zeigt während der Ausführung immer wieder Behinderungen wegen unvollständigen Ausführungsplänen und fehlenden Vorunternehmerleistungen an.

In der Schlussrechnung verlangt der Auftragnehmer Mehrkosten in Höhe von insgesamt 56.729,59 g für Personal und Baucontainer wegen Verlängerung der Bauzeit und wegen gestiegener Tariflöhne ab dem Jahr 2019. Der Auftraggeber lehnt die Zahlung dieser Mehrkosten ab.

Nachdem der Auftragnehmer in beiden Instanzen verloren hat, verfolgt er seinen Zahlungsanspruch vor dem Bundesgerichtshof (BGH) weiter.



Aus den Gründen

Der BGH bestätigt die Instanz-Urteil und lehnt einen Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ab. Voraussetzung für einen Mehrvergütungsanspruch gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ist eine Anordnung des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs oder eine andere Anordnung. Eine solche Anordnung muss eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Auftraggebers sein, mit der einseitig eine Änderung der Vertragspflichten des Auftragnehmers herbeigeführt werden soll.

Bloße Störungen im Bauablauf auf Grund von Behinderungen führten nach der Systematik der VOB/B nicht zu einem Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 VOB/B, sondern zu Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B beziehungsweise § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B in Verbindung mit § 642 BGB. Beide Ansprüche setzen allerdings voraus, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen oder ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht erfüllt.

Informiert der Auftraggeber bloß über den Behinderungstatbestand und die hieraus resultierende Konsequenz, dass die Leistungen derzeit nicht erbracht werden könnten, liegt keine Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B vor. Der Auftraggeber bestätige damit nur das, was durch die Behinderung ohnehin gegeben sei.

Der BGH meint, dass diese Fälle im VOB/B-Vertrag über die Regelungen des § 6 VOB/B sowie § 642 BGB zu lösen seien.

Auch die Übermittlung von Bauablaufplänen stelle keine Anordnung des Auftraggebers im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B dar, wenn mit ihnen lediglich auf behinderungsbedingte Störungen des Vertrags reagiert werde. Der Auftraggeber komme damit vielmehr nur seiner Koordinierungsaufgabe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B nach, bei einem Bauvorhaben mit aufeinander aufbauenden Leistungen das Zusammenwirken der verschiedenen Auftragnehmer zu regeln und an die behinderungsbedingten Störungen anzupassen.

Anmerkung

Das Urteil des BGH erschwert es für den Auftragnehmer erheblich, längere Vorhaltekosten, Kostensteigerungen oder sonstige Mehrkosten wegen Störungen im Bauablauf an seinen Auftraggeber weiterzugeben. Leider lässt der BGH in seinem Urteil offen, wann von einer rechtsgeschäftlichen Anordnung zur Bauzeit im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B auszugehen ist.

Die ebenfalls im Urteil erwähnten, theoretisch möglichen Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B oder auf angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB sind wenig praxistauglich. Sie stellen den Auftragnehmer vor hohe rechtliche Hürden und fordern einen immensen Dokumentationsaufwand, den er nur baubegleitend und bei größter Sorgfalt erfüllen kann.

Wie kann der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber wirksam einen Verzicht auf die anerkannten Regeln der Technik vereinbaren?

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Einfaches, innovatives und kostengünstiges Bauen ist in aller Munde als Chance für den Aufschwung in der Bauwirtschaft, insbesondere des Hochbaus. Es gab unter der damals noch existierenden Ampel-Koalition verschiedene Überlegungen, das Bauen durch Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen. Der Gesetzes-Entwurf zum Gebäudetyp E wurde nicht weiterverfolgt und die vom Bundesbauministerium herausgegebenen Handlungsempfehlungen sind wenig praxistauglich (Leitlinien und Prozessempfehlung zum Gebäudetyp E). Das nachfolgende Urteil zeigt deutlich, dass eine Vereinbarung über geringere qualitative Anforderungen, z.B. um Kosten zu sparen, umfassend erfolgen muss.

Sachverhalt

Der Auftraggeber ist Eigentümer eines Hauses und will seine am Haus befindliche Terrasse mittels Verlegung von Natursteinbelag modernisieren. Er erteilt den Auftrag zur Herstellung eines „Gefälleestrichs“ und die Parteien vereinbaren eine Neigung von 0,9 %. Laut DIN gefordert ist ein Gefälle von mindestens 3 %. Der Auftragnehmer klärt nicht über die Risiken und möglichen Folgen des geringen Gefälles auf. Nach Fertigstellung zeigt sich, dass das Regenwasser nicht abfließt und es zu Kalkausblühungen auf den Platten kommt. Der Auftragnehmer verneint einen Mangel, da zwischen den Parteien das entgegen den Regeln der Technik ausgeführte geringere Gefälle ausdrücklich vereinbart worden sei. Der Auftraggeber verlangt Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung in Höhe von rund 64.000 Euro.



Aus den Gründen

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 10.10.2024 – Az.: 10 U 80/23 – zwar klargestellt, dass die Parteien durch Vereinbarung im Einzelfall auch von einer anerkannten Regel der Technik abweichen können und eine risikobehaftete, nicht funktionstüchtige und hinter den Regeln der Technik zurückbleibende Leistung vereinbaren können. Es steht den Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit frei, etwa aus Kostengründen geringere qualitative Anforderungen an das bestellte Werk zu stellen, als sie üblich sind. Allerdings sind an eine solche Beschaffenheitsvereinbarung „nach unten“ strenge Anforderungen zu stellen. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung kann deshalb nur angenommen werden, wenn der Auftraggeber das mit der „Abweichung nach unten“ einhergehende Risiko kannte. Der Auftraggeber ist, selbst wenn er sachkundig sein sollte, umfassend über die Risiken und denkbaren Folgen der Bauausführung aufzuklären. Da dieser Hinweis des Auftragnehmers aber nicht erfolgte, liegt keine wirksame, von den anerkannten Regeln der Technik abweichende, Beschaffenheitsvereinbarung vor.

Anmerkung

Es reicht also nicht aus, z.B. im LV eine von den anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausführung zu vereinbaren. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über die Folgen dieser Abweichung umfassend aufklären. Er trägt zudem die Beweislast dafür, im erforderlichen Umfang aufgeklärt zu haben.

Grund einer abweichenden Vereinbarung von den anerkannten Regeln der Technik ist meist eine Kostenersparnis, also weniger Vergütung für den Auftragnehmer für eine qualitativ geringere Leistung. Der Auftragnehmer sollte sich des Risikos bewusst sein, wegen einer unwirksamen Beschaffenheitsvereinbarungen „nach unten“ trotzdem für Mängel zu haften bei geringerer Vergütung.

Recht

Seminar 1. Quartal 2025

Einsatz von Nachunternehmern und Arbeitnehmerüberlassung in der Bauwirtschaft – Seminare am 12. März 2025 in Frankfurt und am 18. März 2025 in Kassel



Inhalt:
Fremdpersonaleinsatz ist beliebt – als Nachunternehmer oder als Kollegenhilfe bei kurzfristigem Arbeitskräftebedarf. Dies ist jedoch an klare gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Dabei gemachte Fehler können erhebliche Folgen nach sich ziehen. Ein professioneller Umgang ist wichtig. Im Seminar wird erläutert, worauf es in der Praxis ankommt und wie die Risiken auch im mittelständischen Baubetrieb beherrschbar gemacht werden können, insbesondere durch konsequente Anwendung vertraglicher Vereinbarungen, Vollmachten, Bescheinigungen und einem Frühwarnsystem. Wir werden folgende Schwerpunkte erörtern:

A Arbeitnehmerüberlassung
- Begriffsklärung und Abgrenzung zum Nachunternehmereinsatz
- Voraussetzungen einer legalen Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewerbe
- Rechtsfolgen illegaler Arbeitnehmerüberlassung

B Nachunternehmercheck vor Vertragsschluss – wen habe ich vor mir?
- Risiko Scheinselbstständigkeit bei Solo-Selbstständigem Nachunternehmer
- ARGE-Partner als Nachunternehmer
- Selbstauskunft und Eigendarstellung des Nachunternehmers
- Prüfung einer bestehenden Präqualifikation
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Handwerksrechtliche Voraussetzungen
- BG Bau – Prüfung der qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung
- SOKA-BAU – Prüfung der Enthaftungsbescheinigung/Beitrags- und Meldebescheinigung (BMB)
- Krankenkassen – Prüfung der Bescheinigungen
- Steuerrechtliche Bescheinigungen
- Datenabgleich und Fazit Nachunternehmercheck

C Nachunternehmervertrag – wichtige Vertragsregelungen und baubegleitend einzufordernde/abzurufende Bescheinigungen und Nachweise
- NU-Vertrag im Überblick – Anspruch auf Bescheinigungen/Pflicht zur Vorlage von Nachweisen
- Haftungsvermeidung durch baubegleitende Bescheinigungen
- BG Bau – qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Abruf
- SOKA-BAU – Enthaftung oder Frühwarnsystem und BMB im Abo
- Krankenkassen – Bescheinigungen
- MiLo-Bestätigungen
- Steuerrechtliche Bescheinigungen
- NU-Vertragsklauseln zur Haftungsbegrenzung
- Freistellung des GU bezüglich Haftungsansprüchen
- Erstreckung der Bürgschaften auf Haftungsansprüche
- Zurückbehaltungsrecht bei Nichtvorlage von Bescheinigungen
- Sonderkündigungsrecht bei Nichtvorlage von Bescheinigungen
- bei Nach-Nachunternehmereinsatz: Weiterverpflichtung zur Vorlage von Bescheinigungen und Vollmachten

Referenten:
Anika Amberg, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Markus Lamberty, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Sven Liese, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zielgruppe:
Geschäftsführer und Inhaber von Baubetrieben, Kaufleute, Kalkulatoren, Bauleiter, Poliere*

Termin und Ort:
Mittwoch, 12.03.2025
Hauptgeschäftsstelle Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V., Emil-von-Behring-Straße 5. 60439 Frankfurt

Dienstag, den 18.03.2025
Arbeitsgemeinschaft Stufenausbildung (Bau) Kassel e.V., Falderbaumstraße 18, 34123 Kassel

Zeit:
Jeweils 9:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr einschließlich Pausen

Gebühren:
Die Seminargebühr für Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und der Vereinigung Mittelständischer Bauunternehmen Hessen-Thüringen e.V. beträgt 170,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Teilnehmer und 150,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer für jede weitere Person eines Mitgliedsbetriebes bei Anmeldung zum gleichen Seminartermin, inkl. Tagungsgetränken, Kaffeepause und Mittagessen.
Die Seminargebühr für Nichtmitglieder beträgt 300,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Teilnehmer inkl. Tagungsgetränken, und Mittagessen.

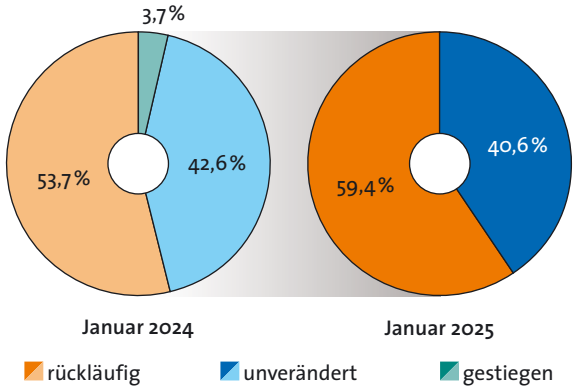
Anmeldung:
Nur online unter: **https://seminare.bau-ht.de/kurse/suche/**

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechte

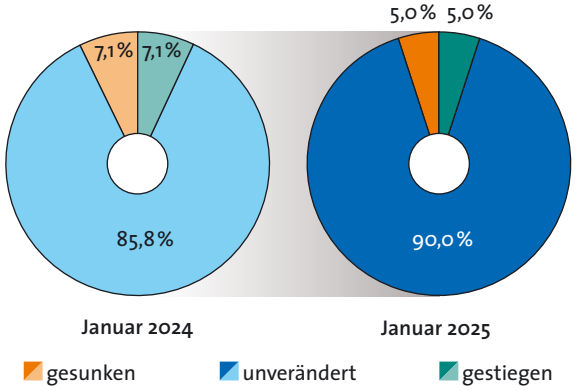
Baumarkt aktuell –
Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

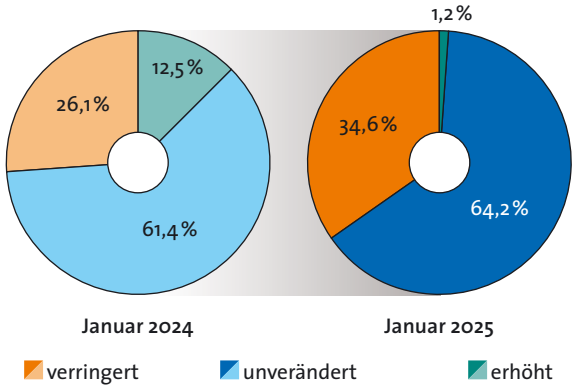
Nachfrage nach Bauleistungen



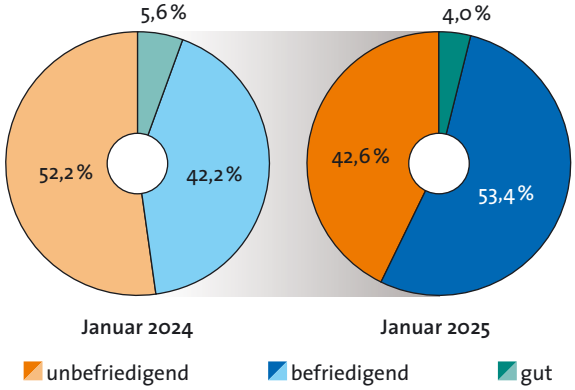
Beschäftigtenentwicklung



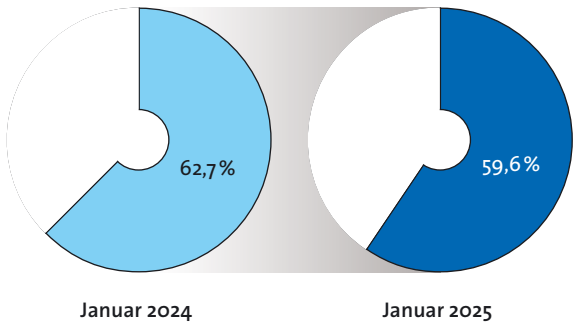
Baupreisentwicklung



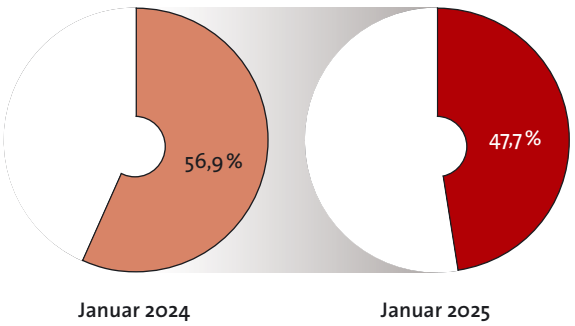
Geschäftslage

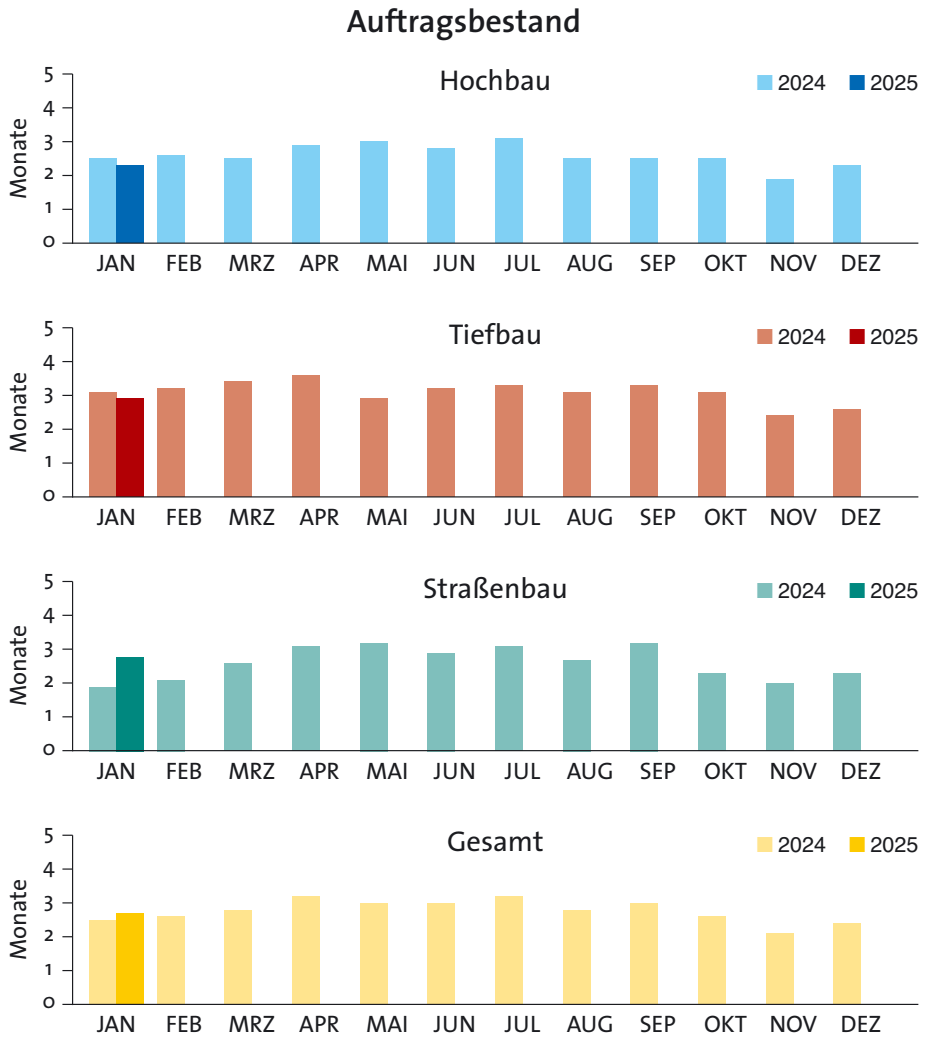


Geräteauslastung Hochbau



Geräteauslastung Tiefbau





An dieser Stelle geben wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick der jeweils bei Redaktionsschluss jüngsten Ergebnisse unserer Konjunkturumfrage.

Nehmen auch Sie an unserer monatlichen Umfrage teil und erhalten Sie zeitnah die ausführlichen Ergebnisse mit Vergleichsdaten zur Einschätzung der aktuellen Baumarktsituation in Hessen.

Mitmachen lohnt sich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2024

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

A. angestellte Arbeitnehmer,
B. gewerbliche Arbeitnehmer sowie
C. Arbeitszeitguthaben
zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist nach HGB auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

a) dem Urlaubsentgelt,
b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld und
c) dem Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand auf a) und b).

Das **Urlaubsentgelt** bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Für die Urlaubsrückstellung nach HGB ist das Jahresgesamtbrutto des abgelaufenen Jahres der Ausgangspunkt. Darüber hinaus sind geplante Lohn- und Gehaltserhöhungen, die bei der Inanspruchnahme des Urlaubs im Folgejahr zum Tragen kommen, zu berücksichtigen. Tariflich bedingte Lohnerhöhungen, wie sie zum 1. April 2025 anstehen, auch erfahrungsgemäß erwartete aus bevorstehenden Tarifabschlüssen, können pauschal (über den erwarteten Prozentsatz) für alle Betroffenen aufgeschlagen werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Urlaubsrückstellung nach HGB gilt: Bei der Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht sind Lohn- oder Gehaltserhöhungen nicht miteinzubeziehen. Ein weiterer Unterschied in der Berechnung ergibt sich bei der Zahl der jährlich anzusetzenden Arbeitstage. Im Ergebnis ist die Urlaubsrückstellung nach HGB im Normalfall höher als die nach Steuerrecht zulässige Rückstellung. Fragen Sie zu den Details der Berechnung bitte Ihren Steuerberater.

Das zusätzliche **Urlaubsgeld** ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2024** kann untenstehendes Schema zugrunde gelegt werden, das (gemäß HGB) die aktuellen in 2025 geltenden Beitragssätze berücksichtigt. In die Rückstellungen des Sozialaufwands sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern, die zusätzlich die Umlage U1 (Entgeltfortzahlungsumlage) an die Krankenkasse entrichten, müssen den dafür anfallenden Beitrag im Schema ergänzen:

Sozialaufwand Angestellte		**Alte Bundesländer v. H.**	**Neue Bundesländer v.H.**
I.	Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1.	AG-Anteil zur Krankenversicherung	8,550	8,550
	U1-Umlage U2-Umlage	ggf. 0,700	ggf. 0,700
2.	AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,800	1,800
3.	AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,300	9,300
4.	AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,300	1,300
II.	Beitrag Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,54) inkl. AMD	0,551	0,551
III.	Insolvenzgeldumlage	0,150	0,150
Gesamter Sozialaufwand		**22,351**	**22,351**

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der *angestellten Arbeitnehmer* ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 22,4 % (gerundet) auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden. Die Rückstellung bemisst sich somit wie folgt: **Rückstellung = a) + b) + c) = (Urlaubsentgelt + zusätzliches Urlaubsgeld) x 1,224**

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,551 % (Gefahrenklasse 0,54). Für Angestellte mit Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für

den Hochbau fällig (Tarifstelle 100: Gefahrenklasse 11,84). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 5,342 %. Handelt es sich um Angestellte von Zimmereibetrieben, so liegt der Beitrag deutlich höher als in Hochbaubetrieben, denn Zimmereibetriebe sind der Gefahrenklasse 14,59 zuzuordnen (Tarifstelle 110). Damit liegt der BG-Beitrag bei Angestellten in Zimmereibetrieben, die auch Baustellen besuchen, bei 6,508 %.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße 2025 gibt die Berufsgenossenschaft erst im Mai 2025 bekannt. Daher wurde hier mit den Vorschusssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) vom Mai 2024 gerechnet.

Generell sind die Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten: Sobald bei einem Mitarbeiter die Beitragsbemessungsgrenzen erreicht sind, fallen keine weiteren SV-Beiträge mehr an.

Hinweis: Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der gewerblichen Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monatliche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen sind allerdings auch hier vom Arbeitgeber zu zahlen, werden aber erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist dieser Aufwand im abgelaufenen Geschäftsjahr zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbeschäftigungsumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2024** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,84 % (NBL 47,04%) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden. Wie oben erläutert besteht die Rückstellung bei gewerblichen Arbeitnehmern nur aus dem Sozialaufwand, weil die Urlaubsvergütung selbst von der ULAK/ZVK gezahlt wird. Die Rückstellung bemisst sich somit wie folgt:

Sozialaufwand gewerblicher Arbeitnehmer		**Alte Bundesländer v. H.**	**Neue Bundesländer v.H.**
I.	Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1.	AG-Anteil zur Krankenversicherung	8,550	8,550
	U1-Umlage U2-Umlage	ggf. 0,700	ggf. 0,700
2.	AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,800	1,800
3.	AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,300	9,300
4.	AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,300	1,300
II.	Beitrag Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 11,84) inkl. AMD	5,342	5,342
III.	Insolvenzgeldumlage	0,150	0,150
IV.	Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	20,500	18,700
V.	Winterbeschäftigungsumlage	1,200	1,200
Gesamter Sozialaufwand		**48,842**	**47,042**

Rückstellung = (Urlaubsentgelt + zusätzliches Urlaubsgeld) x 0,4884 in den alten Bundesländern bzw. (Urlaubsentgelt + zusätzliches Urlaubsgeld) x 0,4704 in den neuen Bundesländern.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Höhe von 5,342 % (siehe II.) ist anhand der Gefahrenklasse 11,84 berechnet. Für die Zimmerer gilt abweichend die Gefahrenklasse 14,59. Unter Berücksichtigung der höheren Gefahrenklasse ergibt sich für die Zimmerer demnach ein BG-Beitrag von 6,508%.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen.

Generell sind die Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten: Sobald bei einem Mitarbeiter die Beitragsbemessungsgrenzen erreicht sind, fallen keine weiteren SV-Beiträge mehr an.



C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer (inkl. erwarteter Lohnerhöhungen) und dem darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den Schemata oben zu bestimmen.



Lohngebundene Kosten: Neuberechnung zum 1. Januar 2025

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Die lohngebundenen Kosten (LGK) der Baubetriebe sinken zu Jahresbeginn. Der Wegfall der Inflationsausgleichsprämie und leicht sinkende BG-Bau-Beiträge gleichen die höheren Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung aus.

Wir haben gemeinsam mit dem ZDB die LGK zum 1. Januar 2025 wie folgt berechnet:

Demnach beträgt der Zuschlagsatz in den alten Bundesländern (ABL) ab Januar 85,51 % (Jan 2024: 86,50 %) und in den neuen Bundesländern (NBL) 78,01 % (Jan 2024: 79,20 %). Ausschlaggebend ist der komplette Wegfall von Sonderzahlungen, sei es tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen oder der gesetzlich eröffneten Möglichkeit einer steuerfreien Inflationsausgleichsprämie.

Seit 2024 rechnen wir das Lohnkostenschema mit 15 Lohnfortzahlungstagen und 2 Krankengeldtagen, insgesamt also mit 17 Krankheitstagen. **Bitte prüfen Sie diese Annahmen individuell in Ihrem Betrieb!** Bitte beachten Sie auch, dass wir Im Berechnungsschema in den alten Bundesländern nicht mehr von einem Mindestweihnachtsgeld von 780 Euro ausgehen, sondern von einem deutlich höheren Weihnachtsgeld in Höhe von 70 GTL (das entspricht 1.685 Euro). Der tarifliche Regelsatz sind sogar 123 GTL, **in Hessen 54 GTL.** Das Schema für die neuen Bundesländer rechnet dagegen weiterhin mit dem tariflichen Mindestbetrag für das 13. ME (500 Euro).

Für die **Zimmereibetriebe** liegen die Prozentsätze höher als im Bauwerksbau: 87,10 % in den ABL (Jan 2024: 88,17 %) und 79,55 % in den NBL (Jan 2024: 80,82 %). Zum 1. Januar 2024 wurden die Gefahrenklassen der BG Bau auf 14,59 für die Zimmerer (Tarifstelle 110) und auf 11,84 für den Bauwerksbau (Tarifstelle 100) gesenkt. Dies führte vor allem bei den Zimmerern zu einer deutlichen Reduzierung der LGK.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als 4 Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter **1.464 Stunden** liegen.

Kostensenkend haben sich folgende Faktoren auf die lohngebundenen Kosten ausgewirkt:

- leicht gesunkene Beiträge der BG Bau
- der Wegfall tariflicher Einmalzahlungen sowie der Inflationsausgleichsprämie



Kostenerhöhend hat sich der Anstieg der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge auf 17,1 % bzw. 3,6 % ausgewirkt sowie eine (vorerst) wieder auf ihr ursprüngliches Niveau von 0,15 % zurückgeführte Insolvenzgeldumlage.

Das LGK-Schema orientiert sich an einem kleinen Betrieb (unter 20 Mitarbeiter). Kleine Betriebe bis 30 Mitarbeiter nehmen an der U1-Umlage teil und bis unter 20 Mitarbeiter zahlen sie auch keine Schwerbehindertenabgabe. In den Erläuterungen wird erklärt, wie Betriebe, die größer sind als 20 oder 30 Mitarbeiter, die Schwerbehindertenabgabe und die Entgeltfortzahlung ohne U1-Umlage berechnen können.

Den neuen Berechnungsbeispielen für die alten Bundesländer (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) und die neuen Bundesländer (Anlage 4, Anlage 5 und Anlage 6) wurden die aktuell geltenden Gesamttarifstundenlöhne (GTL, Lohngruppe 4) zugrunde gelegt:

- 24,07 Euro/h in den alten Bundesländern (seit Mai 2024) und
- 23,56 Euro/h in den neuen Bundesländern (seit Mai 2024)

Für die Zimmerer haben wir zusätzlich die Anlage 1a (ABL) bzw. Anlage 4a (NBL) beigefügt, um die Auswirkungen der höheren Gefahrenklasse auf den Beitragssatz zu zeigen.

Zur Bestimmung des betriebsindividuellen Stundenverrechnungssatzes (Anlage 3 bzw. Anlage 6) sind über die lohngebundenen Kosten und die Lohnnebenkosten hinaus die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn betriebsindividuell zu ergänzen.

Alle hier genannten Anlagen, Berechnungen und Erläuterungen finden Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage unter **www.bauwirtschaft-hessen.de**.

Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2024/2025

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Auch in diesem Jahr führen wir wieder unsere traditionelle Kostenanalyse und einen Kennzahlenvergleich durch und laden Sie hierzu recht herzlich ein.

Die Kostenanalyse liefert für jeden Betrieb unerlässliche Daten wie den Baustellenmittellohn, sowie insbesondere die Zuschläge für lohngebundene Kosten, die Lohnnebenkosten und weitere Gemeinkosten, die für die Kalkulation entscheidend sind. Zusätzlich wird auch der Zuschlagsatz auf Basis der Herstellkosten ermittelt.



Der ergänzende Kennzahlenvergleich ist im Wesentlichen eine Bilanzanalyse und macht deutlich, wo Ihr Betrieb steht.

Für Sie als Verbandsmitglied führen wir beide Auswertungen kostenfrei durch. Durch das gewählte Verfahren ist sichergestellt, dass nur Sie die Einzelauswertung zu Ihrem Betrieb erhalten. Teilnehmende Mitbewerber können keinerlei Rückschlüsse auf Ihren Betrieb und Ihre Daten ziehen.

Ergänzend zu den umfangreichen Auswertungen kann in einem persönlichen Gespräch auf Details und Entwicklungen individuell eingegangen werden. Die Gespräche, die von Herrn Geiser geführt werden, finden – ganz individuell – bei Ihnen vor Ort, in unseren Geschäftsräumen in Kassel oder Frankfurt, am Telefon oder per Videokonferenz statt. Auch dieses zusätzliche Angebot erhalten Sie als Mitglied unseres Verbandes ohne Berechnung.

Profitieren Sie durch Ihre Teilnahme von wertvollen Informationen, die Sie unmittelbar bei der Betriebsführung nutzen können und melden Sie sich bei Frau König unter koenig@bgvht.de oder Telefon 069 / 9 58 09 - 171 an.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Rückmeldung bis zum **28. März 2025.** Sie haben dann bis zum **23. Mai 2025** Zeit, uns Ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss erfolgt die Auswertung. Wir planen, Ihnen die Ergebnisse bis Ende Juni 2025 zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Auswertung werden dann voraussichtlich Ende Juni 2024 vorliegen.

So agieren Sie bei Krise oder gar Insolvenz des Auftraggebers/Lieferanten richtig

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Wie das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) in einer im Januar 2025 veröffentlichten Analyse feststellt, gab es im vierten Quartal 2024 so viele Firmenpleiten wie seit der Finanzkrise vor 15 Jahren nicht mehr. Somit werden sich zunehmend auch immer mehr Unternehmen – auch zum Selbstschutz – mit einem effektiven Forderungsmanagement beschäftigen müssen.

Das Risiko, dass Lieferanten oder Auftraggeber in wirtschaftliche Schieflage geraten ist deutlich gestiegen und damit auch die Wahrscheinlichkeit, sich selbst als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren wiederzufinden.

Wie Sie bei Krise oder gar Insolvenz Ihres Kunden oder Lieferanten richtig agieren und Fehler vermeiden ist Inhalt unseres neuen Workshops „Handlungsoptionen bei Krise oder gar Insolvenz des Lieferanten bzw. Auftraggebers – Workshop zu Forderungsmanagement, Insolvenzanfechtung sowie Rechte und Möglichkeiten von Gläubigern“ den wir erstmals am 13. Mai 2025 von 13:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr anbieten.

Themen/Inhalte

Unsere Experten zeigen und erarbeiten aus ihrer gut 20-jährigen Erfahrung als Berater und Insolvenzverwalter gemeinsam mit Ihnen pragmatische Verhaltens- und Optimierungsmöglichkeiten zu den Themenbereichen:

- Forderungsmanagement,
- Strategien zur Reduzierung von Anfechtungsrisiken sowie
- Teilnahmemöglichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Dieser praxisorientierte Workshop soll Ihnen einen umfassenden Einblick in die drei o. g. Bereiche geben. Ziel ist es, Ihr Wissen zu erweitern und Ihre Handlungsfähigkeit in diesen komplexen Themenfeldern zu stärken.

Die Idee zu diesem Angebot wurde im letzten Jahr in einer Sitzung des Betriebswirtschaftlichen Ausschuss (BWA) entwickelt, an dem die beiden Referenten teilgenommen haben.



Alle Informationen zu diesem Workshop sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter **www.bau-ht.de**.

Ein Angebot der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt am Main – Servicegesellschaft des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Aktueller Sachstand zum VSME-Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Wir hatten zuletzt in Ausgabe 4 – Juli/August 2024 über „Standards für den freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht von KMU (VSME)“ informiert. Inzwischen hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) den ersten Entwurf des VSME-Standards überarbeitet und im Oktober 2024 einen zweiten Entwurf vorgelegt, der Mitte Dezember 2024 von der EFRAG beschlossen und der EU-Kommission übergeben wurde. Mit der Veröffentlichung des finalen Standards wird – nach einer weiteren Konsultation – im Mai/Juni 2025 gerechnet.



Im Folgenden geben wir einen Überblick über den aktuellen Sachstand:

1. Warum brauchen wir einen freiwilligen Berichtsstandard für KMU (sog. VSME-Standard)?

Im Baugewerbe sind nur die wenigsten Unternehmen berichtspflichtig gemäß CSRD-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die ersten baugewerblichen Unternehmen müssen im Jahr 2026 einen Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen. Betroffen sind Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder 50 Mio. Euro Umsatz und/oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme (zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein).

Berichtspflichtige Unternehmen müssen zur Berichterstattung verpflichtend den ESRS-Standard verwenden. Darin sind Vorgaben enthalten, wonach berichtspflichtige Unternehmen auch Angaben über ihre vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten machen müssen. Aus diesem Grund erhalten nicht-berichtspflichtige Unternehmen – und damit viele kleine Unternehmen – Aufforderungen zur Übermittlung von Nachhaltigkeitsdaten sowohl von ihren Auftraggebern (sofern diese berichtspflichtig sind oder künftig werden) als auch von Banken und Versicherungen, die ebenfalls zu den berichtspflichtigen Unternehmen zählen **(sog. „Trickle-Down-Effekt“).** Nachhaltigkeitsinformationen dürften zudem immer öfter von öffentlichen Auftraggebern und Fördermittelgebern nachgefragt werden.

Für die ersten drei Jahre ihrer Berichtspflicht könnten berichtspflichtige Unternehmen zwar Übergangsregelungen nutzen und bezogen auf die Angaben aus der Wertschöpfungskette auf Schätzungen zurückgreifen, statt nicht-berichtspflichtigen Unternehmen heute schon Fragebögen zukommen zu lassen. Doch diese Übergangsregelungen laufen offensichtlich ins Leere, denn keiner scheint sie zu kennen oder nutzen zu wollen. Und so ist mittlerweile eine Fülle derartiger Fragebögen entstanden, die KMU zugehen und nicht aufeinander abgestimmt sind.

Deshalb haben Verbände und Kammern unter Federführung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) frühzeitig darauf gedrungen, dass Fragebögen für nicht-berichtspflichtige Betriebe standardisiert und auf ein Minimum an Fragen begrenzt werden. Diese Forderung will die EU-Kommission mit einem freiwilligen Berichtsstandard für nicht-berichtspflichtige Unternehmen (sog. VSME) umsetzen.

2. Wie ist der Sachstand der Verhandlungen zum VSME-Standard?

Im Auftrag der EU-Kommission arbeitet die EFRAG an den Entwürfen des VSME-Standards. Ein erster Entwurf, der drei Berichtsmodule umfasste, wurde Anfang 2024 konsultiert.

Der ZDH hat die Entwürfe einem Feldtest (Beteiligung von 35 Handwerksbetrieben, zwei davon aus dem Baugewerbe) unterzogen und im Ergebnis Änderungswünsche sowohl an die EFRAG als auch die EU-Kommission übermittelt. Zu den Forderungen gehörte u.a. der Verzicht auf die doppelte Wesentlichkeitsprüfung sowie die Konzentration auf das Basismodul; ferner der Hinweis, dass KMU für die künftige Nutzung des VSME-Standards eine kostenfreie digitale Plattform benötigen, um auf Basis ihrer Verbrauchsdaten ihre Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu ermitteln. Unter den genannten Voraussetzungen hielt die Mehrheit der Testbetriebe den VSME für machbar. Nichtsdestotrotz bedeutet auch der VSME-Standard einen höheren bürokratischen Aufwand, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich dadurch die vielen einzelnen Fragebögen von Auftraggebern und Banken erübrigen würden. Insofern ist eine breite Akzeptanz des VSME bei den berichtspflichtigen Unternehmen von großer Bedeutung.

Die EFRAG hat die Vielzahl der eingegangenen Änderungshinweise mittlerweile verarbeitet und den ursprünglichen VSME-Entwurf angepasst. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass wesentliche Forderungen von Verbänden und Kammern im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt wurden. So ist beispielsweise keine Wesentlichkeitsanalyse mehr erforderlich. Zudem werden Angaben zu den Scope-3-Emissionen im Basismodul gar nicht und im Comprehensive-Modul nur auf freiwilliger Basis abgefragt.

Es wird erwartet, dass die EU-Kommission im Frühjahr 2025 nochmals eine Konsultation dieses überarbeiteten Entwurfs durchführen wird, bevor der finale Standard dann im Sommer 2025 als Empfehlung der EU-Kommission veröffentlicht werden soll.

3. Wie soll der VSME in der Praxis umgesetzt werden?

Beim VSME-Feldtest im Frühjahr 2024 wurde auf Basis des E-Tools eine entsprechende Anwendung programmiert, damit die teilnehmenden Betriebe motiviert und durch Einbindung eines CO2-Berechnungstools in die Lage versetzt werden konnten, den Feldtest unter realen Bedingungen zu absolvieren. Alle Betriebe, die diese IT-gestützte Anwendung genutzt haben, fanden diese hilfreich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Anfang 2024 die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beauftragt, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) weiterzuentwickeln, um sowohl den direkt berichtspflichtigen Unternehmen als auch den über den Trickle-Down-Effekt indirekt betroffenen Unternehmen eine kostenfreie Plattformlösung an die Hand zu geben, welche auch Schnittstellen zu Banken und großen Unternehmen bietet.

Die Plattformlösung des DNK für nicht-berichtspflichtige Unternehmen soll den VSME-Standard unter dem Arbeitstitel „KMU-Modul" umsetzen. Um eine handwerksspezifische Adaption des DNK-KMU-Moduls zu entwickeln, verhandelt der ZDH mit dem BMWK. Die Verhandlungen zu dieser Adaption laufen unter dem Arbeitstitel „KMU-Modul Handwerk" und konnten im Dezember 2024 erfolgreich abgeschlossen werden. Insoweit kann nun die Projektarbeit unter Einbeziehung von DNK, ZDH und E-Tool beginnen.

Ziel ist es, dass das kostenfreie KMU-Modul Handwerk mit der erwarteten Veröffentlichung des VSME-Standards im Sommer 2025 live gehen kann. Über die Anbindung des KMU-Moduls Handwerk an die offizielle DNK-Plattform und die damit gewährleisteten Schnittstellen zu berichtspflichtigen Unternehmen und Banken versprechen wir uns eine breite Akzeptanz des VSME bei den berichtspflichtigen Unternehmen. Zusätzlich streben wir Sicherheitsmechanismen an, um dafür Sorge zu tragen, dass die plattform-gestützte Anwendung für Handwerksbetriebe im Jahr 2025 nutzbar ist, selbst wenn die DNK-Plattform nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. Auch eine auf dem KMU-Modul Handwerk aufbauende gewerkespezifische Adaption soll künftig möglich sein. Geplant ist außerdem eine zentrale Landingpage, auf der Betriebe nicht nur schnellen Zugang zum KMU-Modul Handwerk bekommen, sondern auch zu weiteren bestehenden und künftigen Nachhaltigkeitstools von Verbänden und Kammern.

Zur Unterstützung der inhaltlichen Umsetzung des VSME und zur Erarbeitung der in der Plattform zu berücksichtigenden konkreten Frage- und Hilfestellungen wurde eine „Technische Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung" eingerichtet, in der auch der ZDB vertreten ist.

4. Welche politischen Forderungen bestehen?

Damit der VSME seine Entlastungswirkung für nicht-berichtspflichtige Unternehmen entfalten kann, muss er so ausgestaltet sein, dass er von allen KMU erfüllt werden kann. Seit Frühjahr 2023 arbeitet der ZDH deshalb unter Einbindung von Kammern und Verbänden eng mit den standardsetzenden Institutionen (insbesondere der EU-Kommission und EFRAG) zusammen.

Um für nicht-berichtspflichtige KMU eine Entlastung zu bewirken, bedarf es einer kostenfreien plattformgestützten Umsetzung des VSME-Standards in verständlicher Sprache und mit einfachen Fragestellungen sowie inhaltlichen Hilfestellungen. Letztendlich sollen Betriebe nur einmal jährlich ihre Angaben prüfen und auch nur diejenigen Daten ändern müssen, die sich verändert haben. Dadurch sollte der Erfassungsaufwand in den Folgejahren reduziert werden. Dies soll über das KMU-Modul Handwerk sichergestellt werden.

In den letzten Monaten haben viele berichtspflichtige Unternehmen damit begonnen, Fragebögen an Betriebe innerhalb der Lieferkette zu versenden. Die als Erleichterung für nicht-berichtspflichtige Unternehmen in der Lieferkette gedachten Übergangsregelungen laufen dabei ins Leere, weil diese zu unklar formuliert sind. Hinzu kommt, dass der zum Schutz der nicht-berichtspflichtigen Unternehmen gedachte freiwillige Nachhaltigkeitsberichtsstandard (VSME) erst Mitte 2025

vorliegen wird und sich dann erst als Marktstandard durchsetzen muss. Der ZDH fordert deshalb eine grundsätzliche Ausnahme für Informationen aus der Wertschöpfungskette mindestens für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 – und für den Zeitraum danach einen generellen Verzicht auf Informationsanforderungen von Kleinst- und Kleinunternehmen. Für Unternehmen dieser Größenordnung sollten berichtspflichtige Unternehmen dauerhaft auf vorhandene ökonomische Daten zurückgreifen. Damit hätten berichtspflichtige Unternehmen Rechtssicherheit, und nicht-berichtspflichtige Unternehmen könnten etwaige Auskunftsersuchen ablehnen.

Zusätzlich fordert der ZDH, den VSME als Obergrenze dessen festzulegen, was berichtspflichtige Unternehmen an Daten im Rahmen der Wertschöpfungskette einfordern können. Diese Deckelung von Datenanforderungen bezeichnet man auch als **„value chain cap“.** In den bisherigen Rechtstexten (CSRD und ESRS) wird der noch in Verhandlung befindliche Berichtsstandard für kapitalmarktorientierte KMU (sog. LSME) als value chain cap dargestellt. Wenngleich es den LSME noch nicht gibt, ist anhand der bisherigen Verhandlungen klar ersichtlich, dass dieser Standard deutlich über den VSME hinausgehen und nicht-berichtspflichtige KMU überfordern würde.

Schließlich ist auch ein deutliches Bekenntnis der Bankenaufsicht erforderlich, damit die bankaufsichtlichen Anforderungen zum ESG-Risikomanagement auf den VSME abgestimmt werden.

Neuer ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Seit Dezember 2024 bietet die KfW gemeinsam mit den Deutschen Bürgschaftsbanken den ERP-Förderkredit für Gründung und Nachfolge an (ERP-FGN, KfW-Programm 077). Im Rahmen dieser Kooperation stellt die KfW Refinanzierungsdarlehen für die durchleitenden Hausbanken zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes übernimmt verpflichtend das Kreditausfallrisiko zu 100%.

Eckpunkte

Mit dem neuen ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge werden Investitionen, Unternehmensübernahmen und Betriebsmittelfinanzierungen gefördert. Zielgruppe sind natürliche Personen bis 5 Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Gründer oder Nachfolger. Finanziert werden bis zu 35 % eines Vorhabens mit einer maximalen Kreditsumme von 500.000 Euro. Die Antragsteller müssen keine Sicherheiten stellen.

Aufgrund der Mittel aus dem ERP-Sondervermögen und der Übernahme des Kreditausfallrisikos durch die Bürgschaftsbanken und den Bund profitieren die Antragsteller von besonders günstigen Zinsen. Darüber hinaus ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen sowie Absicherungsinstrumenten der Bürgschaftsbanken möglich. Für die Förderung stehen zwei Laufzeitvarianten mit 10 oder 15 Jahre zur Verfügung.

Alle Informationen finden Sie unter
www.kapital.ermoeglicher.de.

Antragstellung

Die KfW verspricht eine einfache und transparente Beantragung: Die Antragstellerinnen und Antragsteller beantragen den Kredit für das Vorhaben zunächst bei ihrer Hausbank. Die



Hausbank stellt den Antrag auf Garantieübernahme bei der zuständigen Bürgschaftsbank. Nach Übernahme der Garantie beantragt die Hausbank den Refinanzierungskredit bei der KfW, die den Antrag vollautomatisiert prüft und zusagt.

GEMEINSAM PROFITIEREN: DER BESONDERE BONUS FÜR BETRIEBE UND VERSICHERTE

Gesunde und motivierte Beschäftigte sind für jeden Betrieb ein entscheidender Erfolgsfaktor. Als Gesundheitsexperte für das Handwerk unterstützen wir Ihren Betrieb mit passgenauen Angeboten. Das lohnt sich für Sie und die Mitarbeitenden – in mehrfacher Hinsicht!
Neben den vielen positiven Effekten ist uns Ihre Teilnahme an unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) eine besondere Förderung wert:
Ihr Betrieb erhält 500 Euro, sofern mindestens drei IKK-Versicherte am Training teilnehmen. Der Bonus für teilnehmende IKK-versicherte Beschäftigte beträgt 150 Euro.

Weitere Informationen unter www.ikk-classic.de/bgm

Die Krankenkasse, die Ihre private Zusatzversicherung zahlt

Versicherte der IKK classic können zudem an unserem Bonusprogramm teilnehmen. Jedes Familienmitglied profitiert dabei gleichermaßen. Wenn Sie im Sportverein aktiv sind, Impfungen auffrischen oder zur Vorsorge gehen, können Sie sich mit dem IKK Bonus belohnen. Je aktiver Sie am Programm teilnehmen, desto lauter klingelt es in Ihrem Portemonnaie. Dabei haben Sie die Auswahl zwischen einem Geldbonus oder einem Zuschuss zu bestimmten Leistungen.
Dieser Zuschuss ist dreimal so hoch wie der Geldbonus und kann etwa für die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen oder für die Finanzierung einer privaten Zusatzversicherung genutzt werden: Ob Auslandsreisekrankenversicherung, Kranken- oder Pflegezusatzversicherung – die IKK classic übernimmt bis zu 100 Prozent der Kosten!
www.ikk-classic.de/bonus

Gesund bleiben zahlt sich aus.

Wenn Sie selten zur Ärztin oder zum Arzt gehen und gesund sind, dann profitieren Sie von unseren Spartarifen.

IKK Spartarif

Sparen Sie jährlich bis zu 600 Euro, wenn Sie nicht zum Arzt gehen müssen. Wir erstatten Ihnen den Monatsbeitrag und zahlen familienversicherten Angehörigen einen Familienbonus: jeweils 50 Euro für über 18-Jährige und 25 Euro für unter 18-Jährige. ikk-classic.de/spartarif

IKK Spartarif Plus

Bei geringer Selbstbeteiligung sparen Sie noch mehr: jährlich bis zu 900 Euro. Wir erstatten Ihnen einen halben Monatsbeitrag, wenn Sie und alle mitversicherten Familienmitglieder über 18 Jahre innerhalb eines Jahres keine ärztliche Behandlung genutzt haben. Für alle familienversicherten Angehörigen erhalten Sie zusätzlich einen Familienbonus: jeweils 50 Euro für über 18-Jährige und 25 Euro für unter 18-Jährige. **ikk-classic.de/spartarif**

Gabriele Graf-Weber
Tel. 02771 938 451001
gabriele.graf-weber@ikk-classic.de



UNSER
ANTRIEB.

Damit Ihr Betrieb rundläuft.
Stärken Sie Ihre Mitarbeitenden mit unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement und profitieren Sie langfristig. Zusätzlich gibt es 500 Euro IKK BGM-Bonus. Mehr unter ikk-classic.de/bgm

Fachgruppen und Ausschüsse

Fliesenforum Nord 2025
Innovation und Weiterbildung für die Branche

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Am **20. und 21. März 2025** wird das Fliesenforum Nord im Hotel Van der Valk in Melle erneut zur Plattform für Wissenstransfer und Austausch in der Fliesen- und Natursteinbranche. Veranstaltet in Zusammenarbeit der Landesfachgruppen aus sechs Bundesländern, verspricht das Event spannende Fachvorträge, praxisnahe Workshops und eine umfassende Ausstellung.

Highlights aus dem Programm

Die Veranstaltung startet am Donnerstag mit der Eröffnung der Ausstellung um 9:30 Uhr.

Unter den Vorträgen sticht der Beitrag über den Einsatz von Exoskeletten in der Arbeitswelt heraus, präsentiert von **David Duwe** (MBA, suitx by ottobock). Themen wie die Verlegung von Megaformatfliesen und die sichere Umsetzung bodengleicher Duschen greifen praxisrelevante Fragestellungen auf. Der Nachmittag bietet juristische Expertise mit Rechtsanwalt **Dr. Michael Steenken,** der über Schnittstellenprobleme zwischen Gewerken spricht.

Auch der zweite Tag hält Highlights bereit: Neben einem Vortrag über innovative Sandwichplatten erwartet die Teilnehmer ein Impuls zu Zeitmanagement von **Andreas Elpert** – ein Thema, das Handwerksbetriebe in ihrem Alltag unterstützt.

Das ausführliche Programm finden Sie hier.

Vernetzung und Weiterbildung

Das Fliesenforum Nord ist nicht nur ein Ort der Weiterbildung, sondern auch der Vernetzung. Pausen und ein gemeinsames Dinnerbuffet bieten Raum für Gespräche mit Branchenkollegen und Experten. Teilnehmer profitieren zudem von Fortbildungspunkten, die im Rahmen des Programms „Zert-Fliese“ anerkannt sind.

23 Aussteller präsentieren Produktneuheiten

Ein besonderes Highlight der Veranstaltung ist die Teilnahme von 23 namhaften Ausstellern aus der Branche. Diese Unternehmen nutzen die Gelegenheit, ihre neuesten Produkte und Innovationen vorzustellen. Besucher haben die Möglichkeit, sich direkt mit den Experten auszutauschen und Fragen zu den neuesten Entwicklungen in der Fliesen- und Natursteinbranche zu stellen.

Anmeldung und Frühbucherrabatt

Interessenten können sich bis zum 20. Februar 2025 anmelden.

Die Anmeldung ist über die Seminarplattform Haus der Bauwirtschaft hier möglich.



Das Fliesenforum Nord 2025 verspricht eine vielseitige und praxisnahe Veranstaltung, die wichtige Impulse für den Berufsalltag setzt. Seien Sie dabei und nutzen Sie die Gelegenheit, Innovationen und Best Practices für die Branche kennenzulernen.

Schallschutz und Nachhaltigkeit
Landesfachgruppe „Estrich und Belag“ tagt in Frankfurt am Main

Robert von Ascheraden
vonascheraden@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 130

In der Hauptgeschäftsstelle des Verbands baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. fand die Landesfachgruppentagung für Estrich und Belag statt. Mit einer Rekordteilnahme von 47 Anmeldungen war die Veranstaltung ein großer Erfolg und verdeutlichte das hohe Interesse an den neusten Entwicklungen und Herausforderungen in der Branche. Die Tagung wurde von Alperen Aytekin, Landesfachgrupppenleiter, gemeinsam mit Syndikusrechtsanwalt Robert von Ascheraden, eröffnet. In seiner Begrüßung hob Aytekin die Wichtigkeit des fachlichen Austausches wie auch der kontinuierlichen Weiterbildung hervor, um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden.



Eröffnungsrede Robert von Ascheraden und Alperen Aytekin

Robert von Ascheraden referierte im Anschluss zu den rechtlichen Aspekten bei Estrich- und Belagsarbeiten, worauf ein Vortrag von Andres Seifert von der Knauf Gibs KG über Schallschutz in Fußböden folgte. Er erläuterte dabei, was Schall überhaupt ist sowie Anforderungen des Brandschutzes im Bodenaufbau samt der Funktionsweise von Brandschutzkonstruktionen.

Gerhard Gasser, Sachverständiger bau „baulabor.de“, thematisierte in seinem Beitrag die Anforderungen an die Balkenprüfung gemäß den Normen in Österreich und der Schweiz.



Foto Überblick Teilnehmer

Dr.-Ing. Julia Scheid von der Dyckerhoff GmbH diskutierte mit den Anwesenden über aktuelle Entwicklungen in der Zementindustrie. Ein Schwerpunkt lag hierbei auf den Themen Neue Zemente, Dekarbonisierung und der effizienten Anwendung von Klinkerzementen. Sie verdeutlichte die Herausforderungen, aber auch die Chancen, die sich aus der Umstellung auf nachhaltigere Materialien ergeben.

Der Verband bedankte sich im Nachgang bei allen Referenten und Teilnehmenden für ihr Engagement und betonte, durch zukünftige Veranstaltungen das Fachwissen und die Vernetzung in der Estrich- und Belagsbranche weiter fördern zu wollen.

„Der Austausch von Ideen und kritischen Perspektiven ist der Nährboden für kreatives und effektives umsetzten“ **– Alperen Aytekin**

Seminare der Zertifizierung Bau in 2025: Kompakt und praxisrelevant

Zertifizierung Bau GmbH
Andreas Rempel
seminare@zert-bau.de
030 206131-259

Praxisrelevant und kompakt, vorbildlich strukturiert und gut verständlich präsentiert: Nach diesen Vorgaben sind die vielfältigen Schulungen und Seminare der Zertifizierung Bau GmbH aufgebaut. Neben Fach- und Führungskräften im Bauwesen richten sich die Schulungen inhaltlich auch an Bauunternehmer, Bauauftraggeber, Ingenieure und Architekten sowie an Fachaufsichten, Bauleiter und weiteres Baupersonal.

Deutschlandweites Seminarangebot und E-Learning-Formate

Die Seminare vermitteln wichtiges Wissen und Knowhow. Darüber hinaus steht die persönliche Weiterentwicklung des Einzelnen im Fokus, gesteigert werden zudem Effizienz und Produktivität im Unternehmen. Zum Jahresauftakt wurde ein aktuelles Seminarprogramm zusammengestellt, dieses ist über die Website der Zertifizierung Bau unter **www.zert-bau.de** einzusehen. Das Angebot beinhaltet eine Vielzahl an Schulungen und Seminaren an unterschiedlichen Standorten in Deutschland und ebenso am Sitz der Unternehmenszentrale in Berlin. Aufgeführt sind ebenfalls E-Learning-Formate und Online-Seminare. Als Dozenten werden ausschließlich Experten aus den jeweiligen Fachbereichen der Zertifizierung Bau sowie Spezialisten, die auch als Auditoren tätig sind, eingesetzt.

Grundlagenschulung „Sachkundiger Wasser“ im Blickpunkt

Bis Mai dieses Jahres stehen alleine 19 Seminare zur Auswahl: Dazu zählen unter anderem Anforderungen zum DVGW Arbeitsblatt GW 301 sowie eine Fachschulung zum DVGW Arbeitsblatt GW 302-1. Ergänzend dazu findet in Berlin die Grundlagenschulung „Sachkundiger Wasser“ statt. Diese Schulung richtet sich an Ingenieure, Meister, Techniker und Facharbeiter, die als Sachkundige Wasser benannt sind oder benannt werden sollen. Inhalte sind unter anderem die Anforderungen an den Sachkundigen Wasser, die Trinkwasserverordnung und technische Regeln der Wasserverteilung.

Nachweis von Qualitätsstandards für Bohrunternehmen

Mit der Zertifizierung nach dem Arbeitsblatt W 120 zeigen Bohrunternehmen einerseits, dass sie die Qualitätsstandards des Regelwerks einhalten, andererseits auch, dass sie mit ihrer Arbeit Qualität bieten. Regelmäßige Fortbildungen sieht



Praxisrelevant und kompakt, vorbildlich strukturiert und gut verständlich präsentiert: Nach diesen Vorgaben sind die vielfältigen Schulungen und Seminare der Zertifizierung Bau GmbH aufgebaut - bis Mai dieses Jahres stehen alleine 19 Seminare zur Auswahl.

Zertifizierung Bau

das Regelwerk vor, Daher lädt das Team der Zertifizierung Bau zu einer Bunnenbau- und Geothermie-Schulung im März nach Leipzig ein. Das Seminar wird als Fortbildungsmaßnahme für die Zertifizierung nach W 120-1 und W 120-2 anerkannt und richtet sich an Aufsichts- und Fachpersonal. Themenschwerpunkte sind Regenerierung und Sanierung von Brunnen, Grundlagen der Geothermischen Energie, Genehmigungsverfahren bei Erdwärmeprojekten, Sondeneinbau und Druckprüfung sowie Verpressung von Erdwärmesonden.



Zuständig für die Seminare der Zertifizierung Bau GmbH: Andreas Rempel

Deutschlandweite Fachschulung für Fremdüberwachung Kanalbau

Die Fachschulung Fremdüberwachung Kanalbau wird unter anderem in Köln, Leipzig, Berlin, Heilbronn oder Cham angeboten. Zum Inhalt: Die Herstellung und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen und -kanälen und den zugehörigen Bauwerken erfordert neben handwerklichem Können und geeigneten Arbeitsgeräten vor allem auch Kenntnisse zu den aktuellen Regelwerken und neuesten Entwicklungen in diesem Bereich als Voraussetzung für eine erfolgreiche Qualitätssicherung durch eine konsequente Eigen- und Fremdüberwachung. Fortbildungen in diesem Bereich sind damit Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Qualifikation. Werden bei Vergaben im Kanalbau von öffentlichen Auftraggebern die Erfüllung von Anforderungen dritter Stellen beziehungsweise Zertifikate oder Gütezeichen eingefordert, um die Qualitätssicherung nachzuweisen, ist der Nachweis regelmäßiger Schulungen erforderlich.

Ganz neu: „Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach RSA 21“

Neu hinzugekommen ist das Seminar „Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach RSA 21“. Tagungsort ist Köln. Unfälle im Bereich von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Seltenheit. Dabei schreibt der Gesetzgeber klar vor: Wer eine Gefahrenstelle schafft, ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu sichern. Teilnehmer dieses Seminares erlernen die Grundlagen, um Arbeitsstellen innerorts und auf Landstraßen fachgerecht abzusichern.

Erdwärmesonden: Planung, Durchführung & Dokumentation

Ebenfalls in Köln findet Anfang März ein Geothermieseminar zum Thema „Fachgerechter Einbau von Erdwärmesonden – von der Planung über Durchführung bis zur Dokumentation“ statt. Das Seminar beschäftigt sich in Teil I mit der Planung Erdwärmesondenbau und im Teil II mit dem Einbau von Erdwärmesonden.

Seminar zu Kampfmittelsondierung

Nach wie vor aktuell ist das Thema „Kampfmittelsondierung“, das Seminar findet im April in Hamburg statt. Auch Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkriegs werden allein in Schleswig-Holstein pro Jahr noch rund 100.000 Stück Munition sichergestellt und der Vernichtung zugeführt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz & Abfallbewertung

Fachkundelehrgänge (Folgelehrgänge) für Entsorgungsfachbetriebe und Abfalltransportunternehmen stehen in April und Mai auf dem Programm. Themenschwerpunkte sind unter anderem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und abfallrechtliche Gesetze sowie Rechtsprechung, Landes- und kommunalrechtliche Grundlagen ebenso wie Abfallbewertung und Abfallverzeichnisverordnung, Arbeitsschutz, Risikomanagement, Versicherungen. Thematisiert werden ebenfalls die Gefahren durch Abfälle sowie Maßnahmen zur Verhinderung sowie die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Bauabfällen. Dieser Folgelehrgang ist für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben, Deponien sowie für Abfallbeauftragte geeignet, die eine Fortbildung nachweisen müssen und bereits einen viertägigen behördlichen anerkannten Grundlehrgang absolviert haben.

Für alle Seminare ist die Zertifizierung Bau GmbH mit Herrn Andreas Rempel kompetenter Ansprechpartner.

Ausbildungsplatzförderung für Hauptschüler/innen

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Betriebe mit mindestens zwanzig Mitarbeitern müssen Schwerbehinderte beschäftigen
Antragsschluss ist der 30. April – Mittel sind begrenzt

Die Arbeitsagentur Limburg-Wetzlar ruft Hauptschüler der neunten Klassen auf, sich möglichst schnell bei der Agentur oder dem Jobcenter ausbildungssuchend zu melden. Hintergrund des Aufrufs ist ein Sonderprogramm des Landes Hessen für 2025, das die Ausbildungschancen von Hauptschülern verbessern soll. Aus dem Programm „Ausbildungsplatzförderung für Hauptschüler" können Arbeitgeber Zuschüsse erhalten, wenn sie Ausbildungsverträge mit Schülern der neunten Klasse einer allgemeinbildenden Schule schließen, sofern diese die Schule im Antragsjahr mit höchstens einem Hauptschulabschluss verlassen.



Voraussetzung sei, dass das Ausbildungsverhältnis im gleichen Kalenderjahr beginne. Zudem müsse der Jugendliche bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur oder des Jobcenters ausbildungsstellensuchend und zu Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein. Zudem darf er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Antragstellung durch das Unternehmen habe bis **spätestens 30. April 2025** beim Regierungspräsidium Kassel zu erfolgen. Ausgenommen von der Förderung seien Dienststellen des Landes Hessen sowie des Bundes. Leistungen werden auch nicht erbracht, wenn zwischen dem Auszubildenden und dem Firmeninhaber/Gesellschafter ein enges Verwandtschaftsverhältnis bestehe.

Zahl der Förderfälle ist begrenzt

Dazu Ralf Fischer, Pressesprecher der Arbeitsagentur: „Die Zahl der Förderfälle ist begrenzt. Entschieden wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs im Regierungspräsidium. Betriebe und Hauptschüler müssen daher schnell handeln." Der Zuschuss betrage im ersten Ausbildungsjahr 50 Prozent, im zweiten Jahr 25 Prozent der Ausbildungsvergütung, so Fischer. Zuschläge, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen, bleiben unberücksichtigt. Jugendliche, die sich bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit melden wollen, können unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 45555 00 Kontakt aufnehmen oder unter **tinyurl.com/3f42fdwu** direkt einen Termin buchen. Arbeitgeber erreichen ihre Vermittlungsfachkraft unter der 0800-45555 20.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://rp-kassel.hessen.de/soziales/ausbildungs-und-arbeitsmarktfoerderung/ausbildungsplatzfoerderung-fuer-hauptschuelerinnen

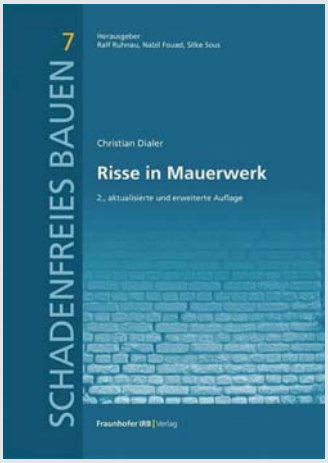
(Quelle: Arbeitsagentur)

Bautechnik

Buchbesprechung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Risse in Mauerwerk
Schadenfreies Bauen, Band 7
Christian Dialer
Hrsg.: Ralf Ruhnau, Nabil Fouad, Silke Sous
2024, 2., aktual. u. erw. Aufl., 339 Seiten, 548 Abb., 16 Tab, Hardcover
Fraunhofer IRB Verlag
ISBN 9783738806601
Preis 89,00 Euro
https://www.baufachinformation.de/risse-in-mauerwerk/254453



Fast jedes Mauerwerk weist Risse auf. Entscheidend ist, ob diese für die Funktion des betroffenen Bauteils relevant sind oder lediglich optisch stören. Dies zu beurteilen und geeignete Instandsetzungsmaßnahmen zu entwickeln, kann eine komplexe Aufgabe sein, vor allem, wenn sich mehrere Ursachen überlagern.
Das Buch bietet eine fundierte und umfassende Analyse der Entstehung und Entwicklung von Rissen in Mauerwerkskonstruktionen. Der Autor stellt zahlreiche Fallbeispiele vor und erläutert präzise, welche Ursachen den verschiedenen Rissbildern zugrunde liegen. Dabei spannt er den Bogen vom historischen Natursteinmauerwerk über klassische Ziegelbauweise bis zur modernen Leichtbauweise mit Porenbetonstein. Anschaulich werden Untersuchungstechniken beschrieben und Instandsetzungsmöglichkeiten erörtert.
Diese zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage unterstützt Sachverständige bei der Bewertung von Rissschäden. Planern und Bauschaffenden hilft sie, den Blick für das Trag- und Verformungsverhalten von Mauerwerk zu schulen und der Rissentstehung durch konstruktive Maßnahmen vorzubeugen.

Praxishandbuch für den Isoliermonteur
Preis 29,50 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer + Versand + Porto

Das Praxishandbuch ist das hochaktuelle Standardwerk für den Isolierer. Es ist als Nachschlagewerk und Praxisanleitung den Gesellen und Monteuren eine wertvolle fachliche Hilfe auf der Baustelle. Zugleich dient es auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz-Isolierers.

Der Text ist leicht verständlich geschrieben, fachlich korrekt dargestellt und die Sachverhalte sind durch zahlreiche Abbildungen veranschaulicht. Über den abgebildeten QR-Code erreichen Sie nach Anmeldung unsere Onlineplattform, auf der stets aktuelle technische Dokumentationen der Hersteller für die Bereiche Wärme-, Kälte- und Oberflächenschutz, Raumlufttechnische Anlagen, Brand- und Schallschutz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gesammelt und bereitgestellt sind.

Weitere Information:
https://www.isoliertechnik.de/index.php/publikationen/fachbuecher-und-praxishilfen



WKSB D-A-CH Kongress
Information. Diskussion. Networking. Länderübergreifende Entscheidungen. Fachmesse. Austausch. Fortbildung.

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Agenda

22. Mai 2025

Verbandstag mit Abendveranstaltung "Welcome WKSB" in der Event Location"Das Wohnzimmer" in Wiesbaden. Teilnahme für alle Verbandstagsteilnehmer inklusive. Weitere Tickets können über die Handelspartner erworben werden.

23. Mai 2025

Kongress mit begleitender Ausstellung & BBQ

08:30 - 09:30 Uhr	Begrüßungskaffee mit Baustellenfrühstück
09:30 - 17:00 Uhr	Tagung & begleitende Fachausstellung
11:45 - 13:00 Uhr	Flying Buffet in der Fachausstellung
17:00 - 18:00 Uhr	Preisverleihung & Feierabendbier
ab 19:00 Uhr	Gemütliches BBQ, Networking & Austausch



Informiert euch über die neuesten Produkte der Branche in der begleitenden Fachausstellung



In der coolen Location „DasWohnzimmer" leuten wir denStart unseres Kongresses ein



Mit einem gemütlichen BBQ und kühlen Getränken lassen wir den Kongress entspannt ausklingen

Programm

- **Politische Entwicklungen und Perspektiven für das Bauhandwerk**
  Felix Pakleppa, ZDB
- **Materialkreislaufwirtschaft & Entsorgung: Was hat sich in der Zwischenzeit getan**
  Holger Seit, LBB-Bayern
- **Stand der Technik auf dem Prüfstand: Brauchen wir in Zukunft noch den Luftspalt zwischen Blechmantel und Dämmung im Außenbereich?**
  Roland Schreiner, FIW München
- **Regeln der Technik: Zukünftige Energieeffizienzklassen, Umgang & Fördermaßnahmen in D-A-CH**
  Andreas Gürtler, EiiF & Andreas Regel, HDB
- **Stand der Technik: Das neue Praxishandbuch für den Isoliermonteur (Vereinheitlichung und Standardisierung der Aufmaßrichtlininen, Neuauflage und Weiterentwicklung)**
  Christian Butz & Dieter Oswal, ZDB & Rolf Schwertfeger, Bauakademie Feuchtwangen

- **Neue Technologien im Maschinenbau**
  Mabi & Schwartmanns
- **Mitarbeiter-Recruiting geht heute anders**
  Michael Bendel, BM Digital GmbH
- **KI im Handwerk: Erst Hirn einschalten, dann Technik**
  Thorsten Jekel, jekel & team

Veranstaltungsort
Dorint Hotel Pallas
Auguste-Viktoria-Straße 15
65185 Wiesbaden



Bist du auch dabei?
Jetzt anmelden!

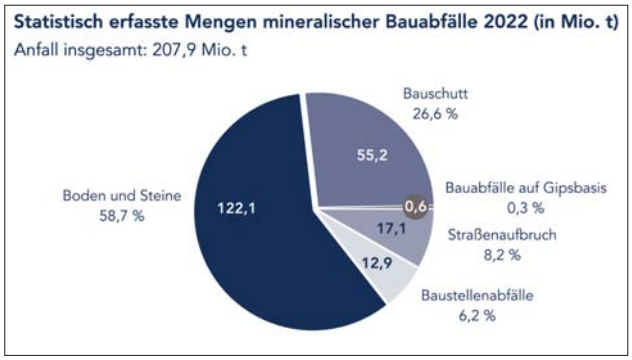
14. Monitoringbericht der Kreislaufwirtschaft Bau – Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2022

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

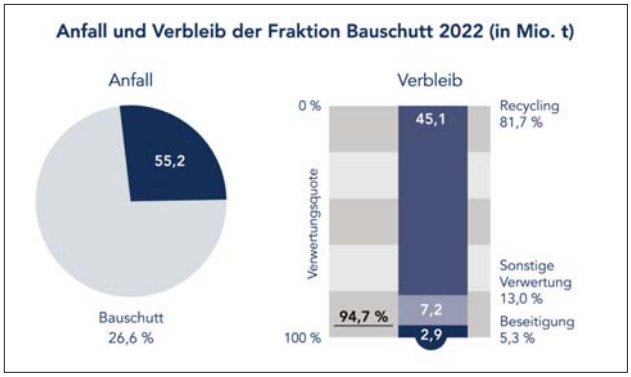
Alle 2 Jahre veröffentlicht die Kreislaufwirtschaft Bau (https://kreislaufwirtschaft-bau.de/) einen Monitoringbericht, um die Verwertungs- und Recyclingquoten des größten Abfallstroms (Bau- und Abbruchabfälle) darzustellen.

Der aktuelle Bericht (zum Jahr 2022) gibt einen umfassenden Überblick über die Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen und zeigt, wie effektiv die Branche in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft agiert. Erstmalig wurden über 90 Prozent aller anfallenden mineralischen Bauabfälle einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt. Besonders hervorzuheben ist, dass von den [in Deutschland] insgesamt rund 208 Millionen Tonnen anfallenden Abfällen 188 Millionen Tonnen umweltverträglich verwertet wurden.

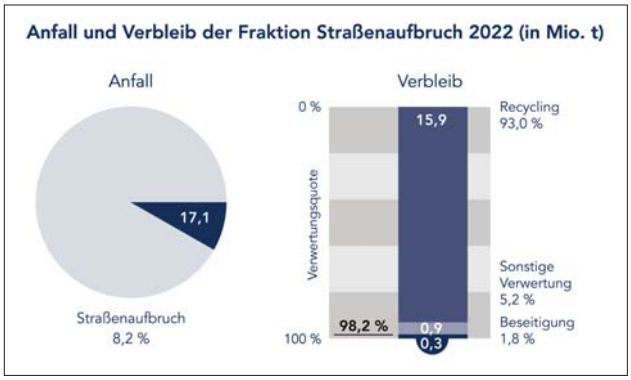
Zur umweltverträglichen Verwertung gehört neben dem Recycling (z.B. in Bauschuttaufbereitungsanlagen, Asphaltmischanlagen etc.) der anfallenden Abfallfraktionen zum Beispiel die Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten (Verfüllung).

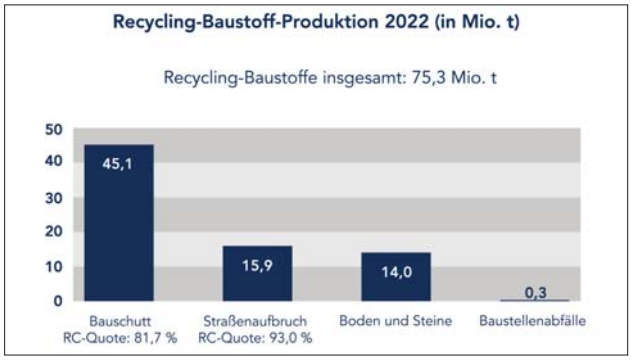


https://kreislaufwirtschaft-bau.de/img/AktuelleDaten/1b_Anfall.png



Im 14. Monitoringbericht zum Jahr 2022 werden die Mengen und Verwertungswege getrennt nach den Fraktionen dargestellt.







Der 14. Monitoringbericht 2022 steht auf der Homepage der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau zum Download **https://kreislaufwirtschaft-bau.de/**

Träger der „Kreislaufwirtschaft Bau" sind
- Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs)
- Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. (BDE)
- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. (BGRB)
- Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. (BRB)
- Deutscher Abbruchverband e.V. (DA)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB)
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – DIBt-Warnvermerk zu DIN EN 1993

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Das Deutsche Institut für Normung e.V., DIN, hat am 12. November 2024 zur DIN EN 1993-4-1:2017-09, welche in lfd. Nr. A 1.2.4.1 der MVV TB in Bezug genommenen wird, einen Warnvermerk veröffentlicht.

Gemäß dem DIN-Warnvermerk können die in DIN EN 1993-4-1:2017-09 Abschnitt 5.3.2.4 (15) enthaltenen Gleichungen zur Ermittlung von β und η ggf. zu einer **Überschätzung des Widerstandes gegen Beulen** führen.

Zitat:
„In der deutschen und englischen Fassung der DIN EN 1993-4-1:2017-09 wurden folgende Fehler erkannt:

Es wurde festgestellt, dass die aufgrund der europäischen Änderung EN 1993-4-1/A1:2017 in DIN EN 1993-4-1:2017-09 veröffentlichten Gleichungen zur Ermittlung von β und η in 5.3.2.4(15) ggf. zu unsicheren Ergebnissen führen können.

Lösung: Für die Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung von β und η in 5.3.2.4(15) zur Berechnung des Widerstands bei Meridianbeulen nach der Gleichung (5.36) darf im Bereich des bezogenen Schlankheitsgrads zwischen λ_0 und λ_p der Wert von γ_{M1} nicht kleiner sein als $\gamma_{M1} = 1{,}2$.

Der vorgenannte Fehler betrifft die europäische Norm DIN EN 1993-4-1:2017-09 und nicht den Nationalen Anhang DIN EN 1993-4-1/NA:2018-11. Da beide Dokumente zusammen anzuwenden sind, wird der Warnvermerk für beide Dokumente herausgegeben, um alle Anwender zu erreichen.

WICHTIGER HINWEIS:
Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Fehler schwerwiegende Auswirkungen haben kann. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, den Sachverhalt bei der Anwendung der Norm angemessen zu berücksichtigen, um einen drohenden Schaden zu vermeiden.

Bitte prüfen Sie unverzüglich, ob und inwieweit in Ihrem Fall eine Schadengefahr besteht, und reagieren Sie entsprechend! Falls Sie das Dokument selbst nicht anwenden, jedoch den/die betroffenen Anwender kennen, leiten Sie diesen Warnvermerk unverzüglich an den/die Anwender weiter."

DGUV Information Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

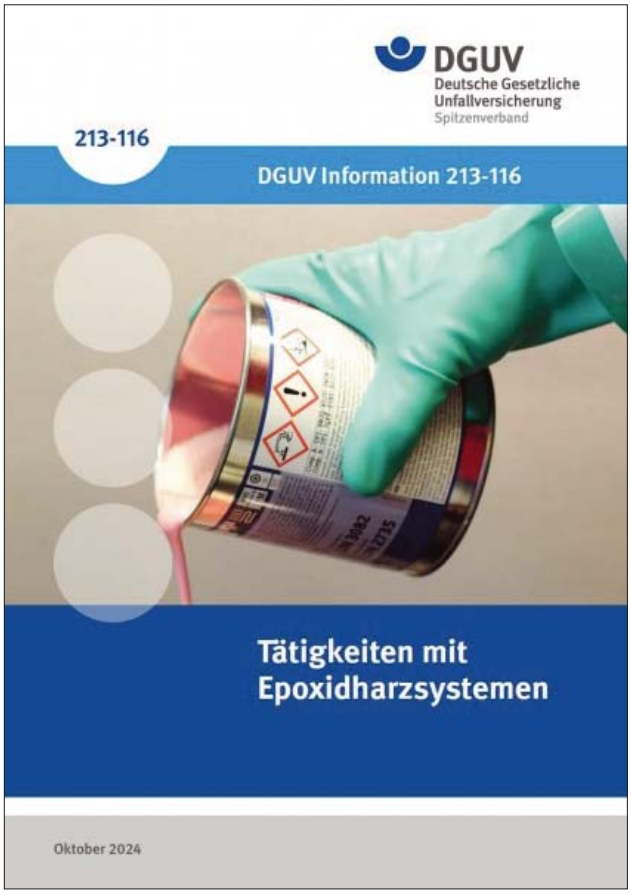
Die DGUV Information 213-116 präzisiert die Forderungen der Gefahrstoffverordnung und ist eine Hilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen.

Sie ist eine Zusammenstellung und Erläuterung von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)
- DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und DGUV Regeln,
- technischen Spezifikationen und
- den Erfahrungen aus der Präventionsarbeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer und geben ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus dem staatlichen Vorschriften- und Regelwerk und dem der Unfallversicherungsträger. Sie zeigen Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Weitere Information und Download der PDF-Datei:



Nicht alles, was handelbar ist, ist brauchbar

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) weist in seinem Newsletter 4/2024 vom 18.12.2024 darauf hin, dass die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer bei stichprobenartigen Kontrollen in 2024 beim Thema Rückstauklappen gravierende Mängel festgestellt haben:

Zitat:
„[2024] wurden von den Marktüberwachungsbehörden verschiedener Bundesländer, die Rückstauverschlüsse für Gebäude ins Visier genommen. In Baumärkten und auf Online-Plattformen angebotene Produkte wurden stichprobenartig auf ihre Konformität geprüft. **Bei den Kennzeichnungs- und Unterlagenprüfungen wurden dabei gravierende Mängel festgestellt.** Viele Produkte wurden komplett **ohne CE-Kennzeichnung und erforderliche Unterlagen,** wie Bedienungs- und Wartungsanleitungen, auf dem Markt angeboten. **Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden.** Vor allem waren No-Name-Produkte auffällig, die aus dem Ausland importiert und auf Online-Plattformen angeboten wurden.

In allen aufgedeckten Fällen wurde durch die Marktüberwachungsbehörden darauf hingewirkt, dass die Händler ihrer Pflicht, nur konforme Produkte anzubieten, nachkommen. Die Hersteller sind aufgefordert, die Konformität ihrer Produkte herzustellen.

Beim Kauf von Rückstauverschlüssen ist also Vorsicht geboten. Eine Fehlfunktion wird oft erst bemerkt, wenn der Schaden durch einen Rückstau bereits entstanden ist. **Es empfiehlt sich, auf die CE-Kennzeichnung und die beigefügten Unterlagen zu achten und sich die Leistungserklärung aushändigen zu lassen.** Den beigefügten Unterlagen kann auch entnommen werden, ob regelmäßige Wartung und Funktionstests vorgeschrieben sind. Im Zweifelsfall sollte der Rat von Fachleuten eingeholt werden.

Im Handel werden zudem vermehrt Rückstauverschlüsse angeboten, deren Verwendung in Deutschland nicht zulässig ist. Jeder EU-Mitgliedstaat hat eigene Bestimmungen zur Verwendung. Beispielsweise sind Rückstauverschlüsse vom „Typ 0“ oder „Typ 1“ (mit nur einer eingebauten Klappe) in Deutschland nicht für den Einbau in Abwasserleitungen zugelassen. Der Handel mit diesen Produkten ist jedoch erlaubt.“

Der Fall ist auf andere Bereiche und Produkte übertragbar.

Hinweise:
- Der Verwender – das sind Planer und Ausführende – sind für die „richtige Auswahl“ der geeigneten Produkte verantwortlich.
- Der Lieferant ist lediglich für die korrekte Konformität der Produkte verantwortlich. Ob das Produkt für die Verwendung in Deutschland zulässig ist, ist damit nicht jedoch nicht gesichert.
- In DIN EN 13564-1 sind unterschiedliche Typen von Rückstauverschlüssen geregelt.

Typ 0 und 1 sind nur für Regenwasseranlagen geeignet.
Typ 2 ist für Regenwassernutzungsanlage/fäkalienfreies Abwasser geeignet
Typ 3 und Typ 5 sind auch für fäkalienhaltiges Abwasser geeignet.

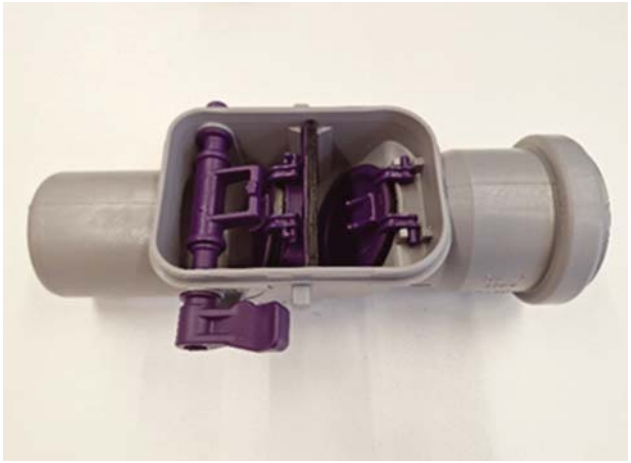


Bild: Regierungspräsidium Tübingen

Veranstaltungen

Unsere Mitgliederversammlung 2025

Anna Dieckhöfer
dieckhoefer@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 224

Jahreshauptversammlung



Wir laden alle Mitglieder des Verbandes am **05. Juni 2025** zur Jahreshauptversammlung nach Friedewald (Bad Hersfeld) ein:

Göbel's Schlosshotel Prinz von Hessen
Schlossplatz 1 | 36289 Friedewald

Mit dem Hotel wurde ein Abrufkontingent für die Übernachtung vom 05. auf den 06. Juni 2025 vereinbart. Ein Einzelzimmer kostet 139 Euro inkl. Frühstück. Ein Doppelzimmer kostet 212 Euro inkl. Frühstück.

Die Zimmer können ab sofort bis zum 13. Mai 2025 unter dem Stichwort „VBU Hessen" per Mail (**info@goebels-schlosshotel.de**) oder telefonisch (06674-92240) gebucht werden.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches, interessantes Programm sowie den Austausch mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern. Auch für Freitag, den 06. Juni ist wieder ein Vormittagsprogramm geplant.

Gastredner am Donnerstag: Marcus Lauk, Erfolgsautor, Redner und Reisender. Er reist in die Regionen der Welt, in denen mehr 100-Jährige leben als in anderen. Deren Geheimnisse, deren Erfahrungen und Wissen hat er gesammelt. Das gibt er gerne weiter in seinen Büchern und seinem mehrfach ausgezeichneten Inspirationsvortrag. Ein faszinierender Einblick in die Erfolgsrezepte der 100-Jährigen – Was Unternehmen von den 100-Jährigen lernen können.





Die Einladung erfolgt Ende April 2025 postalisch.

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

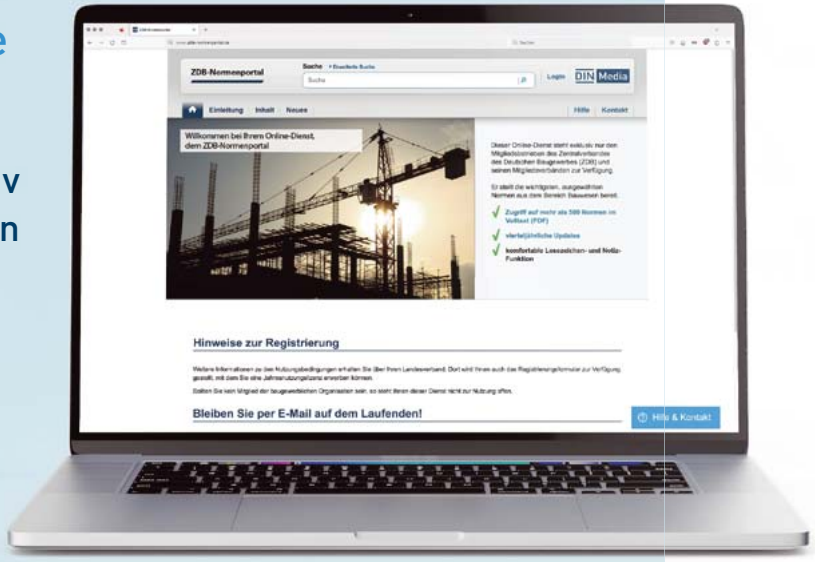
DIN Media

ZDB-Normenportal

www.zdb-normenportal.de

Rund 500 wichtige DIN-Normen und Rechtsvorschriften – exklusiv für ZDB-Mitglieder zum günstigen Pauschalpreis.

Profitieren Sie von den Vorzügen des ZDB-Normenportals!



Spitzenleistungen für die Interessen seiner Mitglieder

Mit dem ZDB-Normenportal eröffnet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern exklusiv die Möglichkeit, online auf rund 500 wichtige Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens zuzugreifen.

Zu sehr günstigen Sonderkonditionen, die ausschließlich für Mitglieder Geltung haben: Die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz beträgt zurzeit 232,00 EUR (216,82 EUR netto), für eine Firmenlizenz 812,00 EUR (758,88 EUR netto) – der Gesamtwert der enthaltenen Dokumente beträgt ein Vielfaches dieser Investition.

Umfassend und aktuell: Informationen, die Sie wirklich brauchen

Das Inhaltsspektrum des ZDB-Normenportals ist optimal auf die Informationsbedürfnisse der über 35.000 angeschlossenen Handwerksbetriebe zugeschnitten: Bestimmungen, Forderungen oder Empfehlungen aus DIN-Normen resp. relevanten, unbedingt zu beachtenden Rechtsvorschriften stehen schnell und vollständig zur Verfügung.

3 – 4 Dokumenten-Updates pro Jahr sorgen für bestmögliche Aktualität. Für die Updates entstehen Ihnen keine Extra-Kosten.

Sehr gute Recherchetools – viel Übersicht – geringer Verwaltungsaufwand

Die für Sie wichtigen Dokumente sind schnell auffindbar: Über die Detail-Recherchefunktion gelangen Sie zielgenau zur gesuchten Norm/Rechtsvorschrift.

Dokumente können direkt aus der Rechercheergebnisliste auf Ihren Arbeits-PC geladen werden – einfach per Download als PDF-Dokument. Natürlich im Volltext.

Mit den Updates werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert: Sie wissen immer, welche Normen neu hinzugekommen und welche nicht mehr gültig sind. Ihr Verwaltungsaufwand wird so auf ein Minimum reduziert.

Kooperation heißt: Stärken und Kompetenzen bündeln

Entstanden ist der Dienst in Kooperation mit DIN Media, die als Tochtergesellschaft von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. DIN-Normen und weitere wichtige Technikregeln vertreibt – der Verlag sieht eine seiner Hauptaufgaben darin, seinen Kunden schnell, zuverlässig und möglichst umfassend die Ergebnisse moderner Normung zur Verfügung zu stellen.

Einfach jetzt Ihre persönlichen Zugangsdaten anfordern (siehe Rückseite)!

Sie haben Fragen?

TELEFON **+49 30 58885700-12**
E-MAIL **mediaservice@dinmedia.de**

2025-01 | Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

ZDB-Normenportal

www.zdb-normenportal.de

Ihre Vorteile noch einmal im Überblick:

> Exklusiver Service für Mitglieder des ZDB.
> Normen und Rechtsvorschriften zu besonders günstigen Konditionen.
> Einfache Suche nach Dokumenten.
> Vierteljährliche Aktualisierung der Dokumentenauswahl.
> Für Updates entstehen Ihnen keine Zusatzkosten.

Fordern Sie jetzt Ihre persönlichen Zugangsdaten an und erhalten sie diese umgehend von uns per E-Mail.

Sie haben Fragen?

TELEFON **+49 30 58885700-12**
E-MAIL **mediaservice@dinmedia.de**

Ja, ich möchte das ZDB-Normenportal nutzen.

☐ **Einzelplatzlizenz**

Mit der Bestellung erwerben Sie eine Einzelplatzlizenz für ein Jahr zum Preis von 232,00 EUR (216,82 EUR netto).*

☐ **Firmenlizenz**

Mit der Bestellung erwerben Sie eine Firmenlizenz zur standortinternen Nutzungfür ein Jahr zum Preis von 812,00 EUR (758,88 EUR netto)

Weitere Informationen zur Nutzung des Portals finden Sie hier.

* Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

Bitte füllen Sie alle Felder aus. Diese Angaben benötigen wir für eine vollständige Bearbeitung Ihrer Anmeldung.

ABSENDER

DIN Media-Kundennummer (falls vorhanden)

ZDB-Mitgliedsverband

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Mit Ihrer Bestellung akzeptieren Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DIN Media GmbH (einschließlich der Zusatzbedingungen, die für das jeweils bestellte Produkt gelten), abrufbar unter www.dinmedia.de/agb

Dieses Abo können Sie nur abschließen, wenn Sie es im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nutzen und bei uns als Unternehmen/Organisation registriert sind. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind vom Kauf ausgeschlossen. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

☐ Diese Bestellung tätige ich **nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.**

Datum, Unterschrift

Alle Preise inkl. deutscher MwSt., zzgl. Versandkosten. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bestellabwicklung genutzt. Zudem dienen die Daten dazu, Sie über Angebote der DIN-Gruppe zu informieren. Dem können Sie jederzeit widersprechen. Ausführliche Informationen zu Ihrem Widerspruchsrecht und zum Datenschutz finden Sie unter www.dinmedia.de/datenschutzhinweis

DIN Media GmbH | Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6 | 10787 Berlin

2025-01 | Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Kaufmännische und rechtliche Seminare

Unser Angebot für Sie. Für Ihre Mitarbeiter. Für Ihren Erfolg!
Über unsere Servicegesellschaft, die Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, bieten wir Ihnen interessante Seminare aus den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung an.
Profitieren Sie von unserem attraktiven Angebot: Erfahrene Referenten geben Ihnen neue Impulse und vermitteln wertvolles Wissen praxisgerecht, das Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.



Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm:

12.03.2025
Frankfurt — **Nachunternehmerseminar 2025**

18.03.2025
Kassel — **Nachunternehmerseminar 2025**

19.03.2025
Frankfurt — **Baukalkulation aktuell. Mit Praxisbeispielen aus den Bereichen Hochbau, Ausbau, Tief- und Straßenbau**

25.03.2025
Frankfurt — **Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung – zwischen Anforderung und praktischer Umsetzung**

01.04.2025
Marburg — **Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**

02.04.2025
Frankfurt — **Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**

13.05.2025
Frankfurt — **Handlungsoptionen bei Krise oder gar Insolvenz des Lieferanten bzw. Auftraggebers**
Workshop zu Forderungsmanagement, Insolvenzanfechtung sowie Rechte und Möglichkeiten von Gläubigern

14.05.2025
Frankfurt — **Der gestörte Bauablauf – So reagieren Sie bei Verzug, Behinderungen und Unterbrechungen richtig!**

16.09.2025
Frankfurt — **Kommunikation und Mitarbeiterführung auf der Baustelle und im Büro**

Alle Seminare der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH finden Sie unter:

www.bau-ht.de

Schauen Sie hin und wieder vorbei, das Programm wird laufend erweitert.

Versicherungstipp

VHV Allgemeine Versicherung AG
Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de;
Telefon: 069 / 971094-16

In den letzten Jahren hat sich in Deutschland die Baukombiversicherung auch für kleinere Baustellen etabliert. Heute werden bereits Objekte mit einer Bausumme von 2,5 Millionen Euro angefragt und versichert.

Neben Hochbauprojekten benötigen auch Tief- und Brückenbauprojekte, DB-Baustellen, Tunnelprojekte und Autobahnprojekte eine Absicherung.

Je größer eine Baustelle ist, desto mehr Beteiligte sind involviert.

Welche Probleme stellen sich bei Bauvorhaben? Sind die beteiligten Firmen versichert? Welche Deckungssummen haben die Versicherungsverträge und sind diese ausreichend? Sind die Beiträge bezahlt und es besteht Versicherungsschutz? Und ist die Firma auch wirklich gegen die Risiken abgesichert, welche diese ausführt? Fragen über Fragen. Normalerweise sollten die Auftraggeber die Bescheinigungen bei den Auftragnehmern abfordern. Leider beantworten diese Auskünfte die eben genannten Fragen oft nicht. Bei monatlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie muss dem Bauherrn auch jeden Monat eine entsprechende Bescheinigung vorliegen. Dazu kommen noch Unterlagen von Subunternehmern, die ebenfalls benötigt werden. Diese kennt der Bauherr nicht unbedingt beziehungsweise er hat kein Vertragsverhältnis mit diesen Unternehmen.

Und im Schadensfall? Ein Beispiel aus dem Hochbaubereich verdeutlicht die Problematik: Kurz vor der Fertigstellung sind Risse im Oberputz zu sehen. Vom Bodengutachter über den Architekten, den Bauleiter bis hin zum Rohbauer und Verputzer gibt es hier eine Vielzahl an möglichen Verursachern mit ihren jeweiligen Haftpflichtversicherungen, Gutachtern und Rechtsanwälten. In dem genannten Schaden wurde bereits festgestellt, dass es sich nicht um einen Erfüllungsmangel handelt! Bei dieser undurchsichtigen Gemengelage kann eine Baukombiversicherung Abhilfe schaffen. Hier sind alle an dem Bauprojekt Beteiligten sowohl Haftpflicht- als auch Bauleistungsversichert: von den Bauherren, über die Planer bis hin zu den Mitarbeitern der ausführenden Unternehmen und der Subunternehmen.

Die Vorteile:
Alle Beteiligten haben das gleiche Bedingungswerk und die gleichen Deckungssummen



Kein lästiges Einfordern und Verwalten von Bescheinigungen, da alle in einem Vertrag versichert sind

Im Schadensfall keine Belastung der eigenen durchlaufenden Versicherungspolicen, da bei den meisten Gesellschaften ein Schadenregress ausgeschlossen ist.

Minimierte schadenbedingte Bauzeitenverzögerung, da nur ein Versicherer den möglicherweise entstandenen Schaden prüft.

Oftmals Kostenvorteile für die Versicherten, denn bei Regressverzicht meldet man den Umsatz nicht der eigenen Versicherung. Daraus ergibt sich, dass der Bauherr, Investor oder GU/GÜ die Prämie anteilig umlegen kann.

Daher unsere Empfehlung: Eine Baukombiversicherung bringt viele Vorteile und spart in Zeiten des Fachkräftemangels Arbeitszeit und Kosten.

Weitere Informationen stehen unter **www.vhv-bauexperten.de** bereit.

BAMAKA AG
EINKAUFSGESELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

Noch kein BAMAKA Kunde?
Jetzt kostenlos registrieren.



Wir sind dein Vitamin Bau!

Hol dir saftige Prozente!



Spare bis zu 32% beim Kauf oder Leasing deines neuen Firmenfahrzeugs!

1. **Als BAMAKA-Mitglied profitierst du von unseren ausgehandelten Rahmenverträgen mit führenden Fahrzeugherstellern.**
2. **Du wählst dein Wunschfahrzeug bei deinem lokalen Vertragshändler aus.**
3. **Wir stellen dir einen Abrufschein aus, der dir den BAMAKA-Nachlass sichert.**
4. **Du erhältst dein Fahrzeug zum Vorzugspreis – ganz ohne komplizierte Verhandlungen.**

Hol Dir den ganzen Obstkorb an Vorteilen

Digitales Fuhrparkmanagement

Keine Zeit für die Verwaltung deines Fuhrparks? Mit dem digitalen Flottenmanagement der BAMAKA sparst du bis zu 25% Zeit und bis zu 15% der laufenden Fahrzeugkosten.

Tankkarten und Ladestationen

Spare bei jeder Fahrt zur Zapf- oder Ladesäule! Die BAMAKA bietet dir die Tank- und Ladekarten unserer Partner Aral, Shell und DKV besonders günstig.

Ladelösungen für E-Mobilität

Mit unserer Lade-Komplettlösung, bestehend aus Hardware, Backend und Energiemanagement, kannst du ein hohes Einsparpotenzial bei der Installation und im laufenden Betrieb erzielen.



BAMAKA Kundenservice
Rhöndorfer Straße 7-9
53604 Bad Honnef
Tel: +49 2224 981 088 77
service@bamaka.de
www.bamaka.de

Immer aktuell informiert



Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Mai 2025.

Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig über unseren Newsletter und jederzeit auf

www.bauwirtschaft-hessen.de

Dort finden Sie auch alle Ausgaben von Baugewerbe aktuell im Mitgliederbereich zum Nachlesen.

Impressum

Baugewerbe aktuell
Das Fachmagazin für Mitglieder und Partner von:
- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Vereinigung mittelständischer Bauunternehmen Hessen-Thüringen e.V.
- Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
- Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen

jeweils Emil-von-Behring-Straße 5,
60439 Frankfurt am Main

Herausgeber
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 9 58 09 - 0; Telefax: 069 / 9 58 09 - 233
E-Mail: baugewerbe@bgvht.de

Verantwortlich für den Inhalt
Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (DH) Rainer von Borstel

Chefredaktion
Lena Brucato

Anzeigen
Markus Geiser

Realisation und Druck
Druckerei Merkur GmbH,
60437 Frankfurt am Main

Erscheinungsweise
Sechs Doppelausgaben pro Jahr

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben in diesem Magazin werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.
Dennoch kann eine Haftung nicht übernommen werden, insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

ISSN 2193-6757

Bildnachweise

Titelbild:
stock.adobe – gopixa

Seite 4:
Hessischer Fußball-Verband e. V.

Seite 5:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Seite 10 & 11:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.

Seite 12-19:
Hochschule Darmstadt

Seite 45-46:
Kreislaufwirtschaft Bau

Seite 48:
Regierungspräsidium Tübingen

Seite 49:
Markus Lauk, Göbel's Schlosshotel Prinz von Hessen

Vorschaubild:
istock.de - pblue4you

Alle anderen Bilder:
Pixabay



DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

19 / 2025

Bauvertragsrecht

Januar 2025

Aktuelles von der Bauhandwerkersicherung

Die Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB ist für Auftragnehmer von herausragender Bedeutung. Immerhin ist ein Auftragnehmer im Baurecht vorleistungspflichtig. Somit stellt sich für ihn die Frage, wie er seinen Vergütungsanspruch absichern kann. Gerade bei diesem Thema sollte man stets die aktuelle Rechtsprechung verfolgen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. In letzter Zeit sind zum Thema Bauhandwerkersicherung weitere Urteile ergangen, die bekannt sein sollten.

Inhalt

A. Vorbemerkung

B. Aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofs

- **I. Schlüssige Darstellung der Sicherungshöhe bei § 650f BGB**
  - **1. Sachverhalt**
  - **2. Aus den Gründen**
  - **3. Anmerkung**
- **II. Höhe der Bauhandwerkersicherung nach Kündigung des Auftragnehmers**
  - **1. Sachverhalt**
  - **2. Aus den Gründen**
  - **3. Anmerkung**

C. Urteil des Kammergerichts zu § 650f BGB bei typengemischten Verträgen

- **1. Sachverhalt**
  - **2. Aus den Gründen**
  - **3. Anmerkung**

D. Ausblick

A. Vorbemerkung

Wie bereits erwähnt, ist im Baurecht der Auftragnehmer vorleistungspflichtig. Dies bedeutet, dass er seine Bauleistung ausführen muss, bevor er seinen Werklohn erhält. Neben Abschlagszahlungen kann er vor allem den gesetzlichen Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB geltend machen. Ein Auftragnehmer kann sich abgesehen von der Sicherung seines Vergütungsanspruchs über § 650f BGB auch relativ schnell und einfach ein Leistungsverweigerungsrecht beziehungsweise ein Recht zur Kündigung verschaffen, wenn der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nicht fristgemäß nachkommt. Bei der Bauhandwerkersicherung ergeben sich immer wieder neue Fragestellungen, die letztlich von der Rechtsprechung zu klären sind. Zwei Urteile des Bundesgerichtshofs sowie ein Urteil des Kammergerichts aus der jüngsten Vergangenheit verdeutlichen dies.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für die Grundzüge der Bauhandwerkersicherung auf die Ausführungen in der Unternehmer-Info Bau aus Juli 2023 (Ausgabe 16/2023) verwiesen.

B. Aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofs

I. Schlüssige Darstellung der Sicherungshöhe bei § 650f BGB

Der BGH hat mit seiner Entscheidung vom 17. August 2023 (Az.: BGH VII ZR 228/22) bekräftigt, dass im Falle der Kündigung eines Bauvertrags gem. § 650f V BGB grundsätzlich der schlüssige Vortrag des Auftragnehmers zur Höhe der Vergütung gem. § 650f V 2 BGB ausreicht, um die Höhe einer geforderten Sicherheit gem. § 650f I BGB zu bemessen.

1. Sachverhalt

Die Klägerin verlangte von der Beklagten die Stellung einer Sicherheit für eine Werklohnforderung.

Auf einem Teil ihres Grundstücks wollte die Beklagte ein Gemeindezentrum errichten. Hiermit beauftragte sie die Klägerin mit Vertrag vom 26./27.9.2020. Im September/Oktober 2020 begann die Klägerin mit den Arbeiten und stellte der Beklagten sukzessive prozentuale Abschläge auf ihre Vergütung in Rechnung.

Erstmals mit Schreiben vom 4.3.2021 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung auf, ihr eine Sicherheit gem. § 650f BGB iHv rund 4,671 Mio. EUR zu leisten. Nach erfolglosem Ablauf der Frist und weiteren Fristsetzungen sowie einer Erhöhung ihrer Sicherheitenforderung auf rund 5,021 Mio. EUR stellte die Klägerin ihre Leistungen ein.

Am 29.4.2021 hat sie die vorliegende, auf eine (Teil-) Sicherheitsleistung von 2,0 Mio. EUR gerichtete Klage eingereicht. Im Rahmen ihrer Klageerwiderung hat die Beklagte die Kündigung des Bauvertrags aus wichtigem Grund erklärt. Mit Schreiben vom selben Tag hat auch die Klägerin die Kündigung des Bauvertrags gem. § 650f V BGB erklärt. In der Folgezeit hat sie eine Abrechnung

ihres Vergütungsanspruchs unter Berücksichtigung der nunmehr erklärten Kündigungen vorgelegt.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Leistung einer Sicherheit iHv 1.240.407,54 EUR verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht lediglich die Höhe der zu leistenden Sicherheit herabgesetzt.

Mit der Revision begehrte die Beklagte weiterhin die Klageabweisung. Die Revision der Beklagten war unbegründet.

2. Aus den Gründen

Rechtsfehlerfrei sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass dem Sicherungsanspruch nicht mehr die ursprüngliche vertragliche Vergütung, sondern unter Berücksichtigung der unstreitig erfolgten Kündigungserklärungen eine Vergütung gem. § 650f V 2 BGB zugrunde zu legen sei.

Die Kündigungserklärung der Klägerin gem. § 650f V 1 Fall 2 BGB habe keinen Einfluss auf den Anspruch auf Sicherheit gem. § 650f I BGB dem Grunde nach, der (weiterhin) der Sicherung des Anspruchs auf die vereinbarte und nicht gezahlte Vergütung diene. Auf dieser Grundlage erweise sich die Höhe der Sicherheit, zu deren Leistung das Berufungsgericht die Beklagte verurteilt habe, im Ergebnis nicht zu ihren Lasten als rechtsfehlerhaft.

Allerdings habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, es sei, wenn im Rahmen einer Sicherungsklage gem. § 650f I BGB die Höhe der Unternehmervergütung zwischen den Parteien umstritten sei, zulässig und in aller Regel auch geboten, dass das Gericht die Sicherheitsleistung, zu der es den Besteller verurteile, in freier Überzeugung festsetze. Ein Abzug bei der Höhe der Sicherheit unter Anwendung von § 287 II ZPO komme nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Senats reiche es für den Fall einer Kündigung des Vertrags aus, dass der hieran angepasste Vortrag des Unternehmers zur Höhe der Vergütung schlüssig sei, um hiernach die Höhe der geforderten Sicherung zu bemessen. Einen – streitigen – Abzug von der schlüssig dargelegten Vergütungsforderung ausnahmsweise nach Maßgabe von § 286 ZPO festzustellen, ohne dass damit der Rechtsstreit verzögert werde, bleibe unberührt.

3. Anmerkung

Das Urteil des BGH bekräftigt seine Auffassung, dass für die Höhe der zu stellenden Vergütungssicherheit bei § 650f BGB eines gekündigten Bauvertrages grundsätzlich nur die schlüssige Darlegung der Höhe der Vergütung durch den Auftragnehmer ist. Weder eine Beweisaufnahme noch eine gerichtliche Schätzung waren vorzunehmen. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt, vgl. § 650f IV 2 BGB.

Der BGH hat im Übrigen auch unter Hinweis auf § 650f I 4 BGB eine von der Beklagten geltend gemachte Gegenforderung bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt gelassen. Hiernach bleiben Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Entscheidung stärkt damit die Rechtsposition von Auftragnehmern, da sie bei der Bauhandwerkersicherung grundsätzlich unverändert eine schnelle und effektive Sicherheit erlangen können.

II. Höhe der Bauhandwerkersicherung nach Kündigung des Auftragnehmers

Der BGH hat zudem mit seinem Urteil vom 18. Januar 2024 (Az.: BGH - VII ZR 34/23) Hinweise zur Berechnung der Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB einschließlich der Geltendmachung der Mindestsicherung nach § 650f V 3 BGB gegeben.

1. Sachverhalt

Die Kl. begehrte eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB.

Am 23. April 2021 schlossen die Kl. und die Rechtsvorgängerin der Bekl. (im Folgenden: Bekl.) einen Generalübernehmervertrag für die schlüsselfertige Errichtung eines Gesundheitscampus mit Kindertagesstätte auf dem Grundstück B.-Straße in R. zu einem Pauschalfestpreis von 9.340.000 EUR brutto.

Auf die erste Abschlagsrechnung über 520.000 EUR für Planungsleistungen und Projektentwicklung bezahlte die Bekl. am 25. Mai 2021 einen Teilbetrag iHv 270.000 EUR. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 verlangte die Kl. unter Fristsetzung bis zum 9. Juni 2021 eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB iHv 9.977.000 EUR. Nachdem diese nicht gestellt wurde, kündigte die Kl. am 10. Juni 2021 den Generalübernehmervertrag aus wichtigem Grund.

Das LG hat der auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung iHv 498.850 EUR gerichteten Klage iHv 216.700 EUR stattgegeben. Die Berufung der Bekl. hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Revision der Bekl. hatte nur teilweise, nämlich insoweit Erfolg, als das Berufungsgericht die Bekl. gem. § 650f I 1 BGB zur Leistung einer den Betrag von 134.680,68 EUR übersteigenden Sicherheit verurteilt hat.

2. Aus den Gründen

Rechtsfehlerfrei habe das Berufungsgericht entschieden, dass die Kl. dem Grunde nach einen Anspruch gem. § 650f I 1 BGB darauf hat, dass die Bekl. ihr eine Bauhandwerkersicherung für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen stellt, deren Höhe sich als Rechtsfolge der durch die Kl. wirksam erklärten außerordentlichen Kündigung nach § 650f V 2 und 3 BGB bestimme.

Der Anspruch der Kl. auf eine Bauhandwerkersicherung scheitere nicht daran, dass der Bauvertrag gekündigt sei. Die vorzeitige Beendigung eines Bauvertrags lasse das Sicherungsbedürfnis des Unternehmers nicht entfallen, weil dessen Anspruch auf die vereinbarte und nicht gezahlte Vergütung weiterhin der Sicherheit bedürfe.

Von Rechtsfehlern beeinflusst sei jedoch die Bestimmung der Höhe des sicherbaren Anspruchs. Dieser bestehe unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung der Bekl. nur iHv 134.680,68 EUR. Im Ausgangspunkt zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass eine Sicherung nicht mehr bezogen auf die ursprünglich vertraglich vereinbarte Vergütung gem. § 631 I BGB, sondern nur noch bezogen auf die Vergütung in der Höhe verlangt werden kann, die die Kl. als Rechtsfolge der wirksam erfolgten außerordentlichen Kündigung für sich reklamiere. Der Unternehmer müsse die Höhe des Sicherheitsverlangens seinem ihm nach der Kündigung verbleibenden Vergütungsanspruch anpassen.

Als Folge der wirksamen Kündigung der Kl. bestimme sich die Höhe des sicherbaren Anspruchs gem. § 650f V 2 und

3 BGB. Gemäß § 650f V 2 BGB könne der Unternehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, müsse sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspare oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erspare oder böswillig zu erwerben unterlasse. Im Sicherungsprozess müsse der Unternehmer die Höhe des zu sichernden Vergütungsanspruchs schlüssig darlegen. Zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach § 650f V BGB bedürfe es grundsätzlich der schlüssigen Darlegung der vereinbarten Vergütung, der Abgrenzung erbrachter Leistungen von den nicht erbrachten Leistungen sowie der Darlegung, welche Kosten der Unternehmer erspart habe und welchen anderweitigen Erwerb er sich anrechnen lassen müsse. Haben die Parteien einen Pauschalpreisvertrag geschlossen, bestimme sich die Höhe der Vergütung für die erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des Werts der erbrachten Teilleistungen zum Wert der vereinbarten Gesamtleistung. Der Unternehmer müsse deshalb das Verhältnis der bewirkten Leistungen zur vereinbarten Gesamtleistung und des Preisansatzes für die Teilleistungen zum Pauschalpreis darlegen.

Rechtsfehlerfrei nehme das Berufungsgericht an, dass der Vortrag der Kl. für die Bemessung der Sicherheit gleichwohl schlüssig sei. Die Kl. begehre die Sicherung einer Vergütung gem. § 650f V 2 und 3 BGB in Höhe von insgesamt 5 % des vereinbarten Pauschalpreises. Bezogen auf die nicht erbrachten Leistungen stütze sie sich auf die gesetzlich vermutete Pauschale nach § 650f V 3 BGB. Als Sicherheit für die erbrachten Leistungen verlange sie nicht die Vergütung in voller Höhe, sondern mache auch diesbezüglich nur 5 % der vereinbarten Vergütung gestützt auf die Pauschalierung nach § 650f V 3 BGB geltend.

Das Vorbringen der Kl. zur Berechnung ihrer Vergütung sei entgegen der Auffassung der Revision nicht deshalb unschlüssig, weil die Kl. die von ihr bereits erbrachten Leistungen nicht von den noch ausstehenden Leistungen abgegrenzt und, wie für Pauschalpreisverträge notwendig, die entsprechende Vergütung dem erbrachten und nicht erbrachten Leistungsteil zugeordnet hat.

Zwar bedarf es zur Ermittlung der kündigungsbedingt geschuldeten Vergütung aus einem Pauschalpreisvertrag grundsätzlich einer solchen Darlegung. Diese sei jedoch entbehrlich gewesen, weil die Kl., in Kenntnis, dass sie keine solche Aufstellung erstellt hat, bezogen auf die erbrachten Leistungen nicht die darauf entfallende volle Vergütung, sondern lediglich einen fünfprozentigen Anteil geltend mache. Der Bekl. erwachse kein Nachteil, wenn die Kl. mit ihrer Forderung hinter dem zurückbleibt, was sie als Vergütung für erbrachte Leistungen tatsächlich fordern könnte. Der Unternehmer könne sein Sicherungsverlangen auf einen Teilbetrag beschränken. Die Kl. mache als Teil des Sicherungsverlangens für erbrachte Leistungen lediglich die kündigungsbedingte Vergütung in der Höhe geltend, welche sie beanspruchen könnte, wenn sie keinerlei Leistungen erbracht hätte. Eine solche Vergütung stehe ihr ausgehend von der Vermutungsregelung des § 650f V 3 BGB in jedem Fall zu.

Der Schlüssigkeit stehe auch nicht entgegen, dass die Kl. keine Angaben zu einem anderweitigen Erwerb iSv § 650f V 2 Hs. 2 Fall 2 BGB gemacht habe. Zugunsten der Kl. gelte die Vermutungsregel des § 650f V 3 BGB, die gerade eine Vereinfachung für Unternehmer ermögliche, die wie die Kl. Schwierigkeiten hätten, die kündigungsbedingt geschuldete Vergütung nach § 650f V 2 BGB schlüssig darzustellen. Das Vorbringen sei auch ohne Vorlage einer Schlussrechnung schlüssig.

Das Berufungsgericht habe jedoch zu Unrecht unberücksichtigt gelassen, dass der Unternehmer auf den Teil der Vergütung, der für noch nicht erbrachte Leistungen geltend gemacht werde, keine Umsatzsteuer berechnen dürfe. Dies habe zur Folge, dass die Kl. nur eine Sicherheit für die geschuldete Nettovergütung beanspruchen könne.

3. Anmerkung

Das Urteil des BGH stellt klar, dass das Sicherungsverlangen nach § 650f BGB nicht mehr bezogen auf die ursprünglich vertraglich vereinbarte Vergütung gem. § 631 I BGB zu bestimmen ist, sondern nur noch bezogen auf die Vergütung in der Höhe verlangt werden kann, die der Auftragnehmer als Rechtsfolge der wirksam erfolgten außerordentlichen Kündigung für sich reklamiert. Der Unternehmer muss daher die Höhe des Sicherheitsverlangens seinem ihm nach der Kündigung verbleibenden Vergütungsanspruch anpassen. Fordert der Auftragnehmer jedoch nur die 5 Prozent der vereinbarten Vergütung nach § 650f V 3 BGB, ist eine Anpassung entbehrlich.

Mit dieser Entscheidung werden Auftragnehmern die Geltendmachung der Bauhandwerkersicherung bis zu den im § 650f V 3 BGB geregelten 5 % der vereinbarten Vergütung erleichtert, da es weiteren Darlegungen dann nicht bedarf.

C. Urteil des Kammergerichts zu § 650f BGB bei typengemischten Verträgen

Das Kammergericht hat mit seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2024 (Az.: 21 U 52/24) bekräftigt, dass bei einem typengemischten Vertrag mangels anderweitiger Abreden im Rahmen einer Gesamtwürdigung § 650f BGB auf die gesamte Vergütung Anwendung finden kann.

1. Sachverhalt

Die Klägerin verlangt die Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB.

Die Parteien schlossen am 28.04.2021 einen als „Werkvertrag über Bauleistungen als Pauschalvertrag“ bezeichneten Vertrag über die Elektroinstallation in einem Hochhaus-Neubau mit einem Pauschalfestpreis von ca. 2 Mio. netto. Die Parteien streiten insbesondere über die rechtliche Einordnung des Vertrags verbunden mit der Frage, ob die Vergütungsansprüche der Klägerin über § 650f BGB sicherbar sind.

Das Landgericht hat der Klage auf Erbringung der Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB stattgegeben, weil der streitgegenständliche Vertrag bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung als Werkvertrag und zudem als Bauvertrag einzustufen sei.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung mit dem Vorbringen, dass der streitgegenständliche Vertrag nicht als Bauvertrag zu qualifizieren sei, so dass § 650f BGB keine Anwendung finde.

2. Aus den Gründen

Die Berufung sei zurückzuweisen. Das Landgericht habe den streitgegenständlichen Vertrag zutreffend als Bauvertrag gemäß § 650a Abs. 1 BGB eingeordnet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Abgrenzung zwischen Kauf-, Werklieferungs-, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und Werkvertrag nach dem Schwerpunkt der geschuldeten Leistung vorzunehmen.

Für die Abgrenzung von Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits sei maßgeblich, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liege. Liege der Schwerpunkt des Vertrags auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz, liege ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag vor. Liege der Schwerpunkt des Vertrags dagegen nicht auf dem Warenumsatz, sondern schulde der Unternehmer die Herstellung eines funktionstauglichen

Werks, sei ein Werkvertrag anzunehmen. Je mehr die mit dem Warenumsatz verbundene Übertragung von Eigentum und Besitz der zu montierenden Sache auf den Vertragspartner im Vordergrund stehe und je weniger dessen individuelle Anforderungen und die geschuldete Montage- und Bauleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägten, desto eher sei die Annahme eines Kaufvertrags mit Montageverpflichtung geboten. Dass der Warenwert einem Vielfachen der Montagekosten entspreche, stehe der Annahme eines Werkvertrags bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aber nicht entgegen.

Nach diesen Maßgaben sei hier im Rahmen einer Gesamtwürdigung von einem Werkvertrag auszugehen, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt habe. Nach dem Vertragsinhalt läge der Schwerpunkt des Vertrags nicht in einem Warenumsatz, sondern in der funktionstauglichen Errichtung der Elektroinstallation unter Lieferung der Einzelteile inklusive der Beleuchtungsmittel. Der Einbau der Elektroinstallation stelle sich auch nicht als bloße Ergänzung zu der geschuldeten Lieferung der Endgeräte dar. Denn die Beklagte hätte die den Vertrag prägende Aufgabe, die Elektroinstallation funktionsfähig und vollständig in dem Neubau zu errichten. Das Leistungsverzeichnis gehe weit über die bloße Lieferung und Eigentumsverschaffung von Einzelteilen hinaus. Eine Aufsplittung des Vertrags mit der Folge einer partiellen Anwendung der Regelungen zum Kaufvertrag, ggf. mit Montageverpflichtung einerseits, und Werkvertragsrecht andererseits, sei auch bei einer wertmäßigen Betrachtung der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht veranlasst. Gegenüber der erfolgsorientierten Verpflichtung träten die kaufvertraglichen Elemente des Vertrags zurück, auch wenn die hierauf bezogenen Angebotspreise mit einem nicht unbeträchtlichen Anteil in den Pauschalpreis eingeflossen sein mögen. Bei dem wertmäßigen Vergleich der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses sei jedoch zu beachten, dass der Anteil für Personalkosten im Zuge der Herstellung des Werks bereits in den Einheitspreisen inkludiert sei. Allein aus dem Wert von Positionen des verpreisten Leistungsverzeichnisses könne daher nicht auf den Charakter des Vertrags geschlossen werden. Völlig zu Recht sei das Landgericht bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung des maßgeblichen Gepräges des Vertrags von einem Bauvertrag gemäß § 650a BGB ausgegangen.

§ 650f BGB finde zudem auf den Vertrag insgesamt Anwendung. Zutreffend ist der rechtliche Ausgangspunkt der Beklagten, wonach der vorliegende Vertrag als typengemischter Vertrag anzusehen sei. Hätten die Vertragsparteien keine ausdrückliche Abrede darüber getroffen, welche Rechtsvorschriften auf die einzelnen Teile ihrer vertraglichen Abreden anzuwenden seien, sei bei der Beurteilung maßgeblich auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, auf die Interessenlage der Vertragsparteien sowie auf Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarungen abzustellen. Die Würdigung dieser Aspekte führe im vorliegenden Fall dazu, dass auf den gesamten Vertrag Werkvertragsrecht anzuwenden sei. Um zu bestimmen, welche der beiden Leistungen – Neuerrichtung der Elektroinstallation einerseits und die Lieferung von Leuchtmitteln andererseits – entscheidend für die Vertragsnatur sei, komme es nicht auf eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Vertragsbestandteile an (soweit sie anhand der Preisvereinbarung überhaupt möglich sei), sondern auf eine qualitative Beurteilung. Bei dieser habe die Erreichung des funktionalen Werkerfolgs den Vorrang. Denn die Klägerin verpflichtete sich zur Erstellung der Elektroinstallation nicht unabhängig von der Lieferung der Leuchtmittel. Der Schwerpunkt der Leistung liege deshalb in der Herstellung eines funktionstüchtigen Werks.

3. Anmerkung

Das Kammergericht hat mit seiner Entscheidung bekräftigt, dass eine Abgrenzung zwischen Kauf-, Werklieferungs-, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und Werkvertrag nach dem Schwerpunkt der geschuldeten Leistung vorzunehmen ist. Diese Abgrenzung ist immer dann notwendig, wenn verschiedene Leistungsbestandteile in einem einheitlichen Vertrag vereinbart werden. Vor allem bei Werk-/Bauverträgen ist dies häufig zu berücksichtigen. Dabei kann der Warenwert sogar ein Vielfaches der Montagekosten entsprechen und im Ergebnis trotzdem ein Werk-/Bauvertrag vorliegen. Ein Bauvertrag ist nach der gesetzlichen Definition in § 650a Absatz 1 Satz 1 BGB ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon.

Das Kammergericht hat zudem separat klargestellt, dass im vorliegenden Fall bei einem typengemischten Vertrag mangels anderweitiger Abreden im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB insgesamt Anwendung finden kann. Bei der Prüfung sind auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, die Interessenlage der Vertragsparteien sowie den Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarungen abzustellen. Im Ergebnis war damit nach Vornahme einer Gesamtwürdigung § 650f BGB auf die gesamte Vergütung anwendbar. Der Auftragnehmer erhielt damit eine umfassende Sicherheit für seinen Vergütungsanspruch. Die Einordnung eines typengemischten Vertrages und darauf aufbauend die Frage der anzuwendenden Vorschriften ist daher keinesfalls zu unterschätzen. Jedenfalls sollte man sich als Auftragnehmer grundsätzlich nicht allein durch einen etwaigen Warenwert von der Forderung nach einer Bauhandwerkersicherung abhalten lassen.

D. Ausblick

Die weiteren Urteile zeigen, dass das Thema Bauhandwerkersicherung unverändert sehr praxisrelevant ist und auch bleiben wird. Auftragnehmer sollten die Bedeutung dieses Sicherungsmittel daher nicht unterschätzen. Einer vertraglichen Vereinbarung über die Bauhandwerkersicherung bedarf es nämlich nicht. Abweichende Vereinbarungen sind im Übrigen gemäß § 650f Absatz 7 BGB unwirksam.

Sollte der Auftraggeber daher trotz eines vom Auftragnehmer geltend gemachten Anspruchs keine Sicherheit stellen, hat dieser unterschiedliche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen. Er kann am Vertrag festhalten, die Leistungserbringung verweigern und die Sicherheit gegebenenfalls einklagen oder den Bauvertrag kündigen. Nach § 650f Absatz 5 Satz 2 BGB kann der Auftragnehmer nach erfolgter Kündigung des Bauvertrages die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muss sich lediglich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Jeder Auftragnehmer sollte daher die Bauhandwerkersicherung weiter im Blick behalten.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH
im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autor:
Christian Schostag
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Leiter Abteilung Bau- und Vergaberecht im
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

EU AI Act – Was steht drin?

Regelungen der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI- VO) und was diese für Arbeitgeber bedeuten

4. November 2024

Zusammenfassung

Die KI-VO ist die Verordnung über künstliche Intelligenz der Europäischen Union. Sie schafft einheitliche Regelungen für Anbieter von KI-Produkten in der EU und für den Einsatz von KI. Ziel der KI-VO ist es, den Schutz der Grundrechte, der Sicherheit und der Gesundheit der Nutzenden zu gewährleisten und das Vertrauen in die Entwicklung und Verbreitung von KI zu stärken.

Was Unternehmen jetzt wissen müssen:

- Was ist eine KI im Sinne der KI-VO?
- Risikoklassifizierung – Wie wird KI reguliert?
- Welche Pflichten gelten für Arbeitgeber?
- Welche Voraussetzungen gelten für Hochrisiko-KI-Systeme?
- Welche Regelungen gelten für Arbeitgeber?
- Ab wann gelten welche Regelungen?
- Was müssen Arbeitgeber jetzt beachten

Im Einzelnen

1. Begriff des KI-Systems – welche Systeme fallen unter die KI-VO?

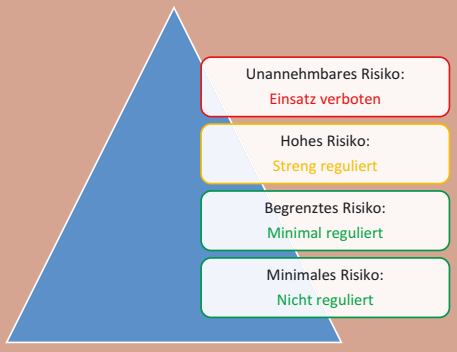
Die KI-VO gilt grundsätzlich für alle KI-Systeme. Ein KI-System ist nach Art. 3 Abs. 1 KI-VO „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können".

Kernvoraussetzung ist die Ableitungsfähigkeit des KI-Systems. Gemeint sind komplexe Systeme, die aus eingegebenen Daten Ableitungen treffen. Einfachere technische Programme, die nur Daten verarbeiten, wie bspw. eine Lohnabrechnungssoftware, fallen nicht unter die KI- VO. Das Merkmal der Anpassungsfähigkeit beschreibt die Selbstlernfähigkeit, d. h. die Möglichkeit des Systems sich während des Einsatzes zu verändern. Diese Voraussetzung ist aber weit zu fassen. Auch KI-Systeme, die die Verwendung von Daten für das weitere Training der KI ausschließen, gelten als KI im Sinne der Verordnung, so z. B. der Microsoft Copilot.

Mit dieser Definition gibt die KI-VO Anhaltspunkte, die aber noch konkretisiert werden müssen. Die Europäische Kommission wird dafür Leitlinien zur Definition von KI-Systemen herausgeben, auch die nationale und ggf. europäische Rechtsprechung wird eine Rolle spielen.

2. Risikoklassifizierung – Wie wird KI reguliert?

Die KI-VO unterscheidet nach dem von der KI-Anwendung ausgehenden Risiko für EU- Standards für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte. Je höher das Risiko, desto mehr Regulierung:



Verbotene KI-Systeme: Nach Art. 5 KI-VO sind KI-Systeme mit einem unannehmbar hohen Risiko grundsätzlich verboten. Gemeint sind damit KI-Systeme, von denen eine eindeutige Bedrohung ausgeht, weil sie z. B. manipulieren, täuschen oder Merkmale von Personen (Alter, Geschlecht, Herkunft etc.) kalkuliert ausnutzen. Die KI-VO katalogisiert diese verbotenen KI- Systeme, darunter z. B. solche, die ein sog. social scoring vornehmen oder Systeme zur biometrischen Identifizierung.

Für Arbeitgeber relevante verbotene KI-Systeme nach Art. 5 Abs. 1 f) KI-VO sind außerdem:

- KI-Systeme zur Emotionserkennung am Arbeitsplatz
- KI-Systeme zur Emotionserkennung in Bildungseinrichtungen

Ausnahme: Dieses Verbot gilt nicht für KI-Systeme, die aus rein medizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen Emotionen erkennen, wie z. B. Systeme, die für therapeutische Zwecke bestimmt sind.

Gemeint sind außerdem nicht körperliche Zustände wie Schmerzen oder Müdigkeit. Verboten sind in diesen Bereichen lediglich KI-Systeme zur Erkennung von Emotionen oder Absichten wie Glück, Traurigkeit, Ärger, Überraschung, Ekel, Verlegenheit, Aufregung, Scham, Verachtung, Zufriedenheit und Belustigung. Nicht unter das Verbot fallen damit z. B. Systeme zur Erkennung von Ermüdungserscheinungen bei Pilotinnen oder Kraftfahrern, um Unfälle zu vermeiden.

Hochrisiko-KI-Systeme: Für KI-Systeme, von denen ein hohes Risiko ausgeht, gelten strenge Bestimmungen. Kapitel III der KI-VO regelt diese Voraussetzungen. Es gelten unterschiedliche Regelungen für Unternehmen, die solche Systeme in den Markt bringen wollen als für die, die solche KI-Systeme im Betrieb einsetzen. Anhang III der KI-VO beschreibt, welche KI-Systeme als Hochrisiko-KI gelten, also für welche Systeme diese strengen Voraussetzungen gelten.

Als hoch riskant gilt demnach u. a. die:

- Arbeitsbezogene Verwendung von KI im Rahmen der Beschäftigung und des Personalmanagements (z. B. Bewerberauswahl; Entscheidungen über Fortbildungen, Beförderungen, Versetzungen oder Kündigungen; Überwachung und Bewertung von Mitarbeiterverhalten und -leistungen; automatisierte Entscheidungsfindung im Beschäftigungsverhältnis)
- Bildungsbezogene Verwendung von KI (z. B. Zugang oder Zulassung zu Bildungseinrichtungen; Bewertung von Lernergebnissen; Bewertung des geeigneten Bildungsniveaus; Überwachung und Ermittlung von verbotenem Verhalten von Lernenden)

Ausnahmsweise nicht als hoch riskant gelten diese KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO dann, wenn sie kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte darstellen oder das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflussen.

Das ist der Fall, wenn die KI dazu bestimmt ist:

- eine sehr spezifische, kleine Aufgabe auszuführen, (z. B. KI-Systeme, die Duplikate in einer großen Anzahl von Bewerbungen erkennen),
- das Ergebnis einer zuvor ausgeführten menschlichen Tätigkeit zu verbessern (z. B. KI-System, das Sprache in bereits verfassten Dokumenten verbessert),
- Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, ohne die zuvor durchgeführte menschliche Beurteilung ohne angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen (z. B. KI-System, das überprüft, ob von ggf. vorliegendem Benotungsmuster einer Lehrkraft abgewichen wurde) oder
- eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die in Anhang III aufgeführten Einsatzgebiete relevant ist (z. B. System, das für Übersetzung von Originaldokumenten verwendet wird).

KI-Systeme mit geringem Risiko: Für bestimmte KI-Systeme gelten nach Art. 50 KI-VO lediglich Transparenzpflichten, da von ihnen ein nur geringes Risiko ausgeht. Menschen sollen wissen, dass sie mit einer KI interagieren oder ihr begegnen, damit sie über die weitere Nutzung entscheiden oder Informationen einordnen können, z. B.:

- beim Interagieren mit Chatbots,
- bei KI-generierten Texten oder
- bei anderen KI-generierten Inhalten, wie Audio- und Videoinhalte (sog. Deepfakes).

Nicht-regulierte KI-Systeme: Für alle übrigen KI-Systeme gelten keine Vorschriften, weil von ihnen nur ein minimales Risiko ausgeht. Die überwiegende Mehrheit aller derzeit in der EU angewandten KI-Systeme fällt unter diese Kategorie. Das sind z. B. KI-gestützte Spam-Filter.

3. Welche Regelungen gelten für Arbeitgeber?

Welche Pflichten und Anforderungen jeweils gelten, hängt neben der Risikoklassifizierung auch von der eigenen Rolle in der KI-Wertschöpfungskette ab. Nach Art. 2 Abs. 1 KI-VO gelten die Regelungen der Verordnung für Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler, Produkthersteller und Bevollmächtigte von Anbietern von KI-Systemen in der EU. Relevant sind insbesondere die Regelungen für Anbieter und Betreiber.

Anbieter i.S.v. Art. 3 Nr. 3 KI-VO sind Unternehmen, die KI-Systeme herstellen oder herstellen lassen und sie unter eigenem Namen in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Gemeint sind damit Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln und sie in der EU nutzen, verkaufen oder unentgeltlich anbieten.

Betreiber i.S.v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Arbeitgeber, die lediglich fremdentwickelte KI-Anwendungen im Betrieb nutzen, sind damit regelmäßig solche sog. Betreiber.

Ausnahme: Arbeitgeber können nach Art. 25 KI-VO zu sog. Anbietern werden, wenn sie:

- ein fremdentwickeltes Hochrisiko-KI-System unter eigenem Namen oder Logo zum Eigengebrauch in Betrieb nehmen,
- wesentliche Änderungen an einem Hochrisiko-KI-System vornehmen oder
- den Verwendungszweck eines KI-Systems so verändern, dass dieses zu einem Hochrisiko-KI-System wird.

4. Welche Pflichten müssen Arbeitgeber beim Einsatz von KI-Anwendungen erfüllen?

Unabhängig von der Risikoklassifizierung müssen Arbeitgeber als sog. Betreiber beim Einsatz von KI-Systemen im Betrieb folgende Pflichten erfüllen:

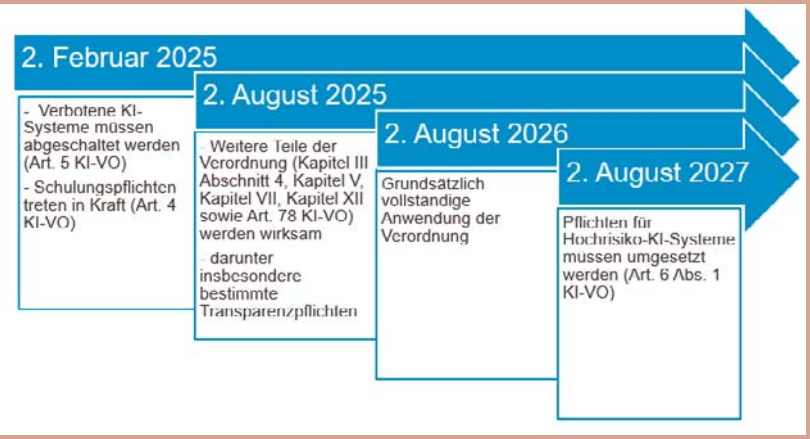
- Nach Art. 4 KI-VO müssen sie Maßnahmen ergreifen, um „nach besten Kräften" sicherzustellen, dass alle Beschäftigten, die mit der Nutzung von KI-Anwendungen befasst sind, über die notwendige Kompetenz verfügen. Dabei sind technische Vorkenntnisse, Erfahrungen, Qualifikation sowie der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen.
- Außerdem gelten auch im Betrieb die allgemeinen Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO. Beschäftigte müssen also bei direkter Interaktion mit KI-Systemen oder bei Veröffentlichung von KI-generierten Inhalten darüber informiert werden, dass es sich um eine KI handelt.

Beim Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen müssen Arbeitgeber als sog. Betreiber darüber hinaus insb. die Pflichten des Art. 26 KI-VO beachten. Das bedeutet:

- Sie müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das KI-System entsprechend der Betriebsanleitung verwendet wird.
- Sie müssen eine menschliche Aufsicht des KI-Systems gewährleisten. Die dafür zuständigen Personen müssen über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen und die Arbeitgeber müssen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.
- Sie müssen dafür sorgen, dass die Eingabedaten dem Zweck des KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind.
- Sie müssen die vom KI-System automatisch generierten Protokolle mindestens sechs Monate aufbewahren.
- Betroffene Beschäftigte und ein ggf. vorhandener Betriebsrat müssen vor der Inbetriebnahme oder Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems darüber informiert werden. Darüber hinaus bewirkt die Öffnungsklausel in Art. 2 Abs. 11 KI-VO, dass daneben die Pflichten des Betriebsverfassungsgesetzes weiterbestehen. Relevant sind etwa die Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten der §§ 87 Abs. 1 Nr. 6, 90 Abs. 1 Nr. 3, 95 Abs. 2a BetrVG und das Recht des Betriebsrates auf Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG.
- Auch datenschutzrechtliche Regelungen bestehen neben der KI-VO weiter. Arbeitgeber müssen daher ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO durchführen.
- Es muss fortlaufend überwacht und sichergestellt werden, dass das KI-System entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet wird. Bei begründeter Annahme, dass die Anwendung zu einem unverhältnismäßigen Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte führt, muss das KI-System ausgesetzt und der Anbieter informiert werden. Bei schwerwiegenden Vorfällen ist auch die Marktüberwachungsbehörde zu informieren.

Nur im Ausnahmefall, wenn Arbeitgeber zu sog. Anbietern werden, müssen die Voraussetzungen der Art. 16 – 21 KI-VO beachtet werden, es muss z. B. ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet werden, das die Einhaltung der Regelungen der KI-VO gewährleistet. Anbieter müssen Maßnahmen ergreifen, die es den Betreibern ermöglichen, wiederum ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, so müssen z. B. die menschliche Aufsicht und die Aufzeichnung der Ergebnisse ermöglicht und eine Gebrauchsanleitung veröffentlicht werden. Darüber hinaus muss ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden, das das KI- System regelmäßig und systematisch auf Risiken überprüft und ggf. aktualisiert. Anbieter sind außerdem gem. Art. 49 KI-VO verpflichtet Unternehmen, sich und ihre Systeme in einer EU- Datenbank registrieren zu lassen, bevor sie ein Hochrisiko-KI-System anderen zur Verfügung stellen oder es am Arbeitsplatz in Betrieb nehmen.

5. Umsetzungsfristen – wann gilt was?
Die KI-VO wurde am 12. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, sie ist damit am 2. August 2024 in Kraft getreten. Die Regelungen sind grundsätzlich unmittelbar und bindend durch die Mitgliedsstaaten anzuwenden. Die KI-VO sieht aber eine zeitlich gestaffelte Umsetzung vor:



6. Next steps – Handlungsempfehlung:
Der Einsatz von KI im Unternehmen kann Effizienz steigern. Laut IW Köln (im Auftrag von Google 2023) kann allein generative KI bis zu 330 Mrd.g zum deutschen BIP beitragen, wenn sie flächendeckend eingesetzt wird. Von den Regelungen der KI-VO sollten Unternehmen sich nicht abschrecken lassen, sondern wie folgt vorgehen:

- Erfassen der KI-Systeme: Es muss eine Liste aller im Unternehmen eingesetzten KI- Systeme aufgesetzt werden.
- Rollenverteilung klären: Für jedes einzelne KI-System muss beurteilt werden, ob das Unternehmen als sog. Anbieter oder lediglich als sog. Betreiber agiert.
- Risikobewertung: Es ist zu prüfen, ob KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden müssen. Dafür ist nicht entscheidend, was das KI-System kann, sondern wozu es eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung und damit die Risikoklassifizierung muss der Anbieter eines KI-Systems vornehmen. Der Betreiber muss die KI wiederum bestimmungsgemäß, d. h. entsprechend der Bedienungsanleitung verwenden.
- Pflichten umsetzen: Je nach Risikoklassifizierung und Rolle in der KI- Wertschöpfungskette muss ein Pflichtenkatalog erstellt werden.
- Schulung der Beschäftigten und Transparenzvorgaben gegenüber Dritten: Je nach Einsatz der KI-Systeme müssen Schulungskonzepte und Informationsmaterialien erstellt werden.
- Rechtliche Vorgaben berücksichtigen: Datenschutz- und Urheberrechte sowie Geschäftsgeheimnisschutz müssen beachtet werden.
- Prüfung, Kontrolle und Monitoring: Es sollte ein Prozess zur fortwährenden Prüfung und Kontrolle der KI-VO von bereits eingesetzten und in Zukunft neu eingesetzten KI- Systemen etabliert werden.

Ansprechpartner

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Strategie und Zukunft der Arbeit
T +49 30 2033-1070
strategie@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.